Untersuchungen zur Stellung der germanischen Frau im altnordischen Konsens- und Fehderecht auf Grund literarischer und juristischer Quellen

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

genehmigt von der

Philosophischen Fakultät der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

von

Hanns Midderhoff

aus Elbing

Tag der Promotion: 20. Oktober 1937

Tag der mündlichen Prüfung: 19. Februar 1936

1937

Druck: Triltsch & Huther, Berlin O 27

P 112

Berichterstatter: Prof. Dr. Gustav Neckel

Prof. Dr. Hübner †

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Teil: Rechtsbuch und öffentliche Meinung . . . . . 7—20

Festlegung der Untersuchung 7
Widerspruchsvolle Behandlung von Sitte und Recht in der bisherigen Forschung 7
Die ethnologische Verflachung des Problems durch die Ergebnisse Darguns 8
Saga und Rechtsbuch 9
Starrheit des Rechtsbuchs 9
Beispiele für die Entstehung neuer Satzungen 10
Ungeschriebene Sitte als lebendige Ergänzung 11

Die Saga als Trägerin der öffentlichen Meinung:

Rechtsgrundsätze und Wertungsweisen der öffentlichen Meinung 12—14
Formalismus als Antinomie der Wahrheit 15
Fortsetzung der Wertbetrachtung 16
Umfänglichere Bestimmung der Schuldfrage in der Saga . . . . 16 ff
Zusammenfassende Charakteristik der öffentlichen Meinung . . . 17/18
Zu den Rechtskodifikationen und ihrer Entstehung 19
Ihre Sekundärentwicklung und mangelnde Vollständigkeit im Gegensatz zur ungeschriebenen „Longa consuetudo" 19/20

II. Teil: Zur Konsensgestaltung im Eherecht der Saga und verwandter Quellen . . . . . 21—77

A. Quellenüberschau:

Auseinandersetzung mit Kloses „Sippenvertrag" 21
Bemerkungen zur Chronologie der Saga und der Verwertbarkeit Snorrischer Darstellung 22
Überschau: . . . . . 22—39

Laxd. S. 22/23 — Eg. S. 23/25 — Njála S. 25/26 — Eyrb. S. 26/27 — Harð. S. 27 — Glúm. S. 28 — Finnb. S. 28/29 — Band S. 29/30 — Hoensn. S. 30 — Svarfd. S. 30/31 — Faer. S. 31 — Eiriks. S. 31 — Grönl. S. 32 — Flóam. S. 32 — Hallfr. S. 32 — Bjarn. S. 32 — Thórst. hv. S. 32 — Gunnl. S. 33 — Thord. S. 33 — Vatnsd. S. 33 — Ljósv. S. 34 — Ljóts. S. 34 — Korm. S. 34 — Heið. S. 34 — Krók. S. 35.

Heimskringla:

Yngl. S. 35 — Hár. S. 35 — Ol. Tr. S. 35/36 — Ol. helg. S. 37 — Hár. harð. S. 37/38 — Sig. Jors. S. 38 — Ing. Sig. S. 38.

Kleine Königsgeschichten:

König Harald und Ellisif S. 38 — Eindridi und Erling; Hrafn aus dem Widderfjord; Skalde Ivar S. 39 — Thorstein Ochsenfuß S. 39

B. Darstellung:

Wirksamwerden des Sippenwillens . . . . . 40 ff
Seine grundsätzliche Regellosigkeit 44/45
Der engere Familienkreis als Träger eherechtlicher Befugnisse . . 45
Vielfältigkeit der Grágás gegenüber 45
Mundialfunktionen in der Graugans . . . . . 45—47
Das Problem der Selbstverlobung in der Saga I 47/48

Seite

I. Inkurs:

Die ideellen Ursprünge der Theorien von der unumschränkten „potestas virilis" 48
Das frühchristliche „mare Mediterranum" als Pflanzstätte einer ungermanischen Bewertung der Frau 48
Paulinische und patriarchale Perspektiven. Der Hexenhammer: 49—52

Das germanische Frauenporträt der Saga . . . . . 52—56
Statt Einseitigkeit Wechselwirkung im Eheschließungsgeschäft
Keinerlei sachenrechtliche Befugnisse des pater familias
Das Problem der Selbstverlobung in der Saga II . . . . . 56 ff
Der breiter angelegte Konsens mit Vorstimme der Tochter als die Regel
Belege für Frauenverschenkung? 57/58
Zum Konsensrecht der Witwe; Gegensatz Grágás-Saga . . . . . 59—61
Terminologisches 62
Der Mädchenkonsens 62
Wechselseitige Bindung Sippe—Mädchen (Verweisung und Rückverweisung des Werbers! „Samþykkjaz")
Zusammenfassung — Verblassen der Mundialtheorie
Das Mädchen als gleichberechtigte Kontrahentin, der Vater Träger familiärer Repräsentation
„Mutuus consensus" und freier Mädchenwille
Schlußuntersuchung einiger Sagastellen 69

Inkurs II:

Raubehe und Entführung . . . . . 69—74
Außereheliche Beziehungen . . . . . 74—77

III. Teil: Zur Konsensgestaltung in älteren nordischen Rechten . . . . . 78—88

Bedeutung und Herleitung von „kaupa";
Bedeutung und Herleitung von „mundr" . . . . . 78—81

Konsenskompetenzen in norwegischen Rechten:

Vater und Mutter; Verloberreihen; Eigenentscheidung und Verantwortung des Mädchens. Materieller Kern der Vormundschaft? Verloberfunktion im norwegischen Recht — repräsentatives Formalverhältnis . . . . . 81—85

Konsenskompetenzen in schwedischen Rechten:

Vater als „gipninga maþer". „Suo jure" oder „nomine filiae suae"? Verloberreihen: Mutter rangiert gleich hinter dem Vater. Zusammenwirken der Eltern — gedoppelte Vergabung. Heirat gegen ihren Willen bei Erbverlust. Elternrechtliche Tendenzen. Altersvormundschaft und Geschlechtsvormundschaft. Bedingte Vergabung der großjährigen Kinder. Vormundschaft über Mündigkeitsgrenze hinaus nur bei ungesicherter finanzieller Versorgung der Nachkommenschaft. Lediglich materielle, nicht ideelle Bindung der Tochter an ihre Eltern im Recht. Keine Mundialgewalt des pater familias. Autoritatives Beispruchsrecht einer „innerfamiliären Gruppe" bei Gleichordnung des Mädchenwillens . . . . . 85—88

IV. Teil: Die Frau in der Fehde . . . . . 89—109

Vorbemerkungen 89
Der Begriff des Delikts in der Saga; kein positiv strafrechtlicher Charakter im modernen Sinne 90

Seite

Die Frau im Komplex der Teilnahmehandlungen. Teilnahme — typisch weiblicher Handlungskomplex. Mittelbare Täterschaft, Anstiftung, Beihilfe. Willensfähigkeit der nordischen Frau: Fähigkeit, ihren Willen aus ihrer Einsicht heraus zu bestimmen . . 91—95

Schuld- und Sühnefähigkeit der Frau:

Körperliche und verstandesmäßige Qualitäten. Schonungsbedürftigkeit, Ritterlichkeit. Schonungslosigkeit Frauen gegenüber. Das Recht auf Strafe. Das Institut der „Brenna". Die Frau als Trägerin der „rächenden Wolfsbrut". Schicksalsgemeinschaft des Ehebundes auch in der Friedlosigkeit. Familienrechtlicher Charakter der Blutrache — Strafbeteiligung der Frauen.
Der Frau als Schwertträgerin: allgemein nicht üblich, jedoch nicht „unpassend" oder „unnatürlich". Wehrhafte Frauengestalten. Symbolisierung der Feigheit. Hilfsbereitschaft bedrohten Ausgestoßenen gegenüber.
Stärkerin des Abwehrwillens innerhalb der Familie.
Mangelnde Voraussicht der Frauenentschlüsse. Tragische Objektivität. Schlußwort . . . . . 95—109

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535702_0101

I. Teil: Rechtsbuch und öffentliche Meinung.

Diese Arbeit ist weder allein vom rechtshistorischen noch auch kulturgeschichtlichen Blickpunkt her geschrieben, sondern der Versuch, von beiden Seiten aus zu einer Aufhellung und Verlebendigung verschiedener um das ältere nordgermanische Straf- und Fehderecht sich gruppierender Lebenszustände beizutragen.

Meine Untersuchung beschränkt sich dabei bewußt auf den weiblichen Personenkreis, dessen Rechts- und Handlungsfähigkeit, wie überhaupt Aktions- und Wirkungsbereich von der Forschung und der herrschenden Lehre scheinbar bereits endgültig festgelegt wurden; und zwar in einer Linie, die dem Beschauer unwillkürlich die Frage aufdrängt, wie sie ein Bischof auf der Synode zu Macon (23. X. 585) tat: „Kann man das (germanische) Weib überhaupt unter die Benennung — Mensch — begreifen?"[1]) Wie damals die Bischöfe, so ist der rückblickende Betrachter auch heute wieder gezwungen, wenn auch nicht gerade nach Art der fränkischen Kirchenfürsten unter Berufung auf die Schöpfungsgeschichte, so doch mit „vielen anderen Beweisgründen diese Frage zu beseitigen und abzutun", wobei als erschwerend der Umstand hinzutritt, daß er es heute nicht mit einem Gottesdiener, sondern mit vielen Dienern der Wissenschaft zu tun hat. Die meisten von ihnen fassen den Kreis weiblicher Veranlagung und damit auch das Gebiet der der germanischen Frau obliegenden Pflichten und Rechte zu eng; sie ist keine Person „sui juris", sondern fast eine vertretbare Sache, das Verhältnis Mann — Frau mehr ein Gewereverhältnis als ein Ehebund. Man führt zwar das taciteische Zeugnis, daß die germanische Frau in der Sitte besser gestellt gewesen sei als im Recht, an, ist aber weit davon entfernt, diesem Bericht wirkliche Bedeutung zuzumessen bzw. über seine innere Zwiespältigkeit hinauszugelangen.[2])

---

[1]) GREGOR VON TOURS, lib. 8, c. 20 (MGH Script. rer. Mer. I).

[2]) Zu diesen Bemerkungen vergl. folgende Autoren: MARIANNE WEBER, Ehefrau und Mutter S. 204; LABAND Zs. f. Völkerpsychologie III S. 149/50. HÜBNER, Grundzüge[5] nennt die Darstellung des Tacitus idealisierend, gibt indessen zu, daß der Germane das weibliche Geschlecht niemals für geistig minderwertig gehalten hat S. 63). Weiter: WEINHOLD, Dtsche. Frauen[3] I S. 214; Altnordisches Leben S. 240 ff. RIVE, Vormundschaft I S. 10 (X) nennt diese Hochstellung „mißverstanden" und setzt bewußt gegen KRAUT, Vormundschaft nach d. Grdstzen dtschen Rechts zu der körperlichen Schwäche noch die geistige Beschränktheit (S. XXI). ADELINE RITTERSHAUS, Altnordische Frauen gibt neben M. WEBER wohl die niederdrückendste Schilderung einer altgermanischen Frauenver-

Eine besondere Stellung nimmt innerhalb der das eigentumsrechtliche Verhältnis der germanischen Ehe betonenden Forschung L. DARGUN mit seinen Büchern „Mutterrecht und Raubehe" bzw. „Mutterrecht und Vaterrecht" ein. In Verfolg seiner Annahme von der Belanglosigkeit der Ehe innerhalb der s. E. mutterrechtlich bestimmten germanischen Geschlechterfolgen interpretiert er die Ehe als eine ursprünglich rein künstliche, genauer: vermögensrechtliche Verbindung, die zwar das unbeschränkte Eigentumsrecht des Ehemannes an der Frau und den Kindern mit allen Folgen wie Tötungs-, Verkaufs-, Verschenkungs- und Verleihungsrecht in sich begreift, sonst aber von keinerlei blutsverwandtschaftlichen Verpflichtungen beschwert ist. Im übrigen ist die germanische Ehe nach D. eine Verbindung, in der der Mann nur ein verwehtes Blatt, ein Einzelner war, herausgerissen aus dem Zusammenhang der Sippe. D. erweitert also die bestehende Kluft um das Doppelte: einmal unbeschränktes, despotisches Bannrecht des pater familias über seine Angehörigen, andererseits eine vollständige blutsverwandtschaftlich-kognatische Ausrichtung der Familie. Zu der Beweisführung D.'s ist zu bemerken, daß ihm das selbständige und vor allem totale Wissen um die altnordischen Zeugnisse mangelt. Er ist bzgl. der literarischen Quellen zu sehr von zweiter Hand abhängig, und dementsprechend erscheint die Auswahl der Belege. Sogar Tacitus, an anderer Stelle für das Avunkulat als hervorragendster Zeuge genannt, kommt als Berichterstatter über die blutmäßig innigen Ehebeziehungen bei den Germanen überhaupt nicht zu Worte.

Zur Formulierung meines Themas sei bemerkt, daß der Ausdruck „Fehderecht" nur zur Kennzeichnung des freien

---

sklavung: vor der Ehe — Familieneigentum, in der Ehe — Mannesbesitz. Dazu stimmt BENNECKE, Ehebruch S. 107 (s. a. WILDA, Strafrecht S. 821): rechtlich . . . ein Stück des Vermögens des Ehemannes, wenn auch . . . das wertvollste". SCHULZ, D. germanische Familie in der Vorzeit S. 13. KRAUSE, D. Frau in der Sprache der Isländersagas, stellt S. 19 fest, daß die Frau bei den alten Isländern eine „recht achtbare Stellung" eingenommen habe, hält diesen Zustand aber erst für allmählich geworden. Seine Darstellung enthält einen Widerspruch insofern, als er die Beweise für seine Behauptung der juristischen Terminologie entnimmt, die er schon S. 17 N. 1 als ein keineswegs getreues Spiegelbild der Volksauffassung hinstellte. Auch GUDMUNDSSON, Island i. Fristatstiden S. 105/6 und CLAUSEN-LEVIN, Island i. Fristatstiden (1890) S. 30/1 kommen über den Gegensatz von Recht und Wirklichkeit nicht hinaus.

Wir können keinesfalls, wie RIVE a.a.O. I, S. XII u. XIII das besonders tut, die „durch eine eigentümliche Gefühls- und Anschauungsweise geschaffene hervorragende Stellung der Frau" zugunsten ihres angeblich von der „Rechtsverwirklichung ausgeschlossenen Alltags" wieder entwerten. Dieser Dualismus ist bisher nicht überbrückt worden. Allerdings darf man auch nicht, wie RIVE ausschließlich die Volksrechte als altertümlichste Quellen (neben den skizzenhaften Berichten antiker Schriftsteller) betrachten.

Kräftespiels in den Sögur gebraucht wird, im Gegensatz zur eindeutigeren strafprozessualen Gestaltung des Rechtsbuches. HEUSLER[3]) und v. SCHWERIN[4]) weisen treffend darauf hin, daß man von einem unbegrenzten Fehderechte nicht sprechen könne, da Rachetotschläge oder auch die Tötung eines Ächters bzw. der Totschlag aus Notwehr durchaus nicht immer unbüßbar waren. Wenn ich trotzdem glaube, diesen Ausdruck anwenden zu dürfen, so deshalb, weil er die unbeschwertere Rechtsgebarung der Saga, die Rechtsgebarung „sui generis" am besten zu kennzeichnen scheint.

WILDA, MAURER, v. AMIRA und HEUSLER haben vor allem damit begonnen, das in den Sögur vorhandene juristische Material in die Erforschung des Entwicklungsproblems im germanischen Recht einzufügen, und der von HEUSLER ausgesprochene Satz darf nach den Ergebnissen ihrer Arbeit auch für die Rechtsgeschichte Geltung beanspruchen: „Es sollte endlich dahin kommen, daß sich niemand mehr herausnimmt, altgermanische Menschenart zu schildern und zu beurteilen, dem das Zeugnis Islands fremd geblieben ist. Sonst bleibt er wohl oder übel im Zerrbild stecken."[5]) Die Saga zwingt uns, aufzuhören im Rechtsbuch etwas Erschöpfendes, Unumstößliches zu erblicken; sie zwingt uns, die Behauptung einzuschränken, daß die „Jurisprudenz als die geeignetste unter den Wissenschaften anzusehen sei, um das Wesen einer Volkseigentümlichkeit zu erkennen", wie LABAND meint.[6])

Das Rechtsbuch ist unfertig in der Begriffsbildung[7]) und keineswegs erschöpfend in der Darstellung möglicher Rechtslagen[8]); es ist ein Versuch, dem ewig fließenden Strom des

[3]) Strafrecht der Isländersagas S. 65 § 40, S. 215 § 142.

[4]) Zs. R. G. XLVI S. 499/00.

[5]) Bei NOLLAU, Germanische Wiedererstehung S. 154. Schon ENGELSTOFT, Forsög til en Skildring af Quindekjönnets . . . kaar (1799) ficht diesen HEUSLERschen Kampf: „Men at ville . . . giøre alle de Islandske Sager til Opdigtelser og elendige Fostre af Barbarie, Efterabelse og troubadourisk Riddersmag vilde vaere en historisk Uretfaerdighed". Verwiesen sei außerdem noch auf die auch von H. MEYER, Zs. R. G.² XLVII S. 198 zitierten Bemerkungen E. SCHRÖDERS, Zs. R. G.² XLVI S. 1, wo von der Wichtigkeit des dichterischen Werkes für die rechtsgeschichtliche Erkenntnis gesprochen wird; ebenso auf die Ausführungen ZALLINGERS, Sitzungsberichte der Wiener Akademie CIC, 1, S. 3/4, der die Bedeutung der literarischen Denkmäler ebenfalls hervorhebt, allerdings mit der für die Saga nicht zutreffenden Einschränkung der mangelnden Wirklichkeitsnähe.

[6]) a.a.O. S. 137.

[7]) Vgl. v. SCHWERIN bei NOLLAU a.a.O. WACKERNAGEL, D. geistigen Grundlagen des mittelalterlichen Rechts S. 10 spricht von dem „Ausbau der juristischen Begriffsbildung in der mittelalterlichen Rechtswissenschaft".

[8]) Typisch dafür die häufigen Abschnittsanfänge der kgl. Einleitg. zur Frost.: „þat hefir oc optliga verit", „optliga hefir þat oc hent", „þat er oss oc kunnigt"; Frost. I, 2: „En allt þat bóc scill eigi".

Man vergleiche für den Süden auch c. 15 der lex Alamannorum „De

Rechts eine einmalig umrissene typische Gestalt abzuringen; es ist eine Gutachtensammlung, die nur einen Teil des Rechtslebens überhaupt erfaßt, deren Satzungen vielfach auf ganz schwankender, kasuistischer Grundlage ruhen. Einige Beispiele aus der Entstehungsgeschichte solcher Satzungen mögen das verdeutlichen. Eine im Jahre 995 entstandene Grágásnovelle verdankt ihr Entstehen folgendem, in der Eyrb. c. 38 überliefertem Vorgang. Der Bauer Arnkel ist erschlagen worden, und die Gerichtsklage kann nur von Frauen vertreten werden. Die Folge davon: „Für den Totschlag wurde daher keine solche Sühne angesetzt, wie man bei einem so angesehenen Manne wie Arnkel hätte annehmen sollen. (Der Täter Thorleif kimbi wird nur drei Jahre verbannt.) Daraufhin bestimmte die gesetzgebende Versammlung, daß hinfort nie mehr eine Frau oder ein junger Mann unter 16 Jahren Ankläger in einer Totschlagssache sein sollte. Dies Gesetz blieb seitdem immer in Geltung". (Vgl. auch Ol. Tr. c. 33: „Denn es war ein Gesetz auf Island gemacht . . .") Man konstruiert aus einem Einzelfall eine besondere „lex Arnkel" von so einschneidender prozessualer Wirkung, ohne zu wissen, ob ihre Anwendung in kommenden Fällen innerlich berechtigt ist; man verordnete nämlich das gerade Gegenteil des bisher Üblichen. Daß eine Durchbrechung dieser Bestimmung eintreten kann ist klar. Heið. c. 10 berichtet, wie die Frau des erschlagenen Thorstein Gislason diesen und ihre gleichfalls umgebrachten Söhne auf dem Misthaufen des Hofes entdeckt und stehenden Fußes die Verfolgung der Täter beginnt. Sie reitet nach Varmilækr, zu Eldjarn, der seinerseits sofort zum nächsten Hof schickt. Man faßt aber keinen der Mörder mehr. Auf diesen Vorfall hin wurde es zum Gesetz erhoben, daß, sobald in einem Gau ein Totschlag verübt würde, die Bewohner verpflichtet sein sollten, ihre Ländereien nach dem Täter abzusuchen. — In der Grettla (c. 84) wird erzählt, daß es dem Thorwald und seinem Schwiegersohn Isleif als todeswürdiges Vergehen galt, einen Menschen durch Zauberei umzubringen. Da wurde es ins Gesetz aufgenommen, daß sie alle Zauberer in Zukunft ächteten. — Ebenso kommt Harald hárfagri durch ein besonderes Erlebnis dazu, die Zauberei in seinem Lande zu verbieten; dadurch nämlich, daß er 3 Jahre, wie die Saga berichtet, neben der Leiche seiner Frau Snäfrid saß, die der Zwerg Svasi durch ein über ihr Gesicht gedecktes Schleiertuch bei lebendig schönem Aussehen erhalten hatte.

---

causis, quae saepe s o l e n t contingere in populo" und das im Prolog zur lex Baiuwariorum festgelegte Verhältnis von „lex" und „mos" bzw. consuetudo. Der folgende Abschnitt der lex deutet darauf hin, daß auch die schriftliche Niederlegung es nicht immer vermochte, die alteingewurzelte Gewohnheit der Heiden („vetustissimann paganorum consuetudinem") zu bessern, d. h., neutral gesprochen, z u ä n d e r n.

Als klügere Leute das Linnen von ihrem Gesicht entfernen, und der inzwischen vorgegangene Verwesungsprozeß deutlich wird, ist Harald so erbost über die Zauberei des Svasi, daß er alles Derartige für die Zukunft bei Todesstrafe oder Landesverweisung verbietet (Geschichte von Hauk hábrók, Thule 17).

Mit diesen Beispielen von der Entstehung einzelner Satzungen muß gleichzeitig jene Methode abgelehnt werden, die rückschließend von den Ge- bzw. Verboten des alten Rechts die wahren Zustände jener Zeit zu erkennen glaubt.

Die ungeschriebene Sitte mit all ihren Ausstrahlungen muß als lebendige Ergänzung dem Rechtsbuch ebenbürtig zur Seite stehen. Um der Ganzheit des altgermanischen Rechtslebens nahe zu kommen, ist eine Verquickung des formalen Rechts mit der sozialen Ethik notwendig.

Wille, Macht und Ansehen der ehrliebenden Persönlichkeit können in jedem Augenblick neues Recht gestalten, ohne darum der öffentlichen Meinung zu widerstreiten. Man hat die Möglichkeit, über die Gerichtsschranken hinaus seinen Rechtsanspruch zu verwirklichen, ohne deshalb mit der Volksmeinung in Konflikt zu geraten. Diese öffentliche Meinung begreift die persönliche Art der Rechtswahrung als einen Teil ihrer Rechtsgrundsätze überhaupt, ja, sie fordert sogar: „Gewalt muß Gewalt vertreiben", denn: „besser gewahrt als geklagt".[9]) Oder sie sagt: „Was Gewalt erwarb wird Gewalt wieder nehmen."[10]) Es gibt ein höheres Recht als das im Wortlaut des Gesetzesvortrags oder Rechtsbuches festgelegte. Thorstein Kuggason rät dem Björn, Thord, seinem Widersacher, die von ihm erschlagenen unheiligen Männer zu büßen: „Wiewohl die Männer unbüßbar waren, die du getötet hast, werdet ihr doch aneinander geraten, wenn man nicht zwischen euch vermittelt".[11]) Ebenso zählt Thord Kolbeinsson dem Asgrim unter den zu büßenden Männern zwei Ächter auf (die nach dem Gesetz erschlagen werden durften).[12]) Mörd bietet den ihn darum befragenden Söhnen Gunnars vollen Vergleich für ihren erschlagenen Vater an, trotzdem er den friedlosen Gunnar zu Recht umgebracht hatte.[13])

Die Gegner fechten über das geschriebene Gesetz hinaus nach eigenem Rechtsempfinden ihren Handel zuende. Es gilt der öffentlichen Meinung tatsächlich als unvollkommen, wenn jemand sich allein auf den Kodex und das gerichtliche Gutachten verläßt, ohne seinen Anspruch mit den geeigneten

---

[9]) GRAF-DIETHERR, Rechtssprichwörter S. 390 nn 559/60.
[10]) Fóstbr. c. 4.
[11]) Bjárn. c. 27.
[12]) Ebenda c. 34.
[13]) Njála c. 79.

Mitteln zu wahren: „Wir haben nichts darüber gehört, daß Thormod größere Genugtuung für Kolbaks Angriff erhalten hat, als Kolbaks Ächtung".[14]) Die eigene Hand ist die getreueste (þá er þó sjálf hönd hollust — Fær c. 23, Ol. helg. c. 143). Und für den Verletzten ist es daher eine Verpflichtung, selbst zu handeln: „Da ich ihn geächtet habe, ist es recht und billig, daß ich zuerst angreife", sagt Bard in der Finnboga (c. 11). Nur so stellt man eigentlich das Höchste, die Ehre, wieder her. Ebenso aber ist man durchaus dazu berechtigt, die Acht, die man über den Gegner verhängt hat, wieder aufzuheben (ebenda, c. 42 hebt Brand die gegen Vermund ausgesprochene Friedlosigkeit einfach auf). Es gibt größere Triebkräfte als das Gesetz und seine Erfüllung.

Zwischen Gerichtsurteil und Wiederherstellung des einstigen Ansehens bleibt ein weites Feld; jetzt erst soll sich der größere, der moralische Anspruch des Verletzten an den Täter kundtun.

Aus dieser Erkenntnis heraus können wir das Fehlen einer öffentlichen inquisitorischen oder exekutiven Gewalt nur noch als Folge, jedoch nicht mehr als Ursache dieser äußerlich freien, aber auf fester innerer Überzeugung und Überlieferung ruhenden Rechtsgebarung begreifen. Es ist viel zu eng gesehen, wenn ENGELSTOFT diesen Zustand mit „Retten sad i Spydstangen" abtun will. Gewiß, der Staat als Träger einer Rechtsauffassung steht noch weit hinter dem Rechtsanspruch des Verletzten zurück, der ihn möglichst ohne den Staat zu verwirklichen sucht. Die Beschränkung der privaten Vergleichsmöglichkeiten (vgl. Grág. I, 98; II, 156), die Verbindlichkeitserklärung des Gerichtsurteils (ebda. I, 109a) und der Strafvorschriften (I, 111), d. h. die Herauslösung der Straftat aus dem persönlichen Macht- und Ehrbezirk des Verletzten und Hinwendung zur Abstraktion des reinen Gesetzes (typisch z. B. Hák. 47), sind erst sekundär; genau wie der in der Grágás sich häufende „scog gang" mit seinen für die breitere Öffentlichkeit recht beschränkten Exekutionsmöglichkeiten deutlich erkennbar in dem ganz persönlich gerichteten, inhaltlich ursprünglich aber viel umfassenderen „oheilagr" seine Wurzel hat.

ENGELSTOFTS Bemerkung wurde deshalb zurückgewiesen, weil die in der Saga immer wieder hervortretende, in ihren Grundsätzen einheitliche öffentliche Meinung nicht einfach den körperlich oder geldlich Überlegenen unterstützt[15]), sondern nur den Würdigen, den Wachsamen und Kämpferischen, dessen, wenn auch vielleicht vergeblichen Versuch der

[14]) Fóstbr. c. 10 (Ende).

[15]) Fälle der Bestechung, wie sie vereinzelt vorkommen (z. B. Eyrb. c. 31, oder in größerem Rahmen auf eine ganze Spruchkammer ausgedehnt Band. u. Dropl. c. 4) werden von der Öffentlichkeit scharf mißbilligt.

Rechtswahrung einem mächtigeren Gegner gegenüber sie ebenso wertet wie eine tatsächliche Verwirklichung des Rechtsanspruchs[16]); denn variieren wir mit Rolf Thorkelsson (Ljósv. c. 30): „Das Recht wird denen bleiben, die sich in einem Handel als Männer zeigen", Männer, die, ohne viel Worte zu machen[17]), die Feindschaft zum Gegner wie ein Gesetz mit sich tragen[18]), ihn, auch nach Jahren noch, hart zu treffen wissen[19]), gleichzeitig aber seine Fähigkeiten würdigen können und endlich zwischen Ursache bzw. Größe einer Streitsache und ihrem daraus hervorgehenden Rechtsanspruch das angemessene Verhältnis finden: „Nimm keine zu schnelle Rache und laß die Rache nicht zu groß sein" (Hirðskrá).

Die lautere Unparteilichkeit der an einem Rechtsstreit nicht beteiligten Öffentlichkeit zeigt sich weiter auch in der unterschiedlichen Beurteilung eines Rechts- oder Friedensbrechers. Abgesehen von den hier zu nennenden großen Ächtergestalten Grettir, Gisli und Hörd, kommt noch an anderen Stellen der Sögur die zwiespältige Stellung der „ógæfu men", der Unglücksmenschen, zum Ausdruck; sie sind Bauern, die als große und namhafte Kämpen unbestritten Persönlichkeiten darstellen und auch als solche die volle Bewunderung des einzelnen besitzen, als Rechtsbrecher und gewalttätige Einzelgänger aber ebenso notwendig der Unbeliebtheit verfallen[20]).

---

[16]) Vgl. hierzu das Beispiel des alternden Havard, der erst nach mehreren vergeblichen Versuchen der Blutrache durch die Initiative seiner Frau Bjargey Genugtuung erringt. — NECKEL, Germanen und Kelten S. 112 spricht in diesem Zshge von einer „Doktrin des Mutigseins"; es ist eine tiefe seelische Durchdringung des Begriffes „Heldentum".

[17]) „. . . denn es geht oft so, daß die Leute einen langen Lebtag haben, die man mit Worten totschlägt . . ." (Thorgeir Klammgeir, Njála c. 146).

[18]) Vgl. den Ausdruck: „. . . große Feindschaft s c h u l d e n wir dir . . ." (Kormaks. c. 21). Treffend auch das Beispiel des in seiner Rache rastlosen Kari und sein Schwur (Njála 373, 28).

[19]) Vgl. z. B. die Handlungsweise des totwund geschlagenen Gjafvald, der für seinen Gegner Gisli beim König Magnus um Gnade bittet, weil der so mannhaft seinen Vater an ihm rächte (Thule 17). Ebda. auch (S. 181) folgender Vorfall: Der Statthalter von Drontheim hat unter Brechung des Gastfriedens den bei ihm weilenden Hrafn mit Spottliedern gereizt und ihn schließlich hinterlistigerweise als Knecht verkaufen wollen. Hr. hat ihn deswegen erschlagen. Als er den Totschlag verklart, sagt er den beiden Frauen (Mutter und Tochter), sie dürften nun nichts mehr mit ihm gemein haben. Die bedauern zwar den Vorfall, meinen aber, die Tat nicht so ganz verwerfen zu können. Sie glauben, daß Hr. mehr den Zorn des Königs als ihren eigenen zu fürchten habe.

[20]) Zum Unglücksmenschen gehört neben der unglücklichen Verkettung äußerer Umstände auch die schicksalsschwere Unwandelbarkeit der eigenen Veranlagung. Flosi sagt resigniert: „Die Sinnesart möchte ich am liebsten haben, die er hat . . ." (Njála c. 147). Vgl. dazu OLRIK, Geistesleben S. 141 (oben). — Der äußerst unbeliebte König Ingjald entzieht sich der Schmach des Geschlagenwerdens mannhaft durch einen selbstgewählten Feuertod. Das trägt ihm die Bewunderung seiner ärgsten Feinde, der Schweden ein, die sich aber darum doch nicht von der Vertreibung des kgl.

Man beachte z. B. die Schilderung der vier Recken Thorgeir, Thormod, Jöðurr und Thorbrand (Fóstbr. cc. 1 u. 2), deren Tapferkeit und Mannhaftigkeit vollauf gewürdigt, jedoch gegenüber den Grundsätzen allgemeiner Billigkeit und Sicherheit nicht etwa zum alles entschuldigenden Prinzip erhoben werden. Darum aber tritt man diesen Männern doch mit Ritterlichkeit entgegen, und der unedel umgebrachte Grettir „hat genug Leute, die sich seiner annehmen werden" (Grettla 280, 19; vgl. HEUSLER, Strafrecht S. 182). Immer werden wir die Bewunderung rein menschlicher Art auch vor den der gesellschaftlichen Ordnung widerstrebenden Individuen erkennen. Von dem erschlagenen Ächter Hörd heißt es, daß Freunde wie Feinde seine Tapferkeit priesen und es wohl niemals einen heldenhafteren und klügeren Mann gegeben habe, nur daß das Glück ihm eben nicht hold war (Harð. c. 36). „Ein Mann hieß Olaf und ein anderer Thorgaut; die waren Ächter und doch keine unebenen Leute . . ." (Reykd. c. 22).[21]) Unwürdig ist es allein, einen großen Vorsatz fallen zu lassen („En hitt er ófært, at hefja upp stór ráð ok leggja nidr síðan með ósæmð" — Ol Tr. c. 10). Die innere Verpflichtung einer begonnenen Aufgabe gegenüber ist allein ausschlaggebend[22]). Die Frage nach ihrer sozialen Bedeutung ist neben-, aber nicht übergeordnet. Als König Olaf der Dicke im Zuge seiner gewalttätigen Mission nach der stattlichen Siedlung Lom kommt, da meint er, es sei doch eigentlich schade, daß er einen so schönen Besitz niederbrennen müsse . . . („Skaði er þat . . . at brenna skal byggð svá fagra"); niemand ist von dem überragenden Wert einer Mission für das Volksganze überzeugter als der volksfeindliche König und der Klerus. Der Bauer sträubt sich mit aller Starrheit. Die verpflichtende Kraft der begonnenen Aufgabe aber stellt den König jenseits von Gut und Böse, trotzdem er für die gesellschaftliche Ordnung ein Verbrecher ist, ein sich gegen das alte Landrecht auflehnender Rebell. Über eigenen Vorteil hinweg geht der germanische Bauer — und was ist Olaf anders — um der eigenen Ehre und Selbstachtung willen den einmal beschrittenen Weg zuende, auch wenn er zum Untergang führen sollte.

Neben diesem Heldentypus des Ächters nun steht sein

Geschlechts abhalten lassen (Yngl. c. 40). Von dem durch furchtbare Martern umgebrachten Sigurd heißt es in der Heimskr. (Inga kgs. c. 12): „þat er allra manna mál, vina hans ok óvina, at engi maðr í Nóregi hafi verit betr at sér gørr um alla hluti en Sigurðr í þeira manna minnum, er þár váru uppi, en ógæfu — maðr var hann um suma hluti . . ."

[21]) Auch HEUSLER, a.a.O. S. 173 § 112 umreißt kurz eine „Biologie des Waldmannes".

[22]) OLRIK, a.a.O. S. 140/41: „(Die Saga) hat Sympathie für jede starke Äußerung menschlicher Geisteskraft in der Leidenschaft, dem Scharfsinn, der körperlichen Geschicklichkeit, der Waffentat . . ."

Gegenspieler, der Neiding, von dem sich nicht nur die Öffentlichkeit fernhält, sondern ebenso der eigene Gesippe abrücken kann. Als treffendes Beispiel, das auch die Bewertung des Frauenverbrechens verdeutlicht, begegnet uns folgender Fall: Freydis Eirikstochter hat in der vinländischen Kolonie 62 Männer durch die Leute ihres von ihr getäuschten Gatten aus dem Schlaf heraus grundlos umbringen lassen und 5 dazugehörige Frauen selbst erschlagen. In Grönland läßt ihr eigener Bruder sie ob dieser Neidlingstat foltern und geht nur nicht bis zum Tode, weil sie seine Schwester ist. Er verflucht aber ihr Geschlecht, indem er ihm Verderben prophezeit. „Und es war auch in Zukunft so, daß sie alle verachteten . . ." (Grönl. c. 9.).[23]) Es kann eintreffen, daß ein Neiding, vor Gericht zitiert, eines von der Klägerseite begangenen Formfehlers wegen freigesprochen werden muß. Daß dadurch die Forderung nach einer beweglicheren Justiz, die von formalistischen Bedenken frei ist, laut wird, ist selbstverständlich und auch in den Sögur belegt. So wirft Ofeig einem Richterkollegium vor, daß es um eines bedeutungslosen (aber gesetzmäßigen!) Einspruchs willen den des Diebstahls und Mordes beschuldigten Ospak freigab. Für Ofeig kann eine Verurteilung auch nicht durch formalprozessuale Bedenken umgangen werden. Er wirft den Richtern, die durchaus buchstabengetreu gehandelt haben, vor, daß sie, ihres Schwurs uneingedenk, die Angelegenheit des Ospak nicht „sannast ok réttast ok helzt at løgom" erledigt hätten. Er stellt ihr äußerlich unantastbares Urteil in Gegensatz zum eigentlich Wahrsten und Gerechtesten. Es bedeutet für die Richter eine größere Verantwortung, jemanden, der gemordet und gestohlen hat, gesetzmäßig laufen zu lassen, als unter Durchbrechung der Formel zu verurteilen.

Ofeig spricht, von der seinem Handeln zugrunde liegenden Tendenz ganz abgesehen, als Vertreter volkstümlichen Denkens schlechthin, das jeder starren formalrechtlichen Auffassung zuwiderläuft.

Die öffentliche Meinung ist also durchaus zwiespältig in der Beurteilung eines Friedensbrechers. Ich glaube, daß die Trennung von Neidingswerk und einfachem Friedensbruch in der uns überkommenen Form Satzung des Rechtsbuches, also etwas Sekundäres ist. Diese Verbrechensteilung stimmt nicht mit der Wertungsart der Saga überein. Die Inhalte beider Komplexe überschneiden sich hier. Wir dürfen nicht allein vom Verbrechen ausgehen und jeden Mord oder Diebstahl zur Gruppe der Neidungswerke zählen. Der Tatbestand, das vollendete Vergehen rufen in der Saga noch keine bestimmte Re-

[23]) In diese Kategorie von Verbrechen gehört natürlich auch der Bruch einer geschworenen „tryggð", der Urfehde (Vgl. Laxd. 166, 25; Vapnf. 57, 4; Njála 225, 28; 230, 15; 307, 15).

aktion der Öffentlichkeit hervor. Motiv, Persönlichkeit und Ausführung[24]) treten hinzu; hieraus erst ergibt sich die Eigenart der öffentlichen Haltung, die Mann und Frau gleichermaßen in den Ring ihres Urteils einbezieht.

Die öffentliche Meinung stellt sich in ihren einfachsten Formen als indolente Zu- oder Abneigung dar: „Den das Volk viel preist, ihm darf ich vollauf trauen".

Furchtbar steht es um den Vereinsamten:

„Snapir ok gnapir er til sævar kømr,
örn á aldinn mar:
svá er maðr er með mörgom kømr
ok á formælendr fá.[24a])
„Hrørnar þöll, su er stendr þorpi á,
hlýrat henni börkr né barr;
svá er maðr, sá er manngi ann:
hvat skal hann lengi lifa?"[25])

Die Abneigung und mit ihr verbunden die Vereinsamung trifft in gleicher Weise den untätig Schwächlichen, der faul seinen Rechtsanspruch versitzt oder mit lauem Vergleich beendet, statt seine Ehre mit dem Schwert zu verteidigen[26]), den Goden, der die Klagansprüche seiner Dingleute nicht zu wahren weiß[27]), wie den seine Macht mißbrauchenden Starken[28]), also

[24]) Eine Scheidung in dieser Richtung hat man bisher nur in Bezug auf Unfreie, Unmündige und in Verbindung mit diesen auf den weiblichen Personenkreis gemacht; so z. B. HIS, Geschichte des Strafrechts bis zur Carolina S. 7, oder auch sehr summarisch v. SCHWERIN bei NOLLAU, a.a.O. S. 221. Auch NECKEL, Liebe und Ehe² S. 40/1 entzieht sich noch nicht völlig den bisherigen Deutungsmethoden. M. E. wird die für diese abweichende Interpretation maßgebende Stelle Västgötalagh I, þb 5 § 2 noch nicht treffend aufgefaßt.

[24a]) Vgl. hierzu die Ausführungen de Leeuws, Phänomenologie der Religion S. 224 im Anschluß an Grønbech, Vor Folkeætt i Oldtiden I, 28: „Alleinsein ist Sterben . . ." Zaghaft wird zum Flug, wem Freunde fehlen". Sonatorrek 14.

[25]) Hávam. 62 u. 50; (vgl. auch GRAF-DIETHERR, a.a.O. S. 454 n. 455: „Schlecht beleumdet ist halb gehängt" — niedld. R. — Sprichwort).

[26]) Bezeichnend für eine bereits fremde Lebensrichtung scheint mir Hallfr. c. 10, wo Olaf d. D. dem Hallfred rät, sich nicht darum zu kümmern, ob man jhn furchtsam nennt, wenn er nicht mit Gris ficht (Gotteslohn für die Sanftmütigen). Ebenso ist eine Charakteristik wie die Sigurd Sigurdsohns (Fóstbr. c. 21): „. . . er war ein tüchtiger Mann, beliebt und friedfertig und bestand nicht immer auf seinem Recht . . ." in ihrem zweiten Teil nur für den Mächtigen ehrenvoll (vom heidnischen Standpunkt).

[27]) Vgl. dazu Guðm. c. 14; Ljósv. c. 13 (Ende); Vapn. c. 11. HEUSLER, a.a.O. S. 43 § 28 weist darauf hin, daß bisweilen sogar der Ehrgeiz benachbarter oder selbst fernwohnender Mächtiger die Ahndung der Missetat gegen den Stärkeren in die Hand nimmt (s. die dort angezogenen Stellen).

[28]) So ermahnt Skegg-Broddi (Ljósv. c. 27) den Gellir, er möge seine zahlreiche Mannschaft so gebrauchen, daß er Ehre davon habe. Man beachte auch den Beifall für das schneidige Vorgehen des schwächeren Sam gegen den übermächtigen und — mütigen Hrafn, der schließlich, von

neben der Willenlosigkeit auch die Gesinnungslosigkeit[29]).

Auch die Verachtung der eigenen Gesippen lastet auf dem Rechtsheischenden, der eins der harten, ungeschriebenen Gebote im Kampf um sein Recht verletzt und durch sein Verhalten zum Ehrabschneider seines Geschlechtes wird (vgl. dazu die bereits zitierte Stelle Grönl. c. 9 und die 15. Strophe des Sonatorrek).

Die Anwendung des Neidingsnamens also ist eine gedoppelte, indem er einmal auf einen gewissen Typ des Rechtsbrechers, dann aber auch auf den in unwürdiger Form seinen Anspruch vertretenden bzw. Nichtvertretenden gemünzt wird. Wir können sagen, daß der Neiding allemal gegen Ehre und Gewissen verstößt. Sigrid, die Mutter des erschlagenen Asbjörn Selsbani droht ihrem Schwager Mund beim Abschied: „Nu mæli ek þat um . . ., at þú verðir h v e r s m a n n s níðingr, ef þú hefnir eigi Asbjarnar." (Ol. helg. c. 123).

Für den Rechtsheischenden mindert die Vereinsamung nicht allein die Aussicht auf Verwirklichung seines Rechtsanspruchs, sondern kann diesen sogar vernichten oder ins Gegenteil verkehren, d. h. die z. B. durch passives Verhalten des Verletzten herbeigeführte Vereinsamung bewirkt, daß dem an sich exzessiven Tun des Angreifers doch der Rechtstitel zufällt.

Ein bezeichnendes Beispiel bietet Króka — R. c. 1: Gunnar und seine vier Söhne verbreiten in Grönland über Ref, den Bevorzugten, üble Gerüchte und seinen Ruf gefährdende Schändlichkeiten, die sich rasch verbreiten und in den Köpfen der Leute um so fester setzen, als Ref nichts dagegen unternimmt. Er vereinsamt durch seine (scheinbare!) Schwächlichkeit, die den Beschuldigungen und Hetzereien seiner Gegner Recht zu geben scheint. (Thormod, Refs Schwager, sagt: „Aber zu sehr scheinst du mir die Redereien Übelgesinnter zu bestätigen, da du sie ruhig machen läßt . . .") Als Ref dann endlich Gunnar und seine vier Söhne erschlägt, ändert sich die Lage sofort (c. 3). Es deucht alle eine große Tat, daß er die Verleumdungen zuschanden gemacht hat. Nur die schwerste Axt und schnellste Rache helfen gegen üble Nachrede.

Die öffentliche Meinung entspringt in der von uns zu betrachtenden Zeit noch einem fundamentalen volksverwurzelten Rechtsgefühl der Billigkeit und Sauberkeit, einem „einheitlichen

---

allen verlassen, der Acht verfällt. Kolbein (Svarfd. c. 21) endet durch Selbstmord. Charakteristisch auch die Worte der Sigrfljod (Fóstbr. c. 4): „Von schlechten Kerlen soll man von weitem hören . . . Ihr meint mutig zu sein, wenn ihr arme Leute bedrückt, aber fürchtet euch, wenn mannhafte Tat gefordert wird. NIETZSCHE, Zarathustra, Von alten und neuen Tafeln 21. Stück prägt: „Dem würdigeren Feinde, oh meine Freunde, sollt ihr euch aufsparen: darum müßt ihr an vielem vorübergehen."

[29]) Reykd. c. 3 begeht der vereinsamte und geächtete Verleumder Eystein durch Feuertod Selbstmord.

geistigen Kraftfeld oder Sinngefüge"[30]). Unabhängig vom geschriebenen Gesetz, ja gegen dieses, nimmt diese Überlieferung in unseren Sögur einen sehr großen, aber in sich ausgewogenen Raum ein und ist imstande, sich in gerechter Anpassung den Feinheiten der jeweiligen Rechtslage einzufügen. Die Selbsthilfe der streitenden Parteien ist der Öffentlichkeit in jedem Augenblick Rechenschaft schuldig, die Gegner sind einer dauernden Gesinnungsprobe unterworfen. Diese öffentliche Meinung aber kommt im kasuistischen Rechtsbuch nur undeutlich in einzelnen Institutionen zum Ausdruck, sofern sie nicht durch eine diktatorische Rechts s e t z u n g überhaupt unterdrückt wird. Jedoch lange noch ist sie dem geschriebenen Gesetzeskodex mindestens ebenbürtig und darum für eine Beurteilung der allgemeinen Lebenszustände unentbehrlich. Könige weichen vor ihr[31]); sie ist in jedem Augenblick der nicht zu umgehende Wertmesser für den einzelnen. Am ungeschriebenen, aber jederzeit regen Volksbewußtsein scheiden sich letztlich Recht und Unrecht.

Auch der Unangesehenste kann sich schließlich auf den Rechtskodex berufen; das ist aber für die von uns zu betrachtenden Zustände nicht genug. Ein Friedensbruch ist für den germanischen Bauern nicht etwa ein nur materieller Verlust, den man schematisch ausgleichen könnte, sondern mehr eine Herabwürdigung und Verächtlichmachung seiner freien, unantastbaren Persönlichkeit[32]); „engis manns nauðungarmaðr vill ek vera, méðan ek má upp standa ok vápnum halda"[33]), das ist die Voraussetzung für den um sein Recht kämpfenden germanischen Bauern.

Das altnordische Rechtsbuch mit seiner dunklen Entstehungsgeschichte ist in der uns überlieferten Form zu eng, um die Ganzheit altgermanischen Rechtslebens zu umspannen. Wir dürfen, auf entsprechenden Berichten der Heimskringla fußend, sagen, daß z. B. die uns überkommenen norwegischen Kodifi-

---

[30]) Zu dieser Ausdrucksweise vgl. den Aufsatz von Dr. TISCHER, Dt. Volksrecht u. nord. Geist (= Die Sonne Nr. 5, 1934 S. 225).

[31]) Einen direkten Hinweis auf die öffentliche Meinung von der Seite eines fürstlichen Mannes finden wir Thule 17, S. 139. Auch geht die große Gewalt der Volksstimmung sehr deutlich ebda. S. 257 hervor; es weigern sich hier die eigenen Mannen des Königs, also unter Bruch der Gefolgschaftstreue, den Thorstein auf Befehl ihres Herrn zu erschlagen, weil sie ihn für eine lautere Persönlichkeit halten.

[32]) Vgl. dazu auch NECKELS Feststellungen zum Wesen des germanischen „Ehr"-Begriffs (Germanen und Kelten S. 104 ff), wo besonders S. 107/8 im Anschluß an H. PAUL, Dt. Wb., eine starke Absetzung des heutigen rein passiven bürgerlichen Ehrbegriffs zu dem positiven, dem persönlichen Wertbewußtsein entspringenden des germanischen Bauern.

[33]) Laxd. c. 40, 44. Die gleiche Prägnanz in Skoptis Worten: „. . . ek halda réttu máli fyrir h v e r j u m m a n n i ok gera ek þar engi manni mun . . ." (Magn. berf. c. 17).

kationen auch inhaltlich z. gr. T. eine Spätform, eine Erstarrung[34]) der viel älteren, ungeschriebenen, aber um vieles reicheren landrechtlichen Zustände sind; eine Spätform, für die z. T. schon eine diktatorische Rechtssetzung durch den König das Material liefert („konungr segir, at þat var rétt, er h a n n sagði" /Hskr. Magn. berf. c. 19).

Die Kleingruppigkeit der „frændr ok vinir"-Verbände steht mit ihrer Unkenntnis eines vertraglosen Friedenszustandes oder allgemeiner Menschen- und Staatsbürgerpflichten[35]) in scharfem Gegensatz zu dem neu werdenden universalen Verfügungsanspruch des karolingisch sich ausrichtenden nordischen Königtums.[36]) Dem Nordmanne wird seine liebste Aufgabe, im Namen der Sippenehre Vollstrecker des Sippenwillens zu sein, genommen. Eine juristische Bürokratie königlicher Beamter nimmt ihm z. B. die Exekution am Totschläger ab; zwischen ihn und seine religiös begründete Pflicht zur Rache stellt sich das unpersönliche Gesetz, wird der Henker gesetzt, nicht als Volstrecker der verletzten Ehre, sondern als Wahrer des gebrochenen Königsfriedens[37]).

Die literarischen Werke des Nordens aber sind der Spiegel einer mehr oder weniger großen zuchtvollen Eigengesetzlichkeit und treten an rechtsgeschichtlichem Gehalt ebenbürtig neben den Rechtskodex. Und von dieser Warte her erscheint uns der Rechtszustand des Nordens als vollständiger und vielfältiger als der allein aus dem Gesetzestext gewonnene. Im Zusammenhang mit dem Nachweis eines urgermanischen Eheschließungsvertrages zwischen Mann und Frau macht ZALLINGER[38]) die meinen Ausführungen entsprechende Bemerkung für die südi-

[34]) WACKERNAGEL, a.a.O. S. 12: „Die Rechtsnormen müssen dabei so gelten, wie sie wörtlich lauten, ohne Rücksicht auf sinngemäßen Zusammenhang unter sich, als Teile eines gedachten Rechtssystems, ohne große Rücksicht zugleich auf ein sinngemäßes Verhältnis zum tatsächlichen Leben."

[35]) Vgl. HEUSLER bei NOLLAU, a.a.O. S. 170; M. WEBER, a.a.O. S. 32; SCHEMANN, Hauptepochen und Hauptvölker der Geschichte in ihrer Stellung zur Rasse, wo S. 28 Sippe, Gefolgschaft und Gastverhältnis als Einungen genannt werden, in denen ein Friede allein als selbstverständlich gegolten habe (was m. E. nicht immer zutrifft. Auch in der Sippe bekräftigen z. B. die Brüder ihre verwandtschaftliche Zusammengehörigkeit durch feste Abrede, durch Handschlag; vgl. Guðm. c. 15). Ein Beleg für einen jedesmal vertragsgebundenen Friedenszustand: Njála c. 155. Kari nimmt Rache an Gunnar Lambisson. Als man empört zur Verfolgung aufruft, meint Flosi, ein Parteigänger des Gunnar: „Ohne Grund hat Kari dies nicht getan, denn er war in keinem Vertrag mit uns und hat getan, was ihm zustand . . ."

[36]) Über dieses „Carolus Magnus" — Ideal s. a. OLRIK, a.a.O. S. 77; NECKEL, Altgermanische Kultur S. 61.

[37]) Hák. — bk 47 formuliert: „En konongs umbdoðsmaðr late refsa hœnom (d. Totschläger) eptir løgum. Nu er þesso þuí skipat at ennge má þetta syndalaust gera. nema sá dómare er höfdinge hever til þess skipat. þuíat löginn refsa en eigi hann. þó at hann geri sina skylldo eptir løgom."

[38]) a.a.O. SS. 15 ff, 16/7, 58.

schen Quellen der fränkischen Zeit, denen die Ganzheit bzgl. der tatsächlich vorhanden gewesenen Institutionen mangele. Auch v. SCHWERIN stellt im Anschluß an AMIRA, Grundriß[3]) (1913) fest, daß das germanische Recht im Volke wie im einzelnen (als Überzeugung der Gesamtheit) lebendig gewesen sei und daher nicht nur ungeschrieben, sondern direkt schriftfeindlich sei[39]). Auch in seiner Arbeit über die Ehescheidung nach älterem isländischen Recht kommt er auf die Lückenhaftigkeit der Grágás zu sprechen[40]). In seiner Besprechung des Heuslerschen Strafrechts allerdings meint er noch, daß die Grág. das Recht ihrer Zeit lückenlos kompiliere[41]). BENNECKE verweist ebenfalls auf die „longa consuetudo"[42]) HEUSLER stellt das Recht der älteren Saga dem der theoretischen Graugans gegenüber[43]). Auch BODEN spricht über die Dissonanz von Vorschrift und tatsächlichen Verhältnissen[44]).

[39]) Freiheit und Gebundenheit im germanischen Staat (1933).
[40]) Deutsche Islandforschung I (1930) S. 290.
[41]) Zs. R. G. XLVI (1912) S. 495.
[42]) Ehebruch (1884) S. 82/3.
[43]) a.a.O. S. 213 § 141 b.
[44]) Die isländische Regierungsgewalt in der freistaatlichen Zeit (1905) S. 99 ff.

II. Teil: Zur Konsensgestaltung im älteren nordischen Eherecht.

Abschnitt A: Die Sögur.

1. Quellenüberschau.

Nachstehende Übersicht ist eine aus dem umfänglichen Material der Sögur und verwandter Quellen hervorgegangene gedrängte Zusammenfassung des Aufbaues und der Gewaltenverteilung einer legitimen nordisch-germanischen Eheschließung mit besonderer Berücksichtigung der Konsenskompetenzen.

Wenn O. KLOSE die Heirat (ungenau!) als einen zwischen zwei Sippen geschlossenen Vertrag bezeichnet, so ist das in der vorgetragenen Form zu summarisch und deshalb unrichtig.[45]) Sicher ist es zutreffend, daß die Gesamtsippe bzw. deren hervorragendste Vertreter einen maßgeblichen Einfluß auf das Zustandekommen einer Geschlechtsverbindung ihrer Angehörigen gehabt haben; trotzdem aber dürfen wir diese Mitwirkung keineswegs als selbstverständlich oder schlechthin entscheidend für die Bildung einer Ehegenossenschaft ansehen. Das Recht des engeren Kreises oder gar nur einiger seiner Personen, allen voran das der Tochter, steht über dem der gesamten Hand; ja, meistens erscheint die Beteiligung der ganzen Sippe vom ausdrücklichen Willen der Familienglieder abhängig.[46])

Hinzufügen darf ich, daß bei unten folgender Übersicht kein entscheidender Wert auf die zeitlich verschiedene Entstehung der einzelnen Geschichten gelegt wurde, da diese z. T. umstritten ist, dann aber die eherechtlichen Institutionen der Sögur stark konservativ gebunden sind.[47]) Daß in der Heimskringla andere Zustände sichtbar werden, liegt m. E. in ihrem Stoffgebiet begründet. Snorris Darstellung kann insofern für eine Beurteilung unserer Fragen nicht maßgebend sein, als sie

---

[45]) Familienverhältnisse S. 36 (Diss. 1928).

[46]) Aus diesem Grunde kann ich auch LEHMANN, Verlobung S. 28 nicht völlig beistimmen, wenn er meint, daß die eheliche Verbindung bei den nordgermanischen Völkern weniger eine Willens- und Herzensangelegenheit als eine solche der Familie (im weiteren Sinne) war. Im positiven Recht hält sich diese Mitwirkung, wie auch L. zugibt, lediglich im Rahmen eines rechtlich unbedeutenden Beispruchsrechtes, das von den entscheidenden Personen straflos übergangen werden kann.

[47]) FINSEN, Annaler for Nordisk Oldkyndighed 1849 S. 203 sagt: „Det er ikke ny, at Christendommen kun langsomt udövede sin Indvirkning paa den nordiske Familie, som . . . laenge vedligeholdt sin hedenske Charakteer . . ."

nur das Leben einer verhältnismäßig dünnen christlichen und — ähnlich Gregor v. Tours — bereits entartenden Herrenschicht erfaßt, und nur wo sie einmal in die Masse der überlieferungstreuen, hartköpfigen, heidnischen Freibauernschaft hinabdringt, ursprünglichere Zustände beschreibt. In der Heimskringla erfolgt bereits eine starke Zuspitzung des Vormundschaftsbegriffes auf ein unumschränkteres väterliches oder lehnsherrliches Hingaberecht, das sich zunächst innerhalb der machtpolitisch stark gebundenen königlichen Familie und Verwandtschaft auswirkt. Ebenso werden die ehelichen Ambitionen der Lehnsleute, Vögte und Statthalter zum Handelsobjekt der Staatsräson gemacht, wobei bemerkt werden muß, daß beide Geschlechter dem eherechtlichen Gehorsamszwang gegenüber dem Familien- oder Sippenhaupt oder dem König unterworfen sind.[48])

Eigenkonsens des Mädchens, das ihrem Vater wiederum die endgültige Entscheidung überläßt:

L a x d. c. 9, 6. 7 ff:

Höskuld wirbt bei Björn um dessen Tochter Jörunn. „Bj. svarar þuí vel ok kvaz þat hyggja, at dóttir hans mundi eigi vera betr gipt, e n v e i k þ ó t i l h e n n a r r á ð i." J. sagt u. a.: „. . . vér viljum þessu vel svara . . . en þó mun faðir minn mestu af ráða, þui at ek mun þuí samþykkjaz hér um, sem hann vill . . ." Sie als ausschlaggebende Konsensberechtigte überläßt ihrem Vater wieder das letzte Wort.

Wie oben:

L a x d. c. 23, 2 ff:

Höskuld wirbt für Olaf, seinen Sohn, bei Egil um dessen Tochter Thorgerd. Egil nimmt die Werbung zwar gut auf, verweist aber auf das Mädchen selbst, weil keiner sie ohne ihren Willen bekommen könne. Nach persönlicher Aussprache (23, 30) „víkr þórgerðr . . . til ráða föður sins . . . ok fóru þá þegar festar fram . . ."

Außergewöhnlich: Nichtbefragung der Tochter:

L a x d. c. 34, 5:

Zu der Ehe Thorwald-Gudrun bemerkt der Erzähler verwundert: „Ekki var Gudrún at þessi spurð ok heldr gerði hon sér at þessu ógetit ok var þó kyrt . . ."

---

[48]) ENGELSTOFT, a.a.O. S. 240: „Det var ellers ikke usædvanligt, at kongerne endog uanmodede blandede sig i deres Undersaaters Aegteskabssager . . ."

Diese Sitte aber ist wohl römisch; Lactantius de mortib. persec. c. 38 beschreibt sie bei Kaiser Maximin. Vgl. danach Greg. v. Tours, Geschichte 4, 61; 6, 16. S. Grimm R A² S. 437.

Eigenkonsensrecht der Witwe, die darauf verzichtet:

L a x d. c. 43, 7 ff:

Bolli wirbt bei Osvífr um dessen Tochter Gudrun. O. sagt zu ihm: „Svá er sem þú veizt, Bolli, at Gudrún er ekkja, ok á hon sjálf svör fyrir sér." Sie weicht ihm zunächst aus, verlobt sich aber auf den fürsorglichen Rat ihres Vaters hin mit ihm. Ihre Ehe wird unglücklich. (Vgl. zu dieser an sich freien Verfügung der Witwe c. 19, wo Höskuld sich als „løgráðandi" seiner Mutter aufspielt und selbständige Handlungen ihrerseits für ungültig erklärt!).

Entscheidung des Mädchens, das die Entscheidung ihrem Vater überläßt:

L a x d. c. 45, 17 ff:

Kjartan hält um Hrefnas Hand an. Hr. gibt ihm ihrerseits keinen abschlägigen Bescheid, bittet aber ihren Vater zu entscheiden („ok bað hon föður sinn ráða . . .").

Eigenkonsens der Witwe, die den Fall ihren Sachwaltern vorlegt:

L a x d. c. 68:

Snorri wirbt für Thorkel um die Witwe Gudrun; und zwar bei ihr selbst, nicht etwa bei ihren Söhnen Thorleik und Bolli. Sie wählt Snorri zu ihrem Sachwalter neben ihren Söhnen. Man rät ihr zu bzw. überläßt alles ihrer Entscheidung.

Betonte Konsensberechtigung des Mädchens vonseiten des eigenen Vaters. Verzicht von ihr aus:

L a x d. c. 70, 18 ff:

Thorkel hält für seinen Stiefsohn Bolli bei Snorri um dessen Tochter Thordis an. Sn. ist zwar erfreut, verweist ihn aber an Th. selbst, „þui at hon skal þann mann eiga, at henni sé at skapi". Sie folgt dem Rat ihres Vaters . . .

(Daß die Witwe völlige Verfügungsfreiheit über ihre Verehelichung hat, geht aus dem humorvollen Intermezzo c. 65, 17 ebenfalls hervor.)

Angaben über den Konsens von bestimmter Seite fehlen. Wir sind nicht berechtigt, etwas hineinzugeheimnissen:

E g. c. 7:

Bard, der Sohn Brynjolfs kommt zu Sigurd, beginnt ein Gespräch mit ihm und dessen Tochter Sigrid. 7, 15: „þuí máli var vel svarat ok glíklíga . . . Barði var heitit meyjunni . . ." (Verlobung als deutlicher Vorvertrag gekennzeichnet c. 8, wo Sigurd erklärt, alles Abgemachte halten zu wollen. „Heita" hier im Sinne von „verloben").

Die scheinbare Schenkung der Frau an den Freund ist nichts weiter als eine Schutzbefehlung:

E g. c. 9, 11 ff:
Bard überträgt sterbend mit Erlaubnis König Haralds Land und Fahrhabe an seinen Freund Thorolf; ebenso läßt er sein Weib und seinen Jungen in seines Freundes Obhut zurück („Arf minn allan vil ek at taki þórólfr, félagi minn ok frændi, lönd ok lausa aura; honum vil ek ok gefa konu mina ok son minn til upfœzlu, þuíat ek trúi honum til þess bezt allra manna . . .").

Beispruchsrecht der Freunde; Konsensrecht der Frau (Witwe) und des Vaters, neben denen ebenbürtig der König (seinem Beamten gegenüber) steht:

Thorolf berichtet 9, 15, daß ihm Bard u. a. einen „kvánfang" vermacht hätte, also eine einzugehende Ehe, und auch Sigrid findet lediglich diese vorläufig erst geplante Heirat sehr verlockend; ebenso ihre Freunde, da es der Wille des Königs war und „ef þat væri feðr hennar eigi i móti skapi" (9, 16). 9, 21 erfolgt dann erst die formelle Werbung bei Sigurd, der, weil der König die Sache so wolle, Bard darum g e b e t e n habe und er selbst Thorolf als ehrlichen Kerl kenne, darauf eingeht. (Wir sehen: die berüchtigte Verschenkung der Ehefrau ist nichts weiter als der letzte Wunsch eines Sterbenden.)

Von Konsens überhaupt nicht die Rede:

E g. c. 20, 3:
Grimr Kveldulfsson bað Beru til handa sér ok var þat at ráði gört; fekk Gr. Beru þann vetr . . .

Vergabung der Lehnsmannswitwe durch den König; Gewaltakt eines Despoten:

E g. c. 22, 34:
König Harald vermählt dem Eyvind die Witwe des von ihm erschlagenen Lehnsmannes Thorolf (vgl. c. 9) und tradiert ihm außerdem dessen ganzes Vermögen. 22, 36: „Sigríðr sá þann einn sinn kost, sá sem þá var komit, at láta konnung fyrir ráða . . ."

Eigenkonsens des Mädchens, das Witwe ist; durch ihren und ihres Vaters Willen erst Konsensrecht des Verwandten Arinbjörn:

E g. c. 56, 7 ff:
Egil wirbt bei Arinbjörn um dessen Verwandte Asgerd, die Witwe seines eigenen Bruders Thorolf. Ar. verweist ihn an As. selbst, „en hon skaut til ráða födur síns ok Arinbjarnar frænda síns (ok Arinbjarnar)". Asgerds Vater Björn überläßt wieder alles seinem Verwandten Arinbjörn.

Kein Konsens erwähnt:

Eg. c. 77, 18 ff:

Grim Svertingsson freit um die Nichte und Ziehtochter Egils, Thordis. E. wußte, daß G. ein begüterter Mann sei und die Heirat daher gut: „Var þat at ráði gort".
Weitere Verlöbnisse bzw. Heiraten werden erwähnt cc. 7, 2 (Verlobung eines Sohnes): 39, 3; 42, 1. 3; 59, 5. Bei diesen Stellen wird von Konsens nichts erwähnt. Der Fall c. 7, 9 ff wird unten im Zusammenhang mit dem Frauenraub besprochen.

Negierung des Mädchenwillens, die man als unheilvoll empfindet:

Njála c. 9/10:

Höskuld wirbt bei Thorvald Osvífsson um dessen Tochter Hallgerd; der verlobt sie ihm, ohne sie zu fragen, was der Erzähler als besonders eindrucksvoll hervorhebt. Hallgerd erblickt in dieser Handlungsweise eine schwere Kränkung und findet sich weggeworfen. Auch Höskulds Bruder Hrut lehnt jede Verantwortung ab. Die Ehe wird unglücklich.

Unbedingtes Eigenkonsensrecht der verwitweten Frau auch dem Vater gegenüber. Der Konsens von Vater und Onkel setzt auf besonderen Wunsch der Frau ein:

Njála c. 13:

Es werben hier Glum und Bruder Thorarin um die gleiche Hallg. bei Höskuld. Diesmal überläßt man ihr völlig freie Hand (auf Anraten ihres Onkels Hrut), und dem Rechtskundigen Thorarin erscheint das als durchaus zulässig. Das Mädchen überläßt die Entscheidung Vater und Onkel.
Ebenso wie eine selbstherrliche Vergabung durch den Vater für unheilvoll galt, ist auch das eigenmächtige Handeln des Mädchens regelmäßig für den Bestand der Ehe ungünstig (in ideellem, nicht in rechtlichem Sinne!). Nun verheiratet sich Nj. c. 25, 4/5 gegen den Willen ihrer Verwandten mit Valgard d. Grauen: „. . . en þat þótti Gunnari illa ok Njáli ok mörgum öðrum . . ." Der Sohn der Beiden wird „illa til frænda sinna ok einna verst til Gunnars, hann var sløgr maðr í skaplyndi en illgjarn í ráðum . . ."

Wie wichtig eine persönliche Zuneigung zwischen den Gatten war, deutet eine andere Stelle (148, 7) an, wo es heißt: „. . . hon var gefin til fjár Birni, ok unni hon honum mikit, en þó átti þeir barn saman . . ." Es erscheint dem Erzähler verwunderlich, daß trotz geringer Verbundenheit der um des Geldes willen verheirateten Gatten Nachkommenschaft da ist.

Konsensbefugnis des Großvaters, der Mutter und des jungen Mädchens selbst. Beispruchsrecht der Verwandtschaft:

Njála c, 34, 18 ff:

Thrain bewirbt sich, gleich nachdem er sich von seiner Frau losgesagt hat, um die sehr junge, erst 14 Jahre alte Thorgerd bei ihrem Großvater, der sich zunächst ablehnend verhält. Nach langer Befragung der anwesenden Verwandten wird man endlich einig. Als man (34, 23) auch die Frauen, Mutter und Tochter um ihren Willen befragt hat, nimmt die Mutter Hallgerd den endgültigen Verlobungsakt vor. Hallgerds Gatte, Gunnar, wirkt aus dem von ihn selbst (34, 20) angegebenen Grunde nicht mit: er ist dem Thrain zu nahe versippt, um aussagen zu können.

Eigenkonsens des Mädchens. Mitwirkung des Onkels wohl nur formell:

Njála c. 97:

Njál wirbt für seinen Ziehsohn Höskuld um Starkads Tochter Hildigunn bei ihrem Onkel, St.'s Bruder Flosi, der das eigentliche Sippenhaupt ist (vgl. c. 116 die Verlobung der Thraslaug durch ihn). Fl. verweist ihn (97, 6) an H. selbst, die ihrerseits Hösk. nur heiraten will, wenn er ein Godentum besitzt; worauf ihr Onkel bemerkt, daß er keinen weiteren Einfluß auf den Fall nehmen werde.

Tochterkonsens nicht erwähnt. Vaterwille verdrängt durch das mächtige Sippenhaupt:

Njála c. 117, 10/11:

Der Vater Mörd weist den um seine Tochter werbenden Flosi an seinen Schwiegervater, den Goden Gizurr.

Von Konsens ist keine Rede. Wir dürfen ohne weiteres Befragen um Zustimmung ansetzen, da H. Witwe ist:

Njála c. 159, 9:

Flosi verheiratet dem Kari seine Nichte Hildigunn, die verwitwet ist.

Weitere Verlöbnisse bzw. Heiraten werden erwähnt cc. 27, 3; 64; 80, 4; 89, 31; 90. (Alle ohne nähere Angaben.)

Übergroße Verfügungsgewalt eines mächtigen Verwandten; keine Erwähnung von Vater und Tochter:

Eyrb. c. 10, 3:

Thord gellir, der Häuptling vom Breitford, verheiratet seine Verwandte Thorhild, die Tochter seines Nachbarn Thorkel Meinakr an Thorgrim Kjallaksson, über den Kopf von Vater und Tochter hinweg. (Vgl. diese Episode mit Hœnsn. c. 10.)

Eyrb. c. 28:

Der vermögenslose Berserker Halli wirbt um Styrs Tochter Asdis; der erwidert, er müsse sich seine Braut durch eine Groß-

tat verdienen. (28, 13.) Als Ausflucht plant Styr gegenüber Halli eine Befragung seiner F r e u n d e (28, 7), nicht etwa seiner Verwandten. Bedeutet die von Halli geforderte große Leistung einen Ersatz für den „mundr", den er als vermögensloser Mann nur in dieser Form leisten könnte? Andererseits würde eine Ableistung des „m." in solcher Weise dem eigentlichen Zweck dieser Summe nicht entsprechen, weil die Nutznießung der Hallischen Leistung nicht dem Mädchen zufiele. Ebenso unklar ist der Hinweis Styrs auf die Sitte der Ahnen, die sich ebenfalls ihre Frauen durch große Taten verdient hätten (28, 13). 28,2 7 wird Asdis dem Goden Snorri verlobt, ohne daß über den Konsens etwas verlautet.

Eigenkonsens bzw. weiterer Konsens durch den Bruder gefordert (nicht Sippenkonsens!). Zu einer „iáfnræði" gehört neben gleichem Stand und Vermögensverhältnissen mögliche Altersgleichheit. (Es handelt sich um eine W i t w e):

H a r ð. c. 3:

Der alternde Witwer Grimkel wirbt bei Valbrand um dessen junge, aber bereits verwitwete Tochter Signy, und Valbrand verlobt sie ihm eigenmächtig. Sie erfährt erst später davon, ebenso ihr Bruder, der über die Handlungsweise seines Vaters empört ist. (Er fordert eine „iáfnræði"!) Erst nach Zusicherung vermögensrechtlicher Vorteile durch seine Schwester läßt er sich zur Auszahlung der vom Vater festgesetzten Mitgift bewegen.

Eigenkonsens. Mitentscheidung der Mutter. „Oiáfnræði":

H a r ð. c. 5:

Derselbe Grimkel wirbt für den armen Grim, einen Glücksmenschen, um Gudrid, die Tochter des zwar geringabkünftigen, aber reich gewordenen Högni. Dieser überläßt die Entscheidung Mutter und Tochter, wie er selbst über die Mitgift bestimmt. (Grim heiratet ein; denn sein Schwiegervater bemerkt, daß G. sich in der Wirtschaft nützlich machen könne.)

Eigenkonsens + Einwilligung von Vater und Bruder:

H a r ð. c. 16:

Hörd wirbt bei Jarl Harald um dessen Tochter Helga; die Ehe kommt mit Einwilligung H.'s und ihres Bruders Hroar zustande.

Eigenkonsens + Einwilligung der Eltern und des Bruders:

H a r ð. c. 19:

Indridi wirbt bei Grimkel und dessen Frau Sigrid um ihre Tochter Thorbjörg, die im Augenblick abwesend ist, aber auch keinen Einspruch gegen den elterlichen Beschluß erhebt, sondern mit I. geht, der schon bei der Werbung die Verantwortung für die Haltung des Mädchens und ihres Bruders übernehmen mußte.

Von Mädchenkonsens keine Rede. Mitwirkung der Verwandten:

Glúma. c. 10:

Glum hält um die schöne Tochter Halldora des Gunnstein an, wobei er betont, daß es wohl nicht nötig sei, über seine Sippe, sein Vermögen oder seine Führung („atferð") auszusagen. Er habe sich diese Partie ausersehen, „með þui at frændr hennar vilja". Das wird freundlich aufgenommen. Die Verlobung kommt zustande; sie wird ihm mit großem Gut verlobt.

Negierung des Mädchenkonsenses und des verwandtschaftlichen Beispruchs:

Ebenda:

Hier erbittet Thorgrim Thorisson von Gizur dessen Tochter Thordis zur Frau. Trotzdem die Werbung von den Verwandten Th.'s und des Mädchens unterstützt wird, schlägt G. die Bitte ab. Ironisch setzt der Erzähler hinzu: „Frændr konnunar þóttiz vera nærkomnir at sjá fyrir kosti frændkonu sinnar."

Scheinbar unbeschränktes Vergabungsrecht des Vaters; das Sippeninteresse steht im Vordergrund:

Glúma. c. 11:

Glum tritt hier bei Gizur als Freiwerber für seinen Vetter Arnor auf und hält um Thordis an, setzt aber hinzu: „En ek vil eigi ójafnat bjóða Gizori, svá at eigi ráði hann firir dóttur sinni sem hann vil". Ausschlaggebend für G. ist die ihm von dem mächtigen Gl. angebotene Freundschaft. Er verlobt Th. durch Handschlag.

Unbeschränktes Vergabungsrecht des Vaters aus Sippeninteresse:

Glúma. c. 15:

In Abwesenheit seiner Tochter verlobt Thorkel sie dem Freunde Glums, Ingolf. Es handelt sich hier um eine den geschlossenen Frieden zweier Häuser befestigende Partie.

Eigenkonsens + Einwilligung eines mächtigen Verwandten. Raubehe als nicht ehebegründend. (Wenn man in diesem Falle überhaupt von Raub sprechen kann, da die Einwilligung des Mädchens schließlich vorlag!):

Finnb. c. 21 (S. 41 ff):

Jarl Hakon will mit Finnbogi und der von diesem geraubten Ragnhild zu deren Mutter fahren, um ihm rechtmäßig zur Heirat zu verhelfen. Die Mutter will zunächst nicht, so daß der Jarl selbst seine Nichte verlobt. Ragnhild hatte ihre Zustimmung schon während der Raubfahrt gegeben.

Der Bericht ist flüchtig. Der Vater scheint eigenmächtig zu handeln. (Ein Gegenstück zu dieser Werbung zu gesamter Hand liegt vor Vatnsd. c. 45):

Finnb. c. 29 (S. 53 Z. 11 ff):

Die Verwandten Finnbogis erbitten von Eyjolf dessen Tochter für F. Ein Verlöbnis wird nicht erwähnt, nur, daß E. die Sache gut aufnimmt. Gleich darauf wird vom Hochzeitsmahl gesprochen.

Konstitutives Konsensrecht von Tochter und Mutter:

Finnb. c. 30 (S. 55):

Thorgrim verschließt sich zunächst der Werbung Finnbogis und Thorgeirs, die für Thorkel um Thora, die ehemalige Geliebte Jökuls, anhalten. Erst als Mutter und Tochter eingewilligt haben, gibt er nach. Z. 10/11: „verðr þessu keypt með ráði þorgeirs ok samþykt þeira mæðga". (Nebenbei bemerkt: Thorkel ist ein großer Trottel, der der Botmäßigkeit Finnbogis untersteht.)

Besondere Umstände veranlassen hier das Eingreifen eines Unmündigen, der sonst noch dem Gebot seiner Ziehmutter untersteht:

Finnb. c. 35 (S. 68):

Der Wiking Raud wirbt um Bergs Witwe Dalla; aber ihr 12-jähriger Pflegesohn Gunnbjörn weist ihn scharf ab (später erschlägt er ihn auf einer Wikingfahrt).

Ehe kommt durch bloße Willenseinigung der Brautleute zustande. Verwandte haben nur Beispruchsrecht:

Band. c. 4 (S. 31/2):

Ospak kehrt in Svölustadir bei Svala ein, einer „væn ok ung kona". Sie gefallen sich gut, und O. erkundigt sich „huerr ráþa eige fyrer koste hennar". Sie verweist ihn an den weisen Thorarin, den Langtalgoden. Der antwortet O., daß er der Sache nicht beistimmen könne, weil ihm der Lebenswandel O.'s nicht zusage. Gleichzeitig aber fügt er hinzu: „monoþ it gøra, sem ykkr líkar", lehnt im übrigen jedoch jede Verantwortung ab, indem er betont, daß es dann ohne seinen Willen geschehen würde. Die Folge: „hon fastnar sik sjólf" (Z. 25/6).

Eigenkonsens anzusetzen, obwohl nähere Angaben fehlen:

Band. c. 12 (S. 58):

Ospak hat Svala verlassen, so daß diese sich mit Mar Hildisson verheiratet. Trotzdem O. keinen Rechtsanspruch mehr hat, tötet er den Mar später.

Um eine aus strategischen Gründen erfolgende Werbung handelt es sich in c. 9. Die Väter beschließen über die Köpfe ihrer

Kinder hinweg. Der Sohn wird genau so wie die Tochter verheiratet.

Eigenkonsens. Die Heirat erfolgt wieder aus taktischen Gründen; darum greift auch der mächtige Gesippe als Verlober ein:

H œ n s n. c. 10 (S. 15 f):
Thorkel wirbt um die Tochter Thurid des Gunnar für Herstein. G. erwidert, er müsse sich mit der Mutter des Mädchens, diesem selbst und ihrem Oheim und Ziehvater Thord gellir beraten. Trotzdem Thurid meint, sie sei nicht männersüchtig, will sie sich doch den Wünschen ihrer Verwandten nicht verschließen. Auf besonderen Wunsch G.'s greift Th. g. noch als Verlober ein.

Der töchterliche Konsens braucht in diesem Falle nicht mehr eingeholt zu werden. Er liegt in der Handlungsweise Jofrids begründet:

H œ n s n. c. 16:
Gunnar ertappt seine Tochter Jofrid zusammen mit Thorodd, der sich darauf gezwungen sieht, bei G. um sie zu werben. G. schlägt das ab mit den Worten, daß er ihm seine Tochter nach solcher Handlungsweise nicht verheirate. Zum Schluß aber gewinnt Th. sie doch durch sein mutiges Verhalten G. gegenüber. Sie reichen sich die Hände und schließen den Handel ab.

Eigenkonsens (bei sozial tiefer stehendem Bewerber):

S v a r f d. c. 10:
Thorstein wirbt um die Jarlstochter Ingibjörg. Die von ihm gebotene „mundr" Summe entsprach den Verhältnissen. Der Jarl erwidert: „Ok mun ek þuí samþykkjaz, ef Ingibjörg vil sem ek". (10, 21)

Scheinbar nur Konsensrecht der näheren und weiteren Verwandten. Von dem des Mädchens wird nichts erwähnt:

S v a r f d. c. 19:
Sigrids Ziehvater wirbt um sie bei ihrem Großvater Thorstein Svörfud, der dabei mitzureden hatte. Der wiederum verweist ihn Klaufi, welcher einverstanden ist und ihn zu ihren Verwandten schickt.

Keine normale Eheschließung. Das Verfahren Klaufis grenzt an Frauenraub. (Im übrigen fällt er später auf Anstiften seines Weibes.):

Um einen sonderbaren Fall, der unten bei Behandlung des Frauenraubes noch untersucht werden muß, handelt es sich in den cc. 20 u. 22. Die Verlobung Klaufis mit Yngvild wird vom Vater unter Lebensbedrohung erzwungen. Von einer Eheschließung ist nur insofern die Rede, als die Bettbeschreitung stark hervorgehoben wird. Bei der Verlobung selbst ist das

Mädchen garnicht anwesend. Tatsächlich aber scheint es sich um eine Ehe zu handeln, wenn man die Worte Y.'s berücksichtigt, die davon spricht, daß wohl kein Weib besser verheiratet sei als sie.

Konstitutiver Konsens der (verwitweten) Frau, zumal bei sozial Tieferstehendem. (Die gleiche Lösung etwa Ol. Tr. c. 56.):

Svarfd. c. 24:

Die gleiche Yngvild, einst die Friedel Ljotolfs, dann die Frau Klaufis, wohnt nach dessen Ermordung wieder bei Ljotolf. Sein Sklave Skíði wirbt bei ihm um sie (nicht etwa bei ihrem Vater Asgeir!). Lj. fragt Y. selbst, die indessen Sk.'s Unfreiheit beanstandet, jedoch einwilligt, als sie hört, daß Lj. ihn freilassen will.

Verheiratung durch die Sippenoberste:

Fær. c. 1:

Aud verheiratet Olöf, Tochter ihres Sohnes Thorstein. „Ok er þaðan kominn hinn mesti kynþáttr Færeyinga . . ."

Konstitutives Konsensrecht des Mädchens und erst auf ihre Veranlassung Hinzuziehung von Brüdern und Mutter:

Fær. c. 39:

Thora, Tochter des erschlagenen Sigmund, antwortet dem um sie anhaltenden Leif (S. 180 a): „. . . ek vil á þessu gera kost fyrir mína hönd: ef Leifr er eiðfær, at hann sé eigi föðurbani minn ok eigi menn tilfengit, at drepa föður minn, þá geri ek þann kost á, at hann skal víss verða, hvat er föður mínum hefir at bana orðit . . . þá megum vér gera sætt með oss með bræðra minna ráði ok móður ok annarra frænda várra ok vina . . ."

Eigenkonsens der Witwe, die von sich aus ihre Verwandten heranzieht:

Fær. c. 55:

Sigurd Thorlaksson wirbt um die Witwe des erschlagenen Sigmund, Thuriðr meginekkja, die ihm antwortet, sie wolle es mit ihren Freunden und Söhnen besprechen (S. 253 a).

Typisch für das Konsensrecht des Mädchens:

Eiriks. c. 3:

Einar fragt den Orm, ob man sich bereits um Gudrid, Tochter Thorbjörns, beworben hätte. O. meint ,daß das sicher der Fall sei (S. 11 Z. 11/2): „finnr þat á, at hon mun bæði vera mannvönd ok faðir hennar . . ."

Der töchterliche Konsens steht für den Erzähler an erster Stelle:

Eiriks. c. 6:

Thorstein Eiriksson bewirbt sich um Gudrid Thorbjörnstoch-

ter. „Var þuí máli vel svarat, bæði af henni ok svá af föður hennar."

Verzicht der Witwe auf das ihr zustehende Konsensrecht:

Grönl. c. 7:

Thorfinn bittet die Witwe Gudrid um ihre Zustimmung zur Eheschließung. Sie weist ihn an Leif, ihren Schwager.

Völlig freier Konsens der Witwe:

Flóam. c. 10:

Es ist nicht zu ersehen, wieweit Thorun, Thords Gattin von dem Schicksal ihres verschollenen Gatten Bestimmtes weiß, oder ob sie nur ihren auch Th. vor der Ausreise mitgeteilten unheilvollen Ahnungen folgt, als sie die Werbung Thorgrims erhört. Sie auferlegt ihm eine dreiwintrige Prüfungszeit, nachdem sie sich mit ihren Freunden und Verwandten beraten hat.

Die Kompetenzenfrage wird Flóam. c. 30 für einen Fall etwas genauer geschildert: Thorgils wirbt um Helga Thoroddstochter. Bruder und Schwester sind dagegen. S. 155, 20: „Skapti tók þuí seint ok svá Helga sjálf." Thorgils ist zwar „stórlyndi", aber alt, so daß es zu keiner „iáfnræði" kommen würde. Der Vater ist aus taktischen Gründen dafür, durch die er auch seinen Sohn zur Einwilligung bringen kann. Helga wird wohl oder übel sich den gleichen Argumenten haben fügen müssen. Von einer alles beherrschenden mundial-patriarchalischen Autorität des Vaters ist allerdings nichts zu spüren.

Über die angebliche Verschenkung Gudruns an Thorstein durch Thorgils werde ich unten ausführlicher handeln (Flóam. c. 17).

Konstitutives Konsensrecht des Mädchens:

Hallfr. c. 8:

Hallfred wirbt um Ingibjörg, die ihn darauf hinweist, daß er zwar kein Heide und ein Ausländer sei, sie aber doch die Entscheidung ihrem Vater überlassen würde (der gern zustimmt).

Konstitutives Konsens des Mädchens:

Bjarn. c. 1/2:

Björn kommt oft zu Thorkels Tochter Oddny nach Hjörsey, und viele Leute meinten, das gäbe eine passende Heirat. Skuli, ein Verwandter Bj.'s, dem dieser von seinem Plan Mitteilung macht, fragt ihn, ob er bereits mit dem Mädchen gesprochen habe. Auch Thorkel stellt später die Entscheidung ganz seiner Tochter anheim. 5, 21: „En sakir þess at Björn var henni kunnigr áðr, ok þau höfdu elskaz sín á millum kærliga, þá já tað i hon . . ."

Verlobung durch die Mutter, bei Lebzeiten des Vaters. Von einem Konsensrecht der Tochter wird nichts gesagt:

Bjarn. c. 14:

Oddny, die ehemalige Verlobte des Björn gibt diesem bei Leb-

zeiten des Gatten ihre Tochter Thordis zur Frau. (Die Altersverhältnisse sind äußerst unklar.)
Thórst. hv. c. 3:
Thorstein reitet für Thorfinn zu Kraki, um dessen Tochter Helga zu erbitten. Kr. gefällt das nicht übel. Vorerst trägt man H. den Fall vor: „Var þetta mál upp baut fyrir Helgu, ok funduz eigi afsvör í hennar máli . . ." (S. 10, 21).

Die Zustimmung der Tochter, wie sie bei der Verlobung mit Gunnlaug zum Ausdruck kommt, spielt im Grunde weder bei der ersten noch der zweiten Vergabung eine Rolle:
Gunnl. cc. 7, 12 u. 14:
Wir haben es hier zunächst mit keiner echten Verlobung zu tun, sondern Helga wird nur die „heitkona" des Gunnlaug. Der Verlobungsvertrag, besser der Vorvertrag, wird dann auch hinfällig, weil G. nicht in der festgesetzten Frist wieder in Island ist. Man verlobt sie darauf ohne weiteres dem reichen Hrafn: gegen ihren Willen.

Eigenkonsens des Mädchens:
Thord. c. 9:
Skeggi wirbt für seinen im Ausland weilenden Neffen Asbjörn um Sigrid bei deren Bruder Thord, der u. a. erwidert, daß er das Mädchen niemandem gäbe, ohne vorher ihre und der anderen Brüder Ansicht zu kennen. Er vergäbe sie vor allem nicht ohne ihre Zustimmung, obwohl es ihn wahrscheinlich ankomme, daß sie sich seinem Rat nicht verschließen werde. Als er seine Schwester etwas später doch verlobt und sie ihn darob zur Rede stellt, sichert er ihr sofort zu, daß der Vertrag erst mit ihrem Einverständnis Rechtskraft erlangen solle. Erst jetzt kann ihm S. folgen.

Eigenkonsens der Witwe:
Thord. cc. 18 u. 23:
Thord wirbt um Thorhalls Witwe Olöf und bittet sie, in den folgenden zwei Jahren niemanden zu heiraten. Sie verspricht es ihm. Später erfolgt dann nochmals eine förmliche Werbung bei ihr durch Thords Ziehsohn Eid. Sie nimmt das gut auf, man ernennt Zeugen, der Vertrag ist perfekt.

Konsens vonseiten des Mädchens ist anzunehmen:
Vatnsd. c. 5/6:
Thorstein heiratet hier die Tochter des Jarls Ingimund, Thordis, ohne daß etwas von einer voraufgehenden Verlobung berichtet wird. C. 6, 2 heißt es, daß bald große Liebe zwischen ihnen bestand.
Auf c. 45, 1 wurde bei Besprechung von Finnb. c. 29 (S. 29) bereits hingewiesen.

M. W. ist folgende Stelle die einzige in den Sögur, die auf die Grágás Bezug nimmt. Sie tut es hier aber nicht so sehr mit Bezug auf die Tochter wie gerade auf den mächtigen Verwandten:

Ljósv. c. 11:
Ofeig hält auf dem Allthing um Einars Tochter Jorunn für Thorkel Geitisson an. Einar gefällt das, aber, so meint er, Gudmund, sein Bruder, werde doch den Ausschlag dabei geben. Und mit ihm liegen O. und Th. im Gerichtsstreit. Aber O. und sein Gefährte Thorstein betonen, daß er nach dem Gesetz über seine Tochter zu bestimmen habe. Einar gibt sich scheinbar damit zufrieden; denn das Gespräch leitet sofort auf die Vermögensverhältnisse über. (Die Verschwägerung geschieht aus strategischen Gründen.)

Konstitutives Eigenkonsesrecht bei sozial unebenbürtiger Ehe. Das Mädchen verzichtet darauf:

Ljósv. c. 13:
Gudmund der Mächtige wirbt für seinen Vorknecht Thorstein um Gudrun bei ihrem Vetter, dem Bauern von Börgisach. Der befragt das Mädchen um ihre Stellungnahme: „en hon bað hann gera sem hann vildi" (13, 42).

Eigenkonsens der Witwe, die die Entscheidung wiederum ihren Söhnen überläßt:

Ljóts.
Torfi sagt zu den Söhnen Sigmunds, er werde um ihre Mutter werben. Hrolf, der älteste, meint, er solle das tun. Die Frau aber meint, sie wolle das von Söhnen abhängig machen, nicht von ihrem Entschluß. Die beiden älteren stimmen zu, und sie folgt ihrem Entschluß, gegen die Auffassung Hallis.

Notwendig empfundene Mitbestimmung des Mädchens:

Korm. c. 17:
Thorvald Tintein wirbt um die geschiedene Steingerd. Auf den Rat ihrer Verwandten wird sie ihm gegeben. Auch sie sagte nichts dagegen. (Man setzte also eine Äußerung des Mädchens voraus.)

Verlobung in undurchsichtiger Form, wahrscheinlich in Abwesenheit der Frau:

Heið. c. 14:
Eine junge Witwe, Helga, wohnte in den Tälern. Um sie wirbt ein Mann, Grim vom Inselfjord. Sie war eine Verwandte des Kleppjarn, und auf dem Allthing wurde diese Frau dem Grim verlobt.
Ähnlich liegen die Verhältnisse c. 29, wo Aud dem Bardi verlobt wird. Auch hier wird von Konsens nichts erwähnt.

Einmal: völlige Selbstentscheidung des Mädchens; dann: Nichterwähnung des Konsenses:

Krók. c. 1:

Theingil hatte sich bei Helga beworben, sie aber hatte ihn zurückgewiesen. Gleich darauf aber wird von Ref erzählt, der sich bei H.'s Vater Björn um das Mädchen bewirbt. Sie wird ihm verlobt. Ist ein Konsens vorhergegangen, da doch die Ablehnung der Frau im ersten Fall ausschlaggebend war?

Heimskringla.

Lediglich Eltern- und Magnatenkonsens hervorgehoben. Heirat aus politischen Gründen:

Yngl. c. 37:

König Hjörvard wirbt bei König Granmar um Hildigunn. Granmar trägt das seiner Frau Hilde „ok aðra ríkismenn" vor. „Ok lauk svá, at Hildiguðr var föstnuð Hjörvarði konungi ok gerði hann brullaup til hennar".

Völlige Selbstverfügung des Mädchens einem König gegenüber:

Hár. c. 3:

König Harald läßt bei Gyda werben „til frillu sér". Sie weist ihn stolz ab, weil sie ihr Magdtum keinem Kleinkönig opfern will. Auch will sie nur „gerask eiginkonu hans", und auch das nur, wenn er zum Alleinherrscher in Norwegen aufgestiegen sei. C. 19, nach der Machtübernahme Haralds heißt es dann: „. . . hann sendi þá menn til hennar ok lét hana hafa til sín ok lagði hana hjá sér." Auf Grund von Gydas Worten (s. o.) nehme ich an, daß es sich um eine echte Ehe handelt. Näheres wird nicht gesagt.

Völliger Eigenkonsens der Witwe:

Ol. Tr. c. 32:

Die Witwe eines verstorbenen Jarls, Gyda, wählt sich ihren Mann selbst auf einem eigens dafür angesetzten Thing. „Gyda gekk ok leit sér á hvern mann, þann er henni þotti nökkut mannzmát at . . ."

Der Mädchenwille ist stärker auch als staatlicher Zwang:

Ol. Tr. cc. 34 u. 92:

Bei einem Friedensbündnis zwischen Dänen und Wenden wird u. a. abgemacht, daß Svein, der Dänenkönig die Tochter des Wendenkönigs Burislav, Gunnhild, und dieser selbst Sveins Schwester Thyri heiraten sollte. Später (c. 92) beklagt sich dann B. darüber, daß die Ehe zwischen ihm und Thyri nicht zustande gekommen sei, „þuíat þýri setti þar þvert nei fyrir, at hon myndi giptask vilja heiðnum manni ok gömlum . . ."

König Svein versucht es mit Zwang, aber sofort nach der Hochzeit entflieht das Mädchen wieder. Sie geht nach Norwegen und heiratet dort Ol. Tr. Man hat weder Macht noch Rechtstitel in Dänemark, um sie zur Rückkehr zu veranlassen . . .

Übergriff eines Jarls in die Konsensbefugnisse eines fremden Mädchens:
Ol. Tr. c. 42:
Jarl Erich Hakonsson vermählt seinem Vasallen Vagn Akisson die Tochter des gefallenen Thorkel Leira, Ingibjörg.

Drastische Abweisung der Freier durch eine verwitwete Frau:
Ol. Tr. c. 43:
Die Könige Harald grenzki und Vissavaldr bewerben sich um die Erichswitwe Sigrid von Schweden, die sich ihren Werbungen entzieht und die beiden Freier „með eldi ok vápnum" vernichtet.
Ol. Tr. c. 52:
Der reiche und aus edlem Geschlechte stammende Lodin trifft auf einer seiner Handelsfahrten auf einem estländischen Sklavenmarkt die ehemalige Frau des Königs Tryggvi. Er schlägt ihr vor, seine Frau zu werden, wenn er sie nach Norwegen zurückbringt. Im Hinblick auf sein vornehmes Geschlecht und ihre eigene Freiheit geht sie darauf ein. Er heiratet sie mit „frændráði", d. h. mit Zustimmung der beidseitigen Verwandtschaft.
Es handelt sich also um einen dem Verwandtenkonsens voraufgehenden Eigenkonsens des Mädchens.

Völliger Eigenkonsens des Mädchens:
Ol. Tr. c. 56:
Aus staatspolitischen Gründen soll die Königsschwester Astrid an Erling Skjalgson verheiratet werden. Aber Olaf, der Bruder, meint „at Astriðr á svör þessa máls". Die wiederum sagt, daß es ihr wenig nütze, eines Königs Schwester zu sein, wenn sie sich einem niedrigeren Manne verheiraten solle. „Mún ek en heldr bíða nökkura vetr annars gjofordz". Olaf ist sehr aufgebracht, kann aber nichts gegen den Willen seiner Schwester machen. Nur sie kann den Knoten lösen, indem sie sich freiwillig zur Verfügung stellt. Das tut sie auch schließlich, und der König verspricht ihr darauf hin, den Erlingr „tigr" zu machen, d. h. ständisch zu heben.

Eigenkonsens der Witwe:
Ol. Tr. c. 60:
Olaf wirbt um Sigrid: „en hon tók þuí líkliga. Ok var þat mál fest med einkamálum". (Sie trifft also ihre Abmachungen allein.)

Der Mädchenwille steht auch hier in vorderster Linie; von ihm abhängig sind der Vater und der Exponent, hier: Jarl Rögnvald:

Ol. helg. c. 78:
Zu Jarl Rögnvald, der mit der schwedischen Königstochter Ingigerd allein über deren Verehelichung mit Olaf dem Dicken verhandelt, sagt diese: „faðir minn mun sjá kost fyrir mér", d. h. sie legt ihrem Vater die endgültige Entscheidung in die Hände. Sie fährt fort: „en annarra minna frænda ertu sá, er ek vil helzt mín ráð undir eiga . . ."

Beispiel für das Zustandekommen eines Verlobungsvertrages:

Ol. helg. c. 92:
Es wird von einem Ehevertrag zwischen Jarl Rögnvald, König Olaf dem Dicken und der schwedischen Königstochter berichtet. Alle drei finden sich zu gemeinsamer „málstefna" zusammen. Ihre Beratung dreht sich um die materielle Ausgestaltung der Ehe, die „heimanfylgja" der Frau und die „tilgjöf" vonseiten Olafs. Der Verlober ist Jarl R., der an die Stelle des Vaters der Astrid tritt. R. ist lediglich Formalperson. Ohne den primären Konsens der Frau kann ein Beschluß gar nicht zustande kommen. Bemerkenswert, daß König Olaf von Schweden c. 93 davon spricht, wie R. „saldi hana til frillu þeim inum digra manni".

Königliches Gebot über eine Witwe:

Ol. helg. c. 110:
Es wird von der „ung ok fríð, ættstór ok auðig kona" des verstorbenen Ölvir á Eggju erzählt: „En forráð hennar hafði þá konungr."

Verschiebung der Konsensbefugnis zu Gunsten des Königs, der gleichzeitig Familienmitglied ist. Kraft seiner überragenden Stellung wird er zum Sachwalter seiner ganzen Sippe:

Ol. helg. c. 128:
Ketil von Hringunes hat sich um die Tochter des Sigurd sýr und der Asta, Gunnhild beworben, die gleichzeitig Schwester König Olafs ist. „Atti konungr svör ok forráð máls þess . . ." — Der gleiche Fall etwas später im gleichen Kapitel: Olaf gibt die Antwort für die Schwester seiner Mutter. Dabei wird immer wieder betont, daß er das Recht zum Eingreifen habe.

Verschiebung des Konsensrechtes an den König:

Hár. harð. c. 37:
Der König Harald verheiratet hier seine Schwägerin Jorunn seinem Marschall Ulf.

Eigenkonsens des Mädchens. (Der Mann scheint unebenbürtig.):

Hárd. harð. c. 48:
Hakon Ivarsson geht zu König Harald, damit der ihm die Tochter König Magnus Olafssons, Ragnhild, zur Frau geben soll. H. aber erwidert: „Skaltu Hakon . . . tala mál þetta við Ragnhildi, hvárt hon vil samþykkja þetta ráð; en eigi er þér ok engum öðrum at ráðanda at fá Ragnhildar, svá at eigi sé hennar samþykki við . . .“ R. lehnt H.'s Werbung ab; daran kann auch die Tatsache der bereits c. 47 erfolgten Vorabmachung zwischen einem Bevollmächitgten des Königs und H. nichts mehr ändern. Daß der König auch unbeschränkte Befugnis zur Trennung von Ehen besaß, geht z. B. aus c. 67 hervor.

Unbeschränktes Verfügungsrecht des Königs über seine Tochter aus Gründen der Staatsräson:

Hárd. harð. c. 87:
Der König verspricht (verlobt?) seinem mächtigen Lehnsmann Eystein seine Tochter Maria.

Botmäßigkeit der Männer in Ehesachen:

Hárd. harð. c. 98:
Botmäßigkeit auch der Männer in Ehesachen dem Könige gegenüber: „. . . ; fekk Oláfr konungr honum gott kvánfang“ (dem Ketill krókr).
„Oláfr kgr gipti honum frændkonu sina, Guðrúnu Nefsteinsdóttur . . .“

Verfügungsgewalt der Brüder über ihre Schwester (Staatsräson):

Sig. Jors. c. 22:
„Ragnhildi, dóttur Magnús kgs berfœts, giptu þeir brœðr hennar Haraldi kesju“.

Beispruchsrecht des Königs:

Ing. Sig. k. c. 17:
Erling var vitr maðr ok var vinr mikill Inga konungs, ob með hans ráði fekk E. Kristínar, dóttur þeira Sigurdar kgs ok Málmfriðar drótningar . . .“

Aus den kleinen Königsgeschichten.

Konsensrecht der Eltern und der Großen, über den Kopf der Tochter hinweg:

König Harald und Ellisif:
Der junge König Harald bewirbt sich in Rußland um Ellisif, die Tochter Jaroslafs, der aber die Genehmigung von der Zustim-

mung seiner Großen abhängig macht, obwohl er und seine Frau dafür sind.

Vergabung der Tochter mit ihrer mittelbaren Einwilligung:
Eindridi und Erling (S. 161/3):
Skjalg bietet im Namen seines Vaters Erling dem Eindridi seine Schwester Sigrid als Versöhnungspreis an. Von S.'s Zustimmung wird nichts gesagt, jedoch am Schluß erwähnt, daß beide mit ihrer Ehe zufrieden sind. An sich aber fehlt es auch schon vorher nicht an Beweisen von Zuneigung auf ihrer Seite.

Vergabung einer Lehnsmannstochter durch den König. Konsens des Mädchens liegt vor.
Hrafn aus dem Widderfjord (S. 181):
König Magnus gibt dem Hrafn als Entgelt für die bis dahin bewiesene Ungnade kurzerhand die Tochter Helga des erschlagenen Ketil Rip, eines kgl. Beamten, zur Frau, mit reicher Aussteuer. Ein Zustimmungsbeweis der H. liegt vor, wie man aus der Verständigung der beiden (c. 3) schließen kann.

Völliger Eigenkonsens des Mädchens, an das sich I. und nach ihm Thorfinn direkt wenden. Erst der König spricht von Vormündern, um die Selbstbestimmung auszuschalten:
Skalde Ivar (S. 340/1):
Ivar gibt dem nach Island reisenden Thorfinn den Auftrag, der Oddny einen Gruß und die Bitte auszurichten, sich keinem andern zu vermählen als ihm. Th. aber ist hinterlistig und bewirbt sich selbst um sie. Und sie heiratet ihn auch. Als sich I. beim König über diese Treulosigkeit beklagt, will der ihm Brief und Siegel an die Männer mitgeben, welche über sie zu bestimmen haben.

Vergabung durch den Sohn. Von Konsens keine Rede:
Thorstein Ochsenfuß (S. 444/466):
Es wird erzählt, daß Thorstein seine Mutter Oddny mit Freystein verheiratet habe . . .

Die in der Einleitung zu Abschnitt II betonte königliche Vergabungsgewalt ist an zwei der angeführten Belege sehr deutlich.

Die eben gegebene Übersicht bezweckt, durch genauere Zusammenstellung altnordischer Quellenstellen über Eheschließung einen möglichst vollständigen Eindruck von ihrem Inhalt und der diesem Inhalt innewohnenden wesenseigentümlichen Denkungsart des Germanen zu geben. Es sind rund 100 Belege, die uns durch die Geschlossenheit des Inhalts, der Werbung und des Konsenses, ein fast einheitliches Bild der wirkenden Motive vermitteln können.

Wir betrachten zunächst die Wirkungen einer geplanten Eheschließung auf den weiteren Kreis der Sippe.

Es wurde in der Einleitung zu diesem Abschnitt betont, daß eine Eheschließung in dem von uns zu betrachtenden Stoffgebiet älterer nordischer Literatur keineswegs die Mitwirkung der gesamten Mädchensippe als rechtlich unumgänglich voraussetzte, sondern die Initiative dafür normalerweise beim engeren Kreise bzw. auch beim Bewerber selbst lag. Überall da, wo sich tatsächlich der Einfluß der Sippe bzw. des Freundeskreises oder besser: einzelner ihrer Mitglieder, gleich ob in beschließender oder nur beisprechender Form, geltend macht, wird es ausdrücklich vom Erzähler betont; ebenso selbstverständlich die Forderung der Sippen- oder Freundeszustimmung. Es ist nicht möglich, bindende Gesetze für das Wirksamwerden dieses Sippenwillens aufzustellen. Nur insofern könnte von einer Gesetzmäßigkeit gesprochen werden, als er sich über einen Kreis bestimmt gelagerter Fälle nicht erhebt, ohne indessen regelmäßig innerhalb dieses Kreises selbst aufzutreten. Zu beachten ist vor allem die Tatsache, daß die Verwandtschaft nicht etwa ausschließlich bei vaterlosen, also nur unter mütterlichem oder brüderlichem Gebot stehenden Töchtern eingreift.

Die Mitwirkung des Sippen- oder engeren Freundeskreises ist zunächst auf Grund eines diesbezüglichen Wunsches der zu verlobenden Frau festzustellen. Es lassen sich aus den rd. 35 deutlich nachweisbaren Sippen- bzw. Freundeskonsens- oder -beispruchsakten zusammen wohl 15 Fälle eliminieren, bei denen der Wille des Mädchens oder der Witwe allein oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern des engeren Kreises die beschränkte Konsensgemeinschaft zu Gunsten einer größeren Einheit durchbricht: Laxd. 68, 13; Eg. cc. 9, 16 u. 56, 7; Njála cc. 13 u. 97 u. 117; Finnb. c. 21; Hœnsn. c. 10 Fær. cc. 39 u. 55; Grönl. c. 7; Flóam c. 10; Ljósv. c. 13; Ol. helg. cc. 78 u. 92. In sechs Fällen (Laxd. c. 68, 13; Eg. c. 56, 7; Njála c. 13; Fær. c. 55; Grönl. c. 7; Flóam. c. 10) handelt es sich um verwitwete Frauen, in einem Falle um den Vaterstatt vertretenden männlichen Freund oder Verwandten (Finnb. c. 21).

Typisch für die im Normalfall ausschließlichen Konsensrechte des engeren Kreises oder einiger seiner Mitglieder ist es, wenn (Eg. c. 56, 7) Arinbjörn den bei ihm um seine Verwandte Asgerd werbenden Egil an diese selbst verweist; bzw. auch Njála c. 97, wo der mächtige Flosi den für Höskuld um seine Nichte Hildigunn werbenden Njal nicht etwa zu ihrem Vater Starkad, sondern zu dem Mädchen selbst schickt. Später allerdings beobachten wir, daß der gleiche Flosi die nunmehr verwitwete Hildigunn dem Kari verheiratet. Über den Kon-

sens wird nichts ausgesagt. Wir dürfen ohne Zweifel eine Befragung und Zustimmung H.'s, die uns c. 95 als rechtes Kernweib geschildert wird, voraussetzen (c. 159, 9). Auf gleicher Linie liegen dann die Fälle Band. c. 4 und Svarfd. c. 19. Dort gibt Thorarin seine Inkompetenz bzgl. eines entscheidenden Konsensrechts glatt zu, wenn er, trotz persönlicher Abneigung sagt: „monoþ it gøra, sem ykkr líkar." Eine Vormundschaft über weibliche Sippenglieder steht den entfernteren Verwandten nicht zu, das wissen sie genau. Wenn wir weiter unten das scheinbare Gegenteil entdecken werden, so handelt es sich dabei um ganz anders gelagerte Sachverhalte. In der weiterhin angezogenen Svarfd. verweist der Großvater den Werber an des Mädchens Bruder, den Klaufi, der von sich aus den weiteren Kreis beauftragt. Auch Njála c. 34, 18 erfolgt die Werbung Thrains um die 14jährige Thorgerd bei dem Großvater als dem Haupt der Gesamtsippe, der konstitutiv aber gegenüber der Mutter nichts zu sagen hat. Wenn diese, nicht aber die Tochter die Verwandten und Freunde zu Rate zieht, so ist einmal die Gelegenheit (die Werbung erfolgt auf einem Hochzeitsschmaus) günstig; weiter jedoch handelt die Mutter als Altersvormund für ihre minderjährige Tochter, die man aber trotzdem um ihre Zustimmung befragt hat. Obwohl das Mädchen auch einen Vater hat, fällt dessen Stimme nicht ins Gewicht, da er zu nahe mit dem Werber verwandt ist. Selbstverständlich kann eine Mitwirkung der Verwandten auch auf ausdrückliches Anfordern des Werbers erfolgen. So wirbt Glum um Halldora „með þuí at frændr hennar vilja". Aber die Mitentscheidung der Gesippen wird auch hier wieder erst durch besondere Anforderung eines unmittelbar interessierten Teiles hervorgerufen (Glúma. c. 10). Genau wie in Zweifelsfällen die nächsten Verwandten des Mädchens vom Werber eine Bürgschaft seiner Verwandten über „ætt", „fjárluti" und „atferð" verlangen konnten (ebda.).

Über die unter den Gliedern des engeren Kreises obwaltende Gewichtsverteilung wird später mehr gesagt werden. Soviel aber läßt sich bereits übersehen, daß eine ganz natürliche Zuspitzung in der entscheidenden Frage über das Zustandekommen einer Ehe überhaupt auf die zuerst Interessierten erfolgt, daß weiterhin die Gefühle zustimmender oder ablehnender Art bei den übrigen Gesippen, obzwar zweifellos lebendig, hinter der bewußten oder instinktiven Erkenntnis von ihrer minderen Geltung oder Einflußkraft zurückstehen müssen; eben vor der Erkenntnis, wie wir sie zusammengefaßt in den friesischen Rechtssprüchen vorfinden: „dat aeft leyt in da sliuchta willa"[49]) oder: „iver dae ewa ne mei nen wilker

[49]) GRAF-DIETHER, a.a.O. S. 140 n. 26.

gaen deer dae ewa tobrekt"[50]). — Die gleiche, verfeinerte Entwicklung macht sich, wie wir sehen werden, in der Familie selbst bemerkbar, und hier, in dem Wirksamwerden von m. E. natürlichsten Zusammenhängen, liegt der Ansatzpunkt für eine dem geschriebenen Recht entgegenlaufende „longa consuetudo".

Die Mitwirkung der „frændr ok vinir" kann sich nun allerdings in Formen abspielen, die eben festgestellten Prinzipien nicht zu entsprechen scheinen. Es handelt sich dabei um größtenteils staats- oder familienpolitische Fälle, bei denen also ein mehr oder minder großes öffentliches Interesse die Eheschließung bestimmte und die Entscheidung Fernerstehender forderte. Hierin sind miteinbegriffen die Entscheidungen über die Ebenbürtigkeit des Ehepartners: gerade bei solchen Gelegenheiten aber bleibt die Entscheidung meistens der Tochter allein vorbehalten.

Gemeinhin lag es den engeren Gesippen am Herzen, über ein bloß ruhiges Zusammenleben hinaus im weiteren Verwandtenkreise eine Bestätigung und Bewährung der Blutsbande zu finden, soweit sich das mit der eigenen Ehre vereinbaren ließ[51]). In der Njála wird dieses Ideal der Sippengemeinschaft c. 97 beschrieben. Der Erzähler verweist auf die Herzlichkeit der Beziehungen, die es zuwege brachte, daß keiner etwas unternehmen wollte, ohne sich vorher mit dem anderen verständigt zu haben. — Vor allem aber verlieh der mächtige Gesippe, auch im Nachleben noch, dem Geschlecht Glanz und Ansehen. Seine Hand ruhte schirmend auch über der Ehe eines seiner Angehörigen. Nebeneinander sehen wir hier z. B. die Stamm-Mutter Aud, die alte Unn und die Goden Gizurr oder Thord gellir. Beides: patriarchalische, ehrfurchtgebietende Weisheit und gegenwärtige beherrschende Machtfülle stärken und krönen die Sippe, bedeuten aber auch in allen wichtigen Lebensfragen ein ausgeprägtes Vertretungsrecht für ihre Träger.

So verstehen wir es, wenn Aud ihre Enkelin Olöf vergibt (Fær. c. 1), wenn Mörd den um seine Tochter werbenden Flosi zu seinem mächtigen Schwiegervater Gizurr schickt (Njála c. 117, 10/1), wenn in der Eyrb. (c. 10, 3) der mächtige Häuptling Thord gellir seine Verwandte Thorhild dem Thorgrim Kjallaksson über den Kopf von Vater und Tochter verloben kann, bzw. der gleiche Gode in der Hœnsn. (c. 10) auf inständiges Bitten des Gunnar den Verlobungsakt vornimmt, weil G. das für

[50]) RICHTHOFEN, Friesische Rechtsquellen 435, 1, 9. Vgl. dazu auch die Bestimmung im Altwestfriesischen Schulzenrecht (ed. STELLER) S. 14/5 A. VII.

[51]) Vgl. HEUSLER bei NOLLAU, a.a.O. S. 170: „Die Hingabe an die Sippe hatte etwas Selbstverständliches, Triebhaftes . . ."

ehrenvoller hält und nur einwilligt, wenn es auch Thords Wille ist. Allerdings handelt es sich bei diesem Vorgehen des Vaters um einen sippenpolitischen Schachzug; er will sich auf diese Weise des Schutzes Th.'s für eine bevorstehende Rachetat versichern. Das ändert aber nichts an meiner Feststellung, daß Schutz und Schirm des mächtigen Gesippen über der neuen Verbindung lag, wenn er sie einmal gutgeheißen hatte. Eine Umgehung des vielmögenden Verwandten kann zu inneren Konflikten führen. An einer Stelle (Ljósv. c. 11) werden diese Bedenken nur durch den Hinweis auf die gesetzliche Vergabungsgewalt des Vaters über seine Tochter zerstreut. — Andererseits aber bedeutet eine Ablehnung der Verantwortung seitens des mächtigen Sippengliedes nicht etwa eine völlige Schutz-Entpflichtung der Verwandtschaft (vgl. Band. cc. 4/5).

Zweifellos beruht die freiwillige Zuziehung der Verwandtschaft fernerer Grade, auch allein durch den Willen der Frau, immer mit auf der Überlegung, dadurch die Sicherheit der Ehe auf eine breitere Grundlage zu stellen; es sind das aber meistens Fälle der Abrede auf Gegenseitigkeit, die nicht mit so einseitiger Schärfe die rechtsstürzende Bedeutung einer einzigen hervorragenden Person betonen; Fälle der Gegenseitigkeit, wie sie klar z. B. Njála c. 116 sichtbar werden, wo diesmal der mächtige Verlober den Mann seiner Nichte Thraslaug, Ingjald, an sein Beistandsversprechen gemahnt.

Über den normalen Rahmen einer Eheschließung erheben sich nun auch ohne weiteres die „óiáfnraeði" und politisch untermauerten Heiraten.

Es ist unklar, ob der von dem Bruder ausgesprochene Tadel der elterlichen Eigenmächtigkeit (Harð. c. 3) die Forderung nach Zustimmung des weiteren Kreises enthält oder sich nur auf die Vernachlässigung seines und seiner Schwester Willens erstreckt. Ich neige zur zweiten Lösung. Es wäre sonst die einzige Stelle, bei der die an anderem Ort immer hervortretende Selbstentscheidung des Mädchens (dazu einer Witwe) bei gesellschaftlich oder anders unebenbürtigen Partnern nicht beachtet würde. Selbst Könige treten in solchen Fällen vor dem Willen des Mädchens zurück. (Vgl. Hár. harð. c. 48.)

Daß es sich bei den in den Königsgeschichten überlieferten unumschränkten Vergabungen durch den Herrscher oder einen seiner Großen nicht um eine bei den Germanen allgemein üblich gewesene sachenrechtliche „traditio" des Mädchens handelt, braucht im Vergleich zu dem bereits Gesagten und noch Folgenden nicht besonders hervorgehoben zu werden; dann aber müssen wir feststellen, daß auch Männer dem Zugriff dieser hohen Persönlichkeiten unterworfen sind. Im übrigen

sind es ja auch außerfamiliäre Gewalten, die in den Kreis der Sippe eingreifen. Wenn auch vielfach noch mit ihr verwandt, könnten sie im Normalfalle niemals Träger einer Geschlechtsmunt sein.

Einen gewissermaßen konstitutionellen Einfluß beobachten wir in der Geschichte von Harald und Ellisif, wo die Paladine König Jaroslavs das entscheidende Wort über die Ehe zwischen Harald und Ellisif sprechen. Eine Befragung der Ellisif wird nicht erwähnt, ist unter solchen Umständen wohl auch nicht vorauszusetzen; genau wie Yngl. c. 37 bzw. Hár. harð. c. 87 oder Sig. Jors. c. 22. Es wird für den König vielfach betont, daß er ein Recht zum Eingreifen (u. a. Ol. helg. c. 128) habe. Wie der mächtige Gesippe, so wird hier also der Monarch oder Jarl seiner weiblichen und männlichen Verwandtschaft oder Vassalität vorgesetzt, und kraft ihres Amtes sind sie auch die Sachwalter der privaten Anliegen ihrer Untertanen insgesamt. (Vgl. noch Ol. Tr. c. 42, Ol. helg. c. 110, Hár. harð. c. 37). Wie schon angedeutet, ist eine Verheiratung von Männern durch den König nicht ungewöhnlich. Man vergleiche dazu etwa Ol. Tr. c. 34 und Hár. harð. cc. 67 u. 98.[52])

Wenn sich die Mitwirkung des Königs Ingi (Ing. Sig. c. 17) bei der Verheiratung der Kristina auf ein bloßes Beispruchsrecht beschränkt, so müssen wir bedenken, daß Kr. selbst aus königlichem Geblüt ist, der Mann dagegen unebenbürtig. Typisch nicht nur für das königlich-eherechtliche Primat, sondern auch für die personellen Voraussetzungen einer Ehe mag der Ausspruch sein, den der König in der Geschichte von Thorvald Troddel (Thule 17 S. 86) tut: „So will ich dieses Weib deinem Freunde Sigurd vermählen. Sie passen ohnehin gut zusammen, denn sie sind ja beide gleich stark . . .“[53]) —

Überblicken wir die Darstellung des Verwandtenkonsenses noch einmal, so erscheint die oben ausgesprochene Behauptung von seiner Regellosigkeit grundsätzlich gerechtfertigt. Der Wille des engeren Kreises, und in ihm besonders der des Mädchens („ek v i l mín ráð undir eiga“ — Ol. helg. c. 78), ist neben den erwähnten einseitig auf eine mächtige Person zugespitzten Fällen der Sippenvertretung das einzige große Gesetz für die Einschaltung der Gesamtsippe. Ein entsprechendes Recht besteht normalerweise für keinen Verwandten[54]). Es sei in diesem

[52]) Vgl. dazu Egilss. c. 7, 2 u. Band. c. 9.

[53]) Um unklare Motivierung des Eingriffes weiterer Verwandtenkreise handelt es sich Harð. c. 19, Korm. c. 17, Heið. c. 14, Ol. Tr. c. 52.

[54]) Somit muß auch die Behauptung FINSENS (a.a.O. 1849 S. 208/9), daß wir in der Saga ein Zwangsrecht der ferneren Verwandtschaft nachweisen können, zurückgewiesen werden. Ebenso hält BRUNNER (DRG I² S. 126) an der Obervormundschaft der Sippe fest und betont, daß der Mann ebenso wie die Tochter der Genehmigung zur Ehe bedurfte. Auch MEYER, a.a.O. S. 222, geht mir noch zu weit, wenn er meint, daß es sich beim Verwandten-

Zusammenhang auf das c. 10 der Glúma. verwiesen, wo im entscheidenden Falle die selbständige, ungebetene Mitwirkung der Verwandten ironisiert und ihr entgegen gehandelt wird: „Frændr konunar þóttiz vera nærkomnir at ná fyrir kosti frændkonu sinnar." — Gleichzeitig, als Gegenstück dazu, sei des Wunsches Glums selbst gedacht, die Verwandtenmeinung doch zu Rate zu ziehen.

Es bleibt zu sagen, daß keiner der in diesem Zusammenhang aufgeführten Belege das Merkmal des Überrestes einer zu unserem Zeitpunkt bereits verschollenen Großfamilienordnung trägt.

Wir haben also den engeren Familienkreis Vater, Mutter; Bruder, Schwester; Sohn, Tochter) als den eigentlichen Träger der eherechtlichen Kompetenzen ermittelt. Wir haben die Aufgabe, innerhalb dieses Ringes eine Gliederung nach der Zuständigkeit der einzelnen Personen vorzunehmen, damit, sofern überhaupt möglich, die Träger der letzten Entscheidung sichtbar werden.[55]) Diese Mühe wäre unnötig, zöge sich durch die Vielzahl oben registrierter Sögurstellen eine feste Linie, wie durch den Festa-þáttr der Grágás. Aber die Wirklichkeit sah anders aus. Das Bild der Sögur ist gegenüber dem der Graugans, die wir hier schon zum Vergleich heranziehen müssen, durchaus eigenartig und fordert besondere Berücksichtigung und ebenbürtige Bewertung. Über die Begriffe des „kaup", des „mundr" usw. wird am Beginn des zweiten Teils dieses Abschnitts zu handeln sein.

Die Grágás umreißt die Verloberfunktion sehr genau (Gr. Ia, 144 bzw. Ib, 253 und II, 118, 119): Der Vater ist der Verlober seiner Tochter, nächst ihm der frater consanguineus für seine Schwester. Danach erst greift die Mutter ein, „der einzige Fall, in dem eine Frau eine andere vergibt". Ib, 253 ist dieser Zusatz allerdings fortgelassen, weil hier auch die mündige Tochter ihre verwitwete Mutter vergeben kann. Die Verloberreihe setzt sich dann in weiblicher Linie fort, über den Mann der soror consanguinea, den frater uterinus zum Mann der soror uterina. I 4, 48 folgen hierauf noch der uneheliche Sohn, der Mann der unehelichen Tochter, der uneheliche frater consanguineus, der Mann der unehelichen soror consanguinea. Danach erst haben die nächsten Verwandten von Mannesseite, erbberechtigt und

---

konsens zwar nicht um eine privatrechtliche Befugnis, um einen Ausfluß der Mundgewalt, sondern um eine der Vollgültigkeit des Geschäfts Genüge tuende Formalität handelt. — Mit Recht betont dagegen LEHMANN, a.a.O. S. 12, daß die in den einzelnen Rechten hervortretenden, die verwandtschaftliche Mitwirkung betonenden Tendenzen lediglich Anweisungen seien, deren Nichteinhaltung weder zivile Nachteile noch pönale Ahndung nach sich zog. Vgl. dazu auch WILDA, a.a.O. S. 800/1.

[55]) Vgl. dazu den Fall einer gegliederten Konsensgemeinschaft Flóam. c. 30 (S. o. S. 32).

inländisch, das Verloberrecht, außer ihre Frauen sind näher verwandt: dann treten deren Männer ein.

Sind mehrere Männer berechtigt (z. B. mehrere Brüder), so hat der älteste das Vorwort. Im Streitfalle jedoch liegt der Entscheid bei dem, der dem Willen des Mädchens folgt. Ebenso hat sie die alleinige Entscheidung (nach I 4, 48 und II 119 erst mit 20 Jahren[56]), wenn die Brüder schon zwei für sie passende Partien abgelehnt haben. Diese von ihr selbständig gefaßte Entschließung kann durch einen beliebigen Gesippen sanktioniert werden.

Im Falle jemand das Mädchen verlobt, der nicht ihr „lögráðandi" ist, kann die eingegangene Bindung vom echten Verlober bzw. vom Verlobten gelöst werden.

Heiratet jemand eine ihm nicht vom rechten „lögráðandi" gegebene Frau, so kann dieser ihn und den unbefugten Verlober auf Landesverweisung verklagen.

Verlobt sich eine Frau selbst, kommt das einem „legorð" gleich.

Die Verloberfunktion ist übertragbar (Grág. Ib, 148 und II, 132).

Eine Witwe wird von ihrem 16jährigen, freigeborenen, erbberechtigten und geistig normalen Sohn verlobt. Sonst von dem Manne ihrer Tochter (Ib, 253 ist es einfach die Tochter). Ihre Einwilligung aber soll bei dem ganzen Handel ausschlaggebend sein, außer ihr Vater verlobt sie. Dann nämlich fällt ihm der „ráð" zu. (II, 119 mildert und ändert hier.) Ferner besitzt die Witwe das Recht, sich einem Manne zu geben, mit dem sie schon früher einmal verheiratet war, wenn kein Hindernis (wohl kanonischer Art) vorliegt, bzw. ihre Ehe wegen „ómaga sacir", d. h. wegen Unfähigkeit zur Nachkommenversorgung geschieden wurde. I 4, 48 wird die I b, 144 lediglich auf das Mädchen bezogene Bestimmung der Selbstentscheidung bei Zurückweisung zweier passender Partien durch den Verlober auch auf die Witwe ausgedehnt, deren Vater so handelt. (Vgl. dazu auch II, 119).

Eine Verlobung ist rechtsgültig, wenn der Bräutigam Zeugen dafür bringt, daß die Frau ihm gesund und mit voller Bürgschaft („heillt ráð oc heimillt") von dem Verlober gegeben worden sei („þá er heimillt er sá festnar er á festarnar"). Es besteht, wie Ib, 169 verdeutlicht, unbedingter Zwang für den Bewerber, Zeugen zur Verlobung hinzuzuziehen.

Eine Hochzeit ist rechtsgültig (Ia 118 bzw. I 4, 49), „ef lögráðande fastnar konu. ok sé sex mann at brúðlaupi hit fösta

[56]) Ich halte die Fortlassung dieser Einschränkung nicht für ein Versehen, wie MAURER will (Vorlesungen II, S. 488 N. 6.

ok gange maðr í lióse í sama sængh konu". (Zu der konstituierenden Wirkung des Beilagers noch Ib, 144.)

Die Zahlung des mundr erfolgt spätestens bei der Hochzeit, und nach Ia, 62 (S. 114); Ia, 118; Ib, 150 und Ib, 223 ist es ganz klar, daß er der Frau zufällt. (Vgl. z. B. auch II, 137.)

Zu diesen Bestimmungen ist, als vorläufiger Kommentar, zu bemerken:

1. daß der Verlober des Mädchens nicht allein als unumgängliche Formalperson, sondern als entscheidend Konsensberechtigter fungiert;
2. die mundlose bzw. ohne formelles Verlöbnis oder formelle Hochzeit vorgenommene Eheschließung als solche durchaus ehebegründend ist, die Kinder aber nach Gr. Ia, 118 des Erbes darben;
3. daß vom übergangenen rechten Verlober gegen den Ehemann der ohne seine Mitwirkung verheirateten Frau nur der Bußklageweg beschritten werden kann, ohne daß er imstande wäre, die Ehe zu annullieren, und[57])
4. lediglich die Verlobung vom „lögráðandi" (bzw. im Falle der Unkenntnis vom Bräutigam) eines Formfehlers wegen für nichtig erklärt werden kann.

Zu bemerken ist ferner, daß allein die Selbstverlobung des Mädchens, nicht aber die Vergabung durch einen anderen als den rechten Verlober als „legorð" behandelt wird. Rein äußerlich ähnt diese Bestimmung der Grág Ia, 118 geregelten eherechtlichen Behandlung des Schwachsinnigen, der sich ohne die Zustimmung seiner gesetzlichen Erben nicht verheiraten darf, andernfalls seine Kinder des Erbes verlustig gehen.

Mit den eben wiedergegebenen Satzungen des ältesten isländischen Rechtsbuches haben wir eine Vergleichsgrundlage für eine Untersuchung des reichgegliederten Konsensproblems in den Sögur gewonnen.

Es sei zunächst an den Begriff der Selbstverlobung des Mädchens (nicht der Witwe) angeknüpft. Wir verstehen darunter einmal die selbständige, konstitutive Entscheidung über die Eheeingehung, sodann die eigenmächtige, formale Vollziehung des Verlobungsaktes selbst. Diese beiden Funktionen sind im Gesetz in der Person des lögráðandi vereinigt.

Eine einzige Sagastelle berichtet uns von einer derartigen selbstherrlichen Handlung eines Mädchens, das sich gegen den Willen all ihrer Angehörigen selbst verlobt und vermählt. In der Njála (c. 25, 4.5) heißt es: „. . . ok giptiz hon Valgarði án ráði allra fræða sinna en þat þótti Gunnari illa ok Njáli ok mörgum öðrum, þuí at hann var maðr grályndr ok óvinsæll . . ." Wir hören von keinen Weiterungen, die den Bestimmungen der

[57]) MAURER, a.a.O. S. 494 interpretiert m. E. unrichtig.

Graugans über das außereheliche Beilager auch nur entfernt entsprechen. Aber die Ehe der Unn wird unglücklich, die Nachkommenschaft wird unter keinem guten Stern geboren: „þau gátu sér son . . . illa til frænda sinna ok einna verst til Gunnars hann var slœgr maðr í skaplyndi en illgjarn í ráðum . . ."

Mächte des Unglücks walten nach germanischer Anschauung über solchen einseitigen Bündnissen; sie sind der Beginn des Sippenmordes, der Sippenzerrüttung, der Sippenlosigkeit; einseitige Bündnisse — sowohl vom Vater als von der Tochter allein geschlossen. Hat man Gelegenheit, vom Schicksal zum zweitenmale vor diese entscheidende Frage gestellt zu werden, beantwortet man sie anders[58]). Es ist notwendig, die Wechselwirkung in der Entscheidung über die Eheschließung innerhalb des engeren Kreises näher zu untersuchen. Die Eheschließung war ein „über die Einzelpersönlichkeit hinausgehobener Zweck"[59]); auch über die Person des Vaters hinausgehoben. Wir müssen uns unbedingt von der einseitigen, aber vielvertretenen Annahme einer sachenrechtlichen Befugnis des Familienvaters über seine Angehörigen, speziell seine Kinder, freimachen[60]); freimachen auch von der These einer gänzlichen Unbeteiligung des Mädchens an seiner Verehelichung. Zumal wenn man nur dem Sohne immer wieder eine Ausnahmestellung einräumt, der seinem Vater lediglich aus kindlicher Achtung, nicht aber aus dem Zwang sklavischer Mündelschaft gefolgt wäre, wie die Tochter es gemußt hätte[61]). Wenn es ein Gebot über die Kinder gab, dann fiel es in Wirklichkeit beiden Eltern zu, wie wir es unten bei Behandlung der schwedischen Rechte deutlich auch für das Rechtsbuch erkennen werden.

Es sei mir jedoch an dieser Stelle der Ausblick auf einen anderen, geographisch umrissenen, Raum vergönnt, von dem her der Gedanke einer unumschränkten väterlichen, oder besser: männlichen Gewalt über die Familienmitglieder in den germanischen Norden drang. Man kann sich bei den Theorien von der absoluten potestas virilis des Gefühls nicht erwehren, daß sie einer gewissen frühchristlich-mediterranen Anschauungsweise sehr ähnlich sehen, ja, ihr direkt entstammen, trotzdem man gerade hier den Ansatzpunkt für eine Besserstellung vor allem des weiblichen Geschlechts finden möchte. Aber gerade von dieser Gegend aus suchte die Minderbewertung der Frau Eingang in die germanische Welt, jene bedingungslose Unterordnung dem Mann gegenüber, jene Reduktion des weiblichen

---

[58]) Typisch dafür die zweite Eheschließung der Hallgerd (Njála c. 13, 13). Bei ihrer ersten Ehe mit Thorvald besaß sie kein Votum. Die Ehe wurde unglücklich. Jetzt überläßt man ihr völlig freie Entscheidung.

[59]) FINSEN, a.a.O. (1849) S. 203.

[60]) Vgl. die N. 2 genannten Autoren.

[61]) Vgl. ENGELSTOFT, a.a.O. S. 107/8.

Wirkungskreises auf die vier häuslichen Pfähle, jene „Ent-Menschung" des Weibes („mulier non homo"). Neuere Autoren haben diese Dinge als spezifisch mittelländisch-frühchristlich nachgewiesen[62]). Die erste Quelle für diese Entrechtung der Frau sind die paulinischen Briefe[63]). Die Kirchenväter vervollständigen das gewonnene Bild insofern, als die Frau bei ihnen vom geistig an sich unmündigen und unfähigen Geschöpf (Paulus) herabsinkt zur Mandatarin des Teufels selbst, zum „instrumentum diaboli", ihr bloßes Dasein zur Sünde wird, sie selbst zur Trägerin aller verführerischen und sträflichen Laster, der Begehrlichkeit des Fleisches unterlegen, ein unvollkommenes Tier (Hexenhammer S. 100). Die Frau war, wie Donaldson es ausdrückt[64]), nach der Meinung dieser frühchristlichen Patriarchen auf die Welt gekommen, um alle niedrigen Leidenschaften in des Mannes Herz zu entzünden.

Tertullian behauptet[65]): „Tu es diaboli ianua, tu es arboris illius resignatrix[66]), tu es divinae legis prima desertrix, tu es qui eum persuasisti, quem diabolus aggredi non valuit. Tu imaginem Dei, hominem, tam facile elisisti . . ."

Klemens von Alexandria schreibt[67]), daß es ihm schon die Schamröte ins Gesicht treibe, nur an des Weibes Natur zu denken, und Gregorius Taumaturgus pflichtet ihm bei: „Porro cum per mulieres pudicitiam earum quaesisissem, in nulla reperi."[68])

Der Hexenhammer weiß zu berichten, daß das Weib ein dreigestaltiges Ungeheuer sei, geschmückt mit dem herrlichen Antlitz des Löwen, entstellt durch den stinkenden Leib einer Ziege, bewaffnet mit dem giftigen Schweif einer Viper, d. h. ihr Anblick ist schön, die Berührung garstig, der Umgang tödlich[69]). Gering ist jede Bosheit gegen die Bosheit des Weibes[70]). Fast alle Reiche der Welt sind durch Weiber zerstört worden, behauptet der Hexenhammer, und das Testament der zwölf Patriarchen meint, daß die Frauen ständig über König und Bettler geherrscht hätten; aber den König hätten sie

---

[62]) So u. a. James DONALDSON, KVINNAN i det Gamle Grekland och Rom (1914 schwedisch v. A. CARR) S. 104 ff, B. KUMMER vor allem in Midgards Untergang² 1934 u. im Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens II, 1732 ff („Frau", „Weib").

[63]) Eine Zusammenstellung der betreffenden Belege zuletzt bei VERFASSER, Nordische Studien (1935) S. 4 ff.

[64]) a.a.O. S. 127.

[65]) De cultu foeminarum I, 2—3.

[66]) Vgl. I. Tim. 2, 14.

[67]) Paedagogus II 2.

[68]) Metaphrasis in Ecclesiasten VII, 28.

[69]) S. 103 (Valerius ad Rufinum). Wenn der Hexenhammer auch einen indiskutablen und in seiner ganzen Schärfe praktisch nie erreichten Grad des Frauenhasses darstellt, ist er doch die logische Krönung eines Gedankengebäudes.

[70]) Bei DONALDSON-CARR, a.a.O. S. 128.

der Ehre, den kräftigen Mann seiner Stärke und den Bettler der letzten Habe beraubt. Blumenreich wird ihr Gesicht mit einem „heißen Wind", ihre Stimme mit dem „Zischen der Schlange" verglichen. Ihr Herz ist ein Netz und ihre Hände Fesseln zum Festhalten (Hexenhammer S. 107). Dämonen allein können ihre Begierden befriedigen.

Eine derartige Bewertung des weiblichen Geschlechts mußte notwendig zu einer Geringschätzung der Ehe und ihrer Aufgaben führen.

Ein Verbot der Ehe hätte den Evangelien, dem Willen des Messias nicht entsprochen. Aber eine Beschränkung der Eheschließungen sowie andererseits eine einseitige Gewaltenverteilung zu Gunsten des Eheherrn lag durchaus nicht nur im Sinne des alten Testaments, sondern auch der paulinischen Vorschriften. Man sündigte nach I. Kor. 7, 28 zwar nicht direkt, wenn man sich verheiratete, hatte indessen doch Drangsal für sein Fleisch, und Röm. 8, 6 (s. a. Gal. 6, 8) weisen darauf hin, daß allein das Streben des Geistes ewiges Leben und Frieden bedeute, alles andere den Tod. Es ist aber schließlich noch besser, sich zu verheiraten, als zu brennen (I. Kor. 7, 9). Röm. 8, 13 und Kol. 3, 5 fordern zur direkten Askese auf.

Paulus setzt da, wo ihm keine Anordnung des Herrn überliefert wurde, seinen asketischen Feldzug fort, als des Herrn Schüler. I. Kor. 7, 25/6: „Über die Jungfrauen habe ich keine Anordnung des Herrn. . . . Ich meine nun, es sei schön wegen der bevorstehenden Not, es sei schön für sie, so zu bleiben, wie sie sind. . . . (38): Wer seine Jungfrau verheiratet tut gut, und wer sie nicht verheiratet, tut besser . . ." Und den verheirateten Männern empfiehlt er auch angesichts des von ihm erwarteten jüngsten Gerichts: „die, welche Frauen haben, sollten so sein, als hätten sie keine . . ." (ebda. 29). Im allgemeinen will der Apostel, daß wir ohne Angst seien; sind wir aber verheiratet, so ängstigen wir uns um die Dinge der Welt, wie wir unserem Weibe gefallen, bzw. diese, wie sie uns gefalle. . . . (I. Kor. 7, 32—34). Die Frau war ausschließlich Besitzobjekt des Mannes[71]); denn „der Mann ist nicht vom Weibe, sondern das Weib vom Manne. Und der Mann ist nicht geschaffen um des Weibes willen, sondern das Weib um des Mannes willen (I. Kor. 11, 8—9).

DONALDSON-CARR bemerkt richtig: „Hur skulle då männen behandla denna lättsinniga, fåfänga, till lystnand eg-

[71]) Die Erlösung des Weibes lag nicht beim Messias direkt, sondern beim Manne, der sie gebären ließ („Doch wird sie gerettet werden durch Kindergebären" — I. Tim. 2, 15) und ihnen Ehren zuerteilte (I. Petr. 3, 7). Diese Stufenfolge erhellt ganz deutlich I. Kor. 11, 3: Christus ist des Mannes Haupt, das Haupt des Weibes aber ist der Mann — also lediglich mittelbare Beziehung zu Christus.

gande varelse? För visso var bästa sättet at stänga in henne".[72])

Es wurde ihr verboten, sich außerhalb des Hauses sehen zu lassen. Sie hatte nach Apostolicae Constitutiones I, 8, 1 ihrem Manne als ihrem Haupt[73]) zu gehorchen, ihn zu fürchten und ihm zu gefallen, Demut zu bewahren, zu spinnen und das Haus zu besorgen, daheim zu bleiben und die Kinder zu hüten[74]). Nach Klemens von Alexandria hat sie eine Ausbildung wohl nur im Spinnen und Weben nötig. . . . Sie darf dem Manne eine wohlschmeckende Mahlzeit zubereiten, die Mühle drehen und die Betten schütteln. Theater-, Bad- und Schauspielbesuche sind ihr verboten. Es ist ihr nur erlaubt, zur Kirche bzw. zu Kranken zu gehen; und zwar tief verschleiert.

Jede natürliche Anmut muß durch Verbergen und Ungepflegtheit ausgetilgt werden, weil sie für des Beschauers Blicke gefährlich ist, befiehlt Tertullian[75]). Jedes schöne Kleid und jeder Schmuck sind ihr selbstverständlich verboten[76]).

Das höchste Amt, das ihr im Leben der Gemeinde zugebilligt wurde, war das der Türschließerin und Platzanweiserin beim Gottesdienst und das der Botenfrau. (Die Diakonissin war kein geistliches Armt.) Getreu dem paulinischen Schweigegebot waren ihr Lehrämter versagt. Eine Frau erdreiste sich nicht, Männer in der Gemeindeversammlung zu unterweisen, ob sie gleich gelehrt und heilig sei[77]). Sie hat sich vielmehr in Stille und Demut unterweisen zu lassen[78]).

Man wagt es sogar, an den Grundpfeilern des Heiligenkults zu rütteln, wenn Epiphanius behauptet, daß die, welche der

---

[72]) a.a.O. S. 128.

[73]) Vgl. I. Kor. 11, 3; 14, 34. Eph. 5, 22—24. Kol. 3, 18. (Auch I. Moses 3, 16); ebenso den kirchlichen Sprachgebrauch „uxorem viri capiti coniungere" (De Divortio Lotharii — Migne SL 125 c. 13 col. 650).

[74]) Es muß aber ausdrücklich bemerkt werden, daß diese Beschränkung der Frau auf das Haus nicht mit einem unbeschränkten Regiment über die vier Pfähle zu verwechseln ist. sondern sie blieb auch hier nur die erste Dienerin ihres Mannes.

[75]) De cultu foeminarum II, 2.

[76]) Vgl. dazu I. Tim. 2, 9 u. I. Petr. 3, 3. Einflüsse dieser Art lassen sich in der nordischen Legislatur feststellen Guta lagh (ed. PIPPING) S. 61 (Af quinna reth): „Alles Gold ist abzunehmen außer der Spange. Alles vergoldete Kupfer soll eingeschmolzen werden. Goldene und seidene und geflochtene Bänder sind alle abzunehmen. Goldene Gefäße und alte Gürtel sind erlaubt, so weit sie vorhanden sind; aber keiner soll dazu gebracht werden. 2 Mark Gold soll die Mitgift betragen. Mehr mag nicht gegeben und gefordert werden. Blauer Wandbehang ist abzunehmen, ebenso Felle und Scharlach. Keine (: Frau) soll Scharlach kaufen, weder neu noch alt, und nicht soll das bei der Hochzeit zwischen den Höfen gegeben werden. Silberne Bänder und verzierte Unterkleider müssen abgeschafft werden. (Vgl. Visby Stdslg IV. I. c. 9).

[77]) Conc. Carth. IV, 99; grundlegend I. Tim. 2, 12.

[78]) Vgl. I. Moses 3, 16; I. Kor. 14, 34. Zu allem Tertullian, De baptismo c. 17, der von der „petulantia mulieris quae usurpavit docere . . ." spricht und auch auf die Korintherstelle Bezug nimmt.

Gottesmutter Maria eine übermenschliche Stellung einräumten, nichts weiter als Weiber wären[79]). Und mit Recht weist DONALDSON darauf hin, daß dieser völlige Ausschluß der Frau von kirchlicher Amtsausübung in schlagendem Gegensatz zu heidnischer und häretischer Praxis stand. Ich darf hinzufügen: in bewußtem Gegensatz[80]).

All das eben Gesagte sollte nur ein kurzer Ausblick auf den die Frau angehenden Teil der christlichen Gedankenwelt sein. Die von den offiziellen Stellen im frühchristlichen Gemeindeleben dem Weibe aufgebürdete Servilität steht germanischen Lebenszuständen fern. Diese Wertungsweise ist an einer Geschlechtlichkeit orientiert, die dem Germanen wesensfremd war. Es steht mir nicht zu, zu entscheiden, ob die patriarchalischen Postulate die einzig mögliche Reaktion auf eine tatsächlich entartete Sinnlichkeit ihrer Wirkungskreise waren oder nur als Auswüchse einer lebensfernen Sittenlehre zu bewerten sind[81]).

Im Zusammenhang mit dieser kurzen Auseinandersetzung müssen wir uns mit einigen charakteristischen Einzelzügen des uns überlieferten germanischen Frauenbildes beschäftigen; einmal als Antithese zu dem über den mittelländischen Lebenskreis Gesagten, dann aber, weil diese Einzelzüge im Rahmen späterer Ausführungen zu kurz kommen könnten.

Das „aliquid sanctum et providum", das Tacitus der germanischen Frau als besonders bezeichnend zuschreibt, kann zu Mißdeutungen Anlaß geben. Von Vergötterung ist dabei keine Rede. Germania c. 18 heißt es besser, daß die Frau wissen müsse „venire se laborum periculorumque sociam, idem in pace, idem in proelio passuram ausuramque": „In Frieden und Krieg die gleiche Mühsal und Gefahr."

Die Frauenporträts der Sögur sind an Zahl und Farbigkeit allen anderen zeitgenössischen Schilderungen dieser Art weit überlegen. Überall bemerken wir ein gleiches kritisches Abwägen der ganzen Persönlichkeit, eine wirklichkeitsnahe, knappe Zeichnung der ganzen Gestalt. Der Deutlichkeit halber lasse ich den Erzähler selbst sprechen:

Ynglinga c. 21: König Alf hatte eine Frau namens Bera, ein großer „skörungr" („Kern-, Entschlußmensch") und „gleðimaðr" Fröhlichkeitsmensch).

[79]) Haer. 79 c. 1.

[80]) Vgl. die Auseinandersetzung Tertullians, a.a.O.

[81]) Es sei auf die Forderung KUMMERS (bei NECKEL, Das Schwert der Kirche, 1934, S. 102) verwiesen, der eine sittengeschichtliche Ergänzung der germanistisch-historischen Ergebnisse durch die Kirchenhistoriker für notwendig hält, weil es „. . . unendlich wichtig" sei, „zu wissen, ob die Verschlechterung der germanischen Ehemoral unter dem Kreuz, die wir an mehreren Orten eindeutig nachweisen können, mit Paulus und Papst zusammenhängt oder nicht . . ."

Har. hárf. c. 44: Gunnhild, Erichs Frau, war sehr schön, weise und klug („margkunnig“[82]), glaðmælt ok undirhyggjumaðr mikill (Hintergedankenmensch) und sehr jähzornig.

Har. gráf. c. 11: Sigrid hieß die Tochter Tostis, jung und hübsch und sehr tüchtig („svarkr“).

Krók. c. 1: Ranveig hieß sein (: Thorbjörns) Weib. Sie war besessen und halsstarrig, und man war der Ansicht, daß Thorbjörn weniger Unheil angerichtet hätte, wenn sie nicht gewesen wäre . . .“

Harð. c. 1: (Thurid Grimkelstochter) . . . schönes Mädchen, handfertig („hög“[83]), ein wenig harten Sinnes, und dabei doch beliebt . . .

Ebda c. 2: (Signy Valbrandstochter) . . . Weib von männlicher Sinnesart, schroff und hochmütig und mit rascher Zunge . . .

Heið. c. 14: Thorolf hatte eine Frau. Aber die beiden waren immer verschiedener Meinung, und jeder wollte seinen eigenen Willen haben. Sie war zu scharfen Worten aufgelegt und nur mäßig klug . . .

Vatnsd. c. 18: Seine Tochter hieß Hrodny; sie war ein schönes Weib und eine gute Arbeiterin . . .

Laxd. c. 32: Gudrun hieß ihre (: Osvifs und Thordis') Tochter; sie war von den in Island aufgewachsenen Frauen die bedeutendste an Aussehen und Klugheit. G. war eine vornehme („kurteis“) Frau, so daß in jener Zeit neben ihr alles Kindertand schien, womit andere Frauen prunken wollten („höfðu í skarti“).

Njála c. 154: „Kormlöd war von allen Frauen die schönste und die hervorragendste in allem, was nicht von ihrem Willen abhing, aber so sagt man, daß ihre Natur böse war in allem, was von ihrem Willen abhing . . .

Das Charakteristikum dieser zehn Frauenporträts liegt, wie schon einleitend betont wurde, in ihrer Vielseitigkeit und Lebendigkeit. Unbeschwert von grundsätzlichen, vorgefaßten Anschauungen über das weibliche Geschlecht, entwirft der Erzähler jedesmal ein anderes persönliches Bild. Selbst die jungen Mädchen werden nicht allein auf Gestalt und Aussehen geprüft, sondern in gleichem Maße auf ihre Sinnesart. Bei den verheirateten, wie überhaupt den älteren Frauen, deren Verhältnis zu Familie und Öffentlichkeit stärker ist, steht allein die charakterliche Eignung im Vordergrund. Alle Lebensalter und Veranlagungen werden prüfend geschildert und in ihrer Entwicklung verfolgt: die junge Helga der Gunnl.; die leidgeprüfte,

[82]) Der gleiche Ausdruck begegnet noch Grettl. 78, 1; Eyrb. 15, 9; Vatnsd. c. 33, 9; Flóam. c. 131, 11; Gull þóriss. c. 4, 8.

[83]) Vgl. zu „hög“ noch Njála 95, 6 und Thordss. c. 3.

starke Aud, die Gattin Gislis; die resolute, dicke Thorjörg, als tatkräftige Helferin und kluge Vertreterin ihres Gatten Vemund; die unmenschliche, männlich-unbändige Königsmutter Gunnhild und die uralte, verklärte Stamm-Mutter und Bezirksvorsteherin Unn.

Es darf jetzt schon gesagt werden, daß das aus den nordischen Quellen hier allein von der kurzen einführenden Charakteristik her aufgezeigte Frauenbild wesentlich schärfer und bedeutender ist als das der Apostel und Patriarchen; daß hier nicht, wie DONALDSON es bei seiner Beschreibung der frühchristlichen Jahrhunderte ausdrückt[84]), die Prädikate „männlich" und „weiblich" zu Gunsten des allein „menschlichen Mannes" fortfallen, gegen die nur zum Dienen geschaffene Frau.

Als Egil Siðuhallsson mit Frau (Thorlaug) und Tochter (Thorgerd) samt seinem Gefährten Tofi Valgautsson zu König Olaf d. Dicken fährt, nimmt der die Männer zwar bei sich am Hofe auf, mietet aber für die Frauen ein besonderes Gemach. Egil und Tofi sind sehr mißgelaunt darüber und sagen dem König auf seine diesbezügliche Frage, daß ihre Ehrung erst vollständig wäre, wenn auch die beiden Frauen am Hofe weilten[85]). Das erscheint auch uns heute als selbstverständlich. Es war weiter so Brauch, besonders an fremden Orten, daß man beiden Eheleuten, nicht nur dem Manne, Achtung entgegenbringt. Als Thorfinn und Gudrid nach Norwegen fuhren, da „genossen sowohl er als auch sein Weib das größte Ansehen bei den edelsten Männern in Norwegen" (Grönl. þttr. c. 9).

All das prägt sich in vielen kleinen, gemeinhin unbekannten Zügen aus. So wird z. B. erzählt, daß es damals bei den mächtigen Königen Brauch gewesen sei, daß die Königin das halbe Gefolge („hálfa hirð") auf ihre Kosten halten und die dazu notwendigen Steuern und Abgaben haben sollte. So war es auch mit König Valdemar, dessen Frau ein nicht kleineres Gefolge hatte als er, „und sie wetteiferten, immer die tüchtigsten Männer in ihrem Dienst zu haben"[86]).

ENGELSTOFF weist schon auf die Sitte gemeinsamer Trinkgelage hin[87]).

So heißt es Ol. Tr. c. 43: „Es saßen der König und die Königin im Hochsitz und tranken beide zusammen um den Abend, und es gab auch für seine Kämpen ein gutes Mahl."

---

[84]) a.a.O. S. 127.

[85]) Geschichte von Egil und Tofi (Thule 17 S. 135 ff.).

[86]) Ol. Tr. c. 21. — Andererseits wurde der Königsdienst ebenfalls von beiden Geschlechtern geleistet; Har. Hárf. c. 38 heißt es: „Varu þá margir þeir konungi lýðskyldir, er vel váru ættbornir bæði karlar ok konur . . ."

[87]) a.a.O. S. 244/5.

Der Skalde Hjalti will die Königstochter Ingigerd sprechen (Ol. helg. c. 22). Er geht mit seinen Gefährten Gizurr und Ottar zu ihrem Haus. „Sie saß da und trank mit vielen Leuten; sie empfing die Skalden wohl, weil sie bekannt waren . . . Sie laßen lange da und tranken . . ."[88])

OLRIK sagt, daß für die Wikingerzeit das Auftreten der tüchtigen und gebietenden Frau eigentümlich und die große Menge der auf den Runensteinen des 10. Jhs. genannten Frauen ein Beweis für die Rolle seien, die sie in der Gesellschaft gespielt hätten[89]). Auch im Mittelalter noch, schreibt er, sei die mutige und entschlossene Frau das Ideal gewesen.

So begreifen wir es auch, wenn besonders die Königsgeschichten an vielen Stellen den großen Einfluß der Frau auf staatspolitische Geschäfte beschreiben. Sie heben diesen Einfluß nicht etwa als ungewöhnliche Erscheinung hervor, sondern koordinieren ihn durchaus unparteiisch im Rahmen der Erzählung.

Es ist typisch, daß man die Verantwortung für die fast standrechtlichen Härten der Gesetzgebung Svend Alfivusons in Norwegen nicht ihm, dem jungen König oder einem seiner Ratgeber, sondern seiner Mutter, der Alfiva, zuschreibt (Ol. helg. c. 239: „ok kendu menn mest þó Alfífu alt þat er i móti skapi þótti."). C. 247 erwähnt dann noch ausdrücklich, daß Svend „bernskr at aldri ok at ráðum" gewesen sei, seine Mutter dagegen über alles bestimmte und sich den Unwillen des Volkes dadurch zuzog.

Bei großen Entscheidungen pflegte sich der König mit seiner Gattin und den Großen zu beraten. Ol. Helg. c. 251 wird berichtet: „En er þessi orðsending kom til Jarizleifs konungs, þá tók hann ráðagörð við drótningina ok aðra höfðingja sína . . . ". Von der wendischen Geira, der Frau Olaf Tryggvasons wird berichtet (Ol. Tr. c. 22), daß sie noch zu Lebzeiten ihres Vaters Burislav Macht und Herrschaft („vald ok ríki") in Händen hatte, und als sie stirbt, da „þótti þat svá mikill skaði at hann festi ynði, á Vinndlandi siðan . . ."[90]) (c. 29) Die Mutter König Olafs des Dicken hat den maßgebenden Einfluß bei jener Unterredung, auf der die Wiedereroberung Norwegens festgesetzt wird (Ol. helg. c. 35). Von Gunn-

[88]) Vgl. dazu noch Njála c. 34 u. Laxd. c. 50.

[89]) Einen Hinweis auf die gleich sorgfältigen Bestattungsmethoden bei W. SCHULZ, a.a.O. S. 13/4. Ebenso NECKEL, Liebe und Ehe² S. 19, der dort zitierte S. MÜLLER, Nordische Altertumskunde S. 447 und Det Danske Folks Historie (1927) S. 201. Dazu die Bestimmung Eið. I, 48 bzw. II, 37: Für die Grabstätte zahle die Ehefrau soviel wie ihr Mann.

[90]) An anderer Stelle wird uns der Tod einer Frau in seinen Auswirkungen ähnlich geschildert. Thorst. c. 1: „. . . da geschah es, daß Ingibjörg schwer krank wurde und starb. Das deuchte Thorstein ein schwerer Verlust. Aber er hielt seine Wirtschaft aufrecht wie zuvor . . ."

hild, der Mutter des Háraldr gráfeldr wird erzählt: „Sie und der König residierten damals in Kongelf." Die gleiche Gunnhild besitzt einen so weitgehenden Einfluß, daß sie ohne weiteres in einen schwebenden Prozeß eingreifen kann: sie läßt die den Handel Egil — Bergönund behandelnde Dingversammlung durch einen Stoßtrupp sprengen. Daß sie dadurch der abwartenden Haltung ihres Mannes vorgreift, kümmert sie wenig. (Egilss. c. 86).

ENGELSTOFTS Feststellung ist dadurch zutreffend, wenn erschreibt: „Doppelten Wert legten unsere Stammväter auf weibliche Schönheit, wenn sie mit einer gewissen Männlichkeit, mit Selbstgefühl und Kühnheit gepaart war."[91])

Nach dieser kurzen Abschweifung kehren wir zur Betrachtung der Kompetenzengliederung innerhalb des „engeren Kreises" zurück.

Wir haben bereits festgestellt, daß uns nur ein einziger Fall unbedingter Selbstverlobung von der Mädchenseite aus bekannt ist; einer Selbstverlobung allerdings, deren Folgen keineswegs mit den gesetzlich vorgeschriebenen über „legorð" gleichgestellt werden konnten. Vielmehr verlagerte sich die Ahndung dieser Eigenmächtigkeit von der Ebene menschlicher Sühne in die außermenschlicher Machtbezirke des Schicksalslaufes. Die gleichen Auswirkungen beobachten wir bei eigenmächtigen Vergabungen des Mädchens durch Vater oder Bruder. Njála c. 9, 10 ff. berichtet: „Síðan tala þeir (Höskuld und Thorvald Osvifsson) um kaupit, ok spurði Höskuldr dóttur sína eigi eptir, þuí at honum var hugr á at gipta hana . . ." Ungeachtet der formalrechtlichen Unantastbarkeit dieses Handels aber, verlegt der Erzähler den Schwerpunkt auf die Nichtbefragung der Hallgerd und die Ablehnung der Verantwortung durch den Onkel Hrut. Gewohnheitsrechtlich nämlich ist die Ehe Hallgerd - Thorvald von Anbeginn brüchig und ungültig, und die Sühne läßt nicht auf sich warten: das Verhältnis wird unglücklich, weil die Harmonie der Konsentierenden vollständig fehlt.[92])

Das gesetzlich sorgfältig festgelegte Vergabungsrecht des Vaters, „suo jure", über die noch unverehelichte Tochter verblaßt vor der Forderung eines breiter angelegten Konsenses, ja, es verwandelt sich in eine Art öffentlicher Haftbarkeit. Oben wurde schon auf die zweite Eheschließung der Hallgerd hingewiesen (Njála c. 13), bei der man ihr das letzte Wort die Heiratsabmachungen angehend

[91]) a.a.O. S. 121.

[92]) Ähnlich Korm. c. 7, wo Steingerd von ihrem Bruder Thorkel gegen ihren ausdrücklichen Willen dem Bersi verlobt wird: die Ehe wird eine Katastrophe. C. 14 trennt sich St. von ihrem Gatten. — Vgl. auch NECKEL, a.a.O. S. 47 und KLOSE, a.a.O. S. 51/2.

überläßt. Die Graugans gibt dem Vater ja auch unbedingten „ráð" über die Hand der verwitweten Tochter. Hier aber wird die Selbstverlobung der verwitweten Hallgerd sogar von dem Rechtskundigen Thorarinn ausdrücklich gutgeheißen. Die lebendige Wirklichkeit räumt den Gesetzesbuchstaben einfach hinweg, mehr noch, sie zwingt ihn in die zweite Reihe; ein Zuwiderhandeln ihr gegenüber hat schwerere Folgen als nur menschliche Strafe. Ähnlich verhält es sich mit dem Fall Laxd. c. 43, wo der Vater seiner verwitweten Tochter formell freie Entscheidung zugesteht (43,8: „Svá er sem þu veizt, Bolli, at Gudrún er ekkja, ok á hon sjálf svör fyrir sér"), aber doch einen derart starken Druck auf sie ausübt (43,10: „. . . ok ræddi Bolli eitt sinn þetta mál fyrir mér, ok veik ek heldr af . . ."), daß sie sich in eine unglückliche Ehe stürzt. Gesetzlich besteht die Beeinflussung der Gudrun gegen ihren Willen zu Recht.

Der breiter angelegte Konsens innerhalb des engeren Kreises erscheint denn auch an fast sämtlichen diesbezüglichen Stellen der Sögur als die Regel. Jedoch dergestalt, daß der Tochter als der Nächstinteressierten das letzte Wort vorbehalten bleibt. Ohne ihre Mitwirkung findet unter normalen Umständen keine Verlobung bzw. Eheschließung statt. Andererseits legt man auch Wert darauf, eine ohne den breiteren Konsens zustande gekommene Ehe noch nachträglich zu legalisieren (Finnb. c. 21). Ebenso macht man, entgegen den Bestimmungen der Grágás, die Rechtsgültigkeit eines ohne das Mädchenvotum abgeschlossenen Verlobungsvertrages von ihrem nachträglichen Einverständnis abhängig (Vgl. dazu die prinzipiellen Äußerungen Thords dem Skeggi gegenüber — Thordss. c. 9). Als durchaus ungewöhnlich muß eine direkte Berufung auf das kodifizierte Recht und damit auf die eigenrechtliche Vergabungsgewalt des Vaters in den Sögur empfunden werden. Es existiert m. W. nur der Fall Ljósv. c. 11. Aber es muß bemerkt werden, daß sich hier der Brautvater durch seine (doch „gesetzliche") Eigenmächtigkeit nicht so sehr dem Mädchen, wie gerade seinem allmögenden Bruder Gudmund gegenüber ins Unrecht zu setzen glaubt. Damit gehört dieser Vorgang in die obige Schilderung des allmächtigen Einflusses überragender Gesippen, die kraft ihrer ehrfurchtgebietenden, gewaltigen Persönlichkeit zu Sachwaltern der ganzen Verwandtschaft berufen waren.

Betrachten wir oben zusammengestellte Quellenüberschau genauer, so scheint es geboten, die beiden hervorstechendsten Belege für eine Frauenverschenkung[93]), Eg. c. 9 und Flóam.

[93]) Vgl. dazu auch Landnáma c.

c. 17, näher zu untersuchen. Die Inhalte, wenigstens der der Eg., wurden bereits kurz umrissen. Bei der angeblichen Verschenkung der Ehefrau Bards handelt es sich um nichts weiter als eine mit königlichem Willen geschehende Schutzbefehlung des sterbenden Bard an seinen Freund. Er greift keiner Entschließung seitens der Nächstbeteiligten vor. Thorolf berichtet (9,15), daß Bard ihm einen „kvánfang", also eine Heirat hinterlassen, nicht aber, daß er ihm Sigrid geschenkt habe. Darum ist es auch ganz verständlich, daß, trotz der Zustimmung des Königs, der Frau und der Freunde, zunächst noch die Meinung des Vater gehört werden muß. Wie bei einem echten „kvánfang" erfolgt dann erst die Werbung beim Vater Sigurd, der darauf eingeht, weil Bard darum g e b e t e n habe, und Thorolf ein ehrlicher Kerl sei. An eine s a c h e n r e c h t l i c h e Ü b e r e i g n u n g der Frau ist überhaupt n i c h t z u d e n k e n, genau so wenig wie im zweiten Fall, trotzdem dieser schwieriger liegt und dem rechtsunkundigen Leser tatsächlich als Beispiel für eine Frauenverschenkung erscheinen könnte. Thorgils gibt, als er endgültig aus Norwegen wieder nach Island zurückkehrt, seine Güter in die Verwaltung seines Freundes Thorstein, und als „besondere Gabe" seine Frau Gudrun, mit der Begründung, er wisse, daß Torstein sie liebe, es aber zu verbergen gesucht habe. Der eigentlich Rechtsgrund jedoch liegt tiefer: Gudrun hat die Befugnis zur Scheidung, wenn ihr Gatte gegen oder ohne ihren Willen ins Ausland geht (Grágás Ib, 151, II, 138)[93a]). Beispiele für die unbedingte Scheidungsberechtigung der Frau im Falle des Außerlandesgehens ihres Mannes finden sich in der gleichen Saga noch cc. 9 u. 20. C. 9 kauft sich Thord ein Schiff, um nach Norwegen zu fahren und fordert seine Frau Thorunn auf, ihn zu begleiten. Die aber hält es für wenig ratsam und will daheim bleiben. Ihr Mann ist zwar sehr aufgebracht darüber, kann aber nichts dagegen machen. Sie weissagt ihm vor der Abreise noch seinen Untergang. Tatsächlich verschwindet das Schiff, und man vernimmt nichts mehr darüber . . . Als der Bauer Thorgils in Grönland siedeln will und seine Frau f r a g t, ob sie mitziehen w o l l e, da meint diese, daß man wohl die Folgen nicht voraussehen könne, sie ihn indessen nicht im Stich lassen wolle. Ebenso heißt es im gleichen Kapitel, daß Jostein sich entschloß, mit 12 Männern überzufahren, und sich auch sein Weib und sein Sohn dazu entschließen. Um auf c. 17 zurückzukommen: an eine sachenrechtliche Übereignung der Frau ist keinesfalls zu denken, zumal ihre Zustimmung ja gegeben ist. Im übrigen nehmen diese Belegstellen unter der großen Zahl der anderen einen so geringen Raum ein, daß sie kaum als Reste schon damals ver-

[93a]) So auch NECKEL, a.a.O. S. 33 auf V. GUDMUNDSSON, a.a.O. S. 115 fußend.

sunkener Bräuche, viel weniger noch als typisch für ihre Zeit gelten können.

Wir wissen aus oben angezogenen Grágáabschnitten, daß die Witwe bei einer neuen Verehelichung völlig freie Hand hat, der Verlobungsakt aber entweder von ihrem 16jährigen Sohn bzw. dem Manne ihrer Tochter (nach Ib, 253 der Tochter allein) vollzogen werden soll. Außer ihr Vater lebt; dann nämlich fällt ihm die Konsens- und Verloberfunktion zu.

Betrachten wir unsere Sögur zunächst auf die letzte Bestimmung hin, so stellen wir fest, daß Eingriffe in die Eigenentscheidung der Witwe gerade von den gesetzmäßig entweder überhaupt nicht berücksichtigten bzw. ausdrücklich auf die Verloberfunktion beschränkten Instanzen ausgehen. Eine Stelle könnte auf die Satzung Bezug nehmen: Harð. c. 3, wo Valbrand seine verwitwete Tochter Signy eigenmächtig dem alternden Grimkel verlobt. Obgleich gesetzmäßig alles in Ordnung ist muß sich V. doch ganz erhebliche Vorwürfe des Sohnes gefallen lassen, zumal die neue Verbindung des ungleichen Alters der Nupturienten wegen eine „ójáfnræði" ist. Die väterliche Eigenmächtigkeit ruft sogar eine offene Widersetzlichkeit des Jungen in vermögensrechtlicher Beziehung hervor. Erst die Frau selber kann ihn umstimmen. Es wird hier also das Eigenkonsensrecht der Witwe auch dem Vater gegenüber sehr scharf betont, entgegen dem Kodex, aber, wie wir auch weiter sehen werden, im Einklang mit dem Gewohnheitsrecht.

Diese Überlagerung durch gewohnheitsrechtliche Züge macht sich, wie oben bei der Beschreibung des Verwandtenkonsenses hervorgehoben wurde, sehr stark bemerkbar. Entgegen der Graugans betont Laxd. c. 43,8 Osvifr dem Werber gegenüber: „Svá er sem þú veizt, Bolli, at Guðrún er ekkja, ok á hon sjálf svör fyrir sér." Wenn auch, wie bereits gesagt, diese Antwort letzthin eine bloße Formalität darstellt, und die ihrerseits ablehnende Gudrun doch dem starken Druck des väterlichen Beschlusses weicht, so ist Osvifrs Äußerung bezeichnend für die herrschende gewohnheitsrechtliche Auffassung.

Sonst aber beobachten wir Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Witwe nur von gesetzlich dazu nicht vorgesehenen Stellen. Einige Fälle sind bereits in anderem Zusammenhange auf ihre Ursachen untersucht worden, so die Vergabung durch den mächtigen Gesippen oder den Landesherrn. Hier mögen noch Njála c. 159,9 u. Eg. c. 22,34, auch Ol. helg. c. 115 genannt sein. Anders geartet erscheint der Fall Finnb. c. 35, wo der 12jährige Pflegesohn Dallas den um seine Ziehmutter werbenden Wiking Raud scharf zurückweist. Nach Grág. ist erst der 16 Jahre alte, echte Sohn zur Vornahme nur des Verlobungsaktes, nicht aber zur Entscheidung über

die Werbung selbst berechtigt. Daß hier der Unmündige eingreift, liegt in der Bedrohlichkeit der Situation für Dalla begründet.

In den meisten anderen der uns vorliegenden Fälle jedoch (11 von 17) erfolgt die Werbung bei der Witwe[94]), die sich, wo darüber berichtet wird, auch selbst verlobt. (Vgl. dazu etwa den Satz Laxd. c. 50, 14: „Engan t ó k Hrefna mann eptir Kjartan".)

Vielfach aber begegnet uns gerade bei der direkten Werbung eine Haltung der Frau, die, wie wir sehen werden, der des um seine Zustimmung befragten M ä d c h e n s gleicht: Die Witwe verweist, besonders bei Vaterlosigkeit, den Werber an ihr nahestehende Verwandte bzw. selbstgewählte Sachwalter ihrer Interessen[95]), um durch diesen Appell an den Sippenspruch, durch dieses Gutachten der Blutsverwandten i h r e Neigung, i h r e n persönlichen Entschluß bestätigt zu finden. Immer aber geschieht diese Befragung v o r b e h a l t l i c h d e s e i g e n e n b e r e i t s g e f a ß t e n Entschlusses. Als Ospak die Svala bittet, ihn zu heiraten, erkundigt er sich „huerr ráþa eige fyrir koste hennar". Sie nennt ihm darauf nicht etwa ihren nächsten männlichen Verwandten, sondern, einschränkend, den nächsten „sá er nøkkurr er verþr", d. h. der etwas zu bedeuten hat. Sie trifft also innerhalb der Verwandtschaft noch ihre Auswahl.[96]) Der von ihr gewählte Langtälergode kennt die Grenzen seines Einflußbereichts, wenn er seine Begutachtung mit den Worten schließt: „monoþ it gøra, sem ykkr líkar". Und in der Tat macht Svala die ablehnende Haltung ihres Gesippen nicht zu der ihren, sondern heiratet, wie sie es vorher schon beschlossen hatte. Dagegen beobachten wir immer, daß die bei den weiteren Gesippen, aber auch beim Vater vorgetragene Werbung an die Witwe weitergegeben wird.[97]) In zwei Fällen erfolgt dann nochmals eine Rückverweisung an den Vater und Onkel.[98])

Über all diese Feinheiten, vor allem über die aus der Saga ermittelte, fast absolut zu nennende Entschließungsgewalt der Witwe über ihre Verehelichung erfahren wir in der Graugans selbst nichts, bzw. das Gegenteil.[99])

---

[94]) Laxd. cc. 65 u. 68; Band. cc. 4 u. 12; Grönl. c. 7; Flóam. c. 10; Ljótss. vel. Thordas. c. 18; Ol. Tr. cc. 32, 43, 52 u. 60.

[95]) Laxd. c. 68, 13; Egilss. c. 56, 7; Færeyinga c. 55; Grönl. c. 7; Flóam. c. 10; Ljótss. vel. Ol. Tr. c. 52.

[96]) Vgl. dazu den Ausspruch der Ingigerd (Ol. helg. c. 78) zu ihrem Gesippen Jarl Rögnvald: „. . . en annarra minna frænda ertu sá, e r e k v i l helzt mín ráð undir eiga, þau er mér þykkir miklu máli skipta . . ."

[97]) Laxd. c. 43; Njála c. 13; Egilss. c. 56.

[98]) Njála c. 13; Egilss. c. 56.

[99]) Bei Heið. c. 14 können wir über die Vorgeschichte der Verlobung nichts Genaues aussagen, da die Berichterstattung schweigt (S. o. S. 34).

Ich wage nicht zu behaupten, daß die Trennung von Konsens- und Verlobergewalt endgültig durchgeführt ist, oder diese in der konsentierenden Person, d. h. der Witwe, vereinigt sind, da die Quellen hier unregelmäßig, dazu in der Ausdrucksweise ungenau unterrichten. Umschreibungen wie „fóru festar fram", „N. N. fekk N. N.", „var þat mál fest", „er nu þessu máli á leið snúit ok vattinn bundit", „N. N. festi N. N." oder „var þat at ráði gört" lassen keine Deutungsversuche bzgl. des Verlobers zu. Einmal (Band. c. 4) wird deutlich gesagt: „hon fastnar sik sialf", ein andermal aber, wo wir von der Selbstverlobung deutlich unterrichtet sind[100]), heißt es an der entscheidenden Stelle: „Síðan fastnaði Glúmr sér Hallgerði", — also Ungenauigkeit und Regellosigkeit der Terminologie. Lediglich die Umschreibungen „hon var föstnuð N. N.", „N. N. var heitit N. N.", „N. N. fastnaði dóttur sína N. N." oder, von Mädchenseite, „ek vil á þessu gera kost fyrir mína hönd" und „var þat mál fest med einkamálum . . .[101]) bestimmen die Verloberperson eindeutiger.

Wir kommen zur Darstellung des Mädchenkonsenses. Von Anbeginn sind wir uns über die Verschiedenartigkeit klar gewesen, die einer rechtlichen Erfassung und Ausgestaltung des Konsenses bei der verwitweten Frau einerseits, bei dem zum erstenmale heiratenden Mädchen andererseits zu Grunde lagen. Die Summe neuer Aufgaben, die Dreiseitigkeit der Sippenausrichtung (Lockerung von der eigenen, Annäherung an die des Ehemannes, Einfügung in den neuen, durch Heirat geschaffenen Sippenbund) hatten für die bereits verehelicht gewesene Frau unbedingt zur Ausbildung einer eigenständigen und unabhängigen Stellung beigetragen, wie sie das, trotz großen persönlichen Freiheitswillens, doch noch ziemlich abhängige Mädchen nicht besaß.[102]) Wir wollen nun sehen, wie das Gewohnheitsrecht der Saga diesem Gegensatz von Bindung und Freiheitswillen Rechnung trägt.

Die Grágás verteilt Bindungsgewalt und Gebundenheit auf zwei Individuen, den Verlober und das Mädchen. Die Sögur verlegen beide Eigenschaften in die gleiche Person, d. h. im Mädchen sind neben dem Willen zum freien Entschluß die Bande der Sippe und im Vergabungsberechtigten neben seinen „mundialen" Ansprüchen die Achtung vor der Persönlichkeit des Mädchens stark und wirksam. Immer wieder finden wir die Einsicht, daß um der Harmonie der einzugehenden Verbindung willen die Entscheidung des Mädchens im eigenen Namen zu erfolgen hat und in vorderster Linie stehen muß:

[100]) Njála c. 13.

[101]) Vgl. auch den Ausdruck „kjósa sér mann" — sich einen Mann wählen (Ketilss. hgs. 155; Sn. Ed. 56).

[102]) Vgl. NECKEL, a.a.O. S. 24.

„. . . þat er engum manni at fá þórgerðar án hennar vilja" meint Egil zu Höskuld (Laxd. c. 23,3).

„Björn svarar þuí vel ok kvaz þat hyggja, at dóttir hans mundi eigi vera betr gipt, en veik þó til hennar ráða" (ebda c. 9,6).

„. . . hon skal þann mann eiga, at henni sé at skapi" (Snorri zu Thorkel, ebda c. 70,19).

„Skal hon . . . ráða sjálf, hvart hon vill eiga hann eða eigi" (Njála c. 13,18).

„kalla munu ver á hana . . . ok vita, hversu henni lítiz maðr" (ebda c. 97,6).

„. . . ef þú vill eigi giptaz at þá mun ek engan kost á gera . . ." (ebda c. 97,8).

„. . . mun ek þuí samþykkjaz, ef Ingibjörg vil sem ek" (Svarfd. c. 10,21).[103])

„. . . finnr þat á at h o n mun bæði vera mannvönd o k faðir hennar" (Eiriks. c. 3. S. 11).

„. . . var þuí máli vel svarat, bæði af henni ok svá af fǫður hennar" (ebda c. 6. S. 23).

„. . . eigi er þér ok engum öðrum at ráðanda at fá Ragnhildar svá at eigi sé hennar samþykki við . . ." (Har. harð. c. 48).

In diesen ausgewählten Quellenbelegen erkennen wir die angedeutete Bindung der Sippe an das Mädchen in ihren zwei Formen wieder: Achtung vor seinem Willen und Einsicht in die Notwendigkeit eigener Wahl ebenbürtig neben dem Wunsch zur Wahrung des Familienwohls; jedoch keinerlei Hervorkehrung mundialer Prinzipien.

Wie wir oben sahen, berücksichtigt die Grágás den töchterlichen Willen nur in sehr unvollkommener Weise. Sie läßt dem Mädchen für eigene Wünsche keinen Raum; die Gewaltenverteilung ist zu einseitig.

E n t s c h e i d e n d für die S a g a ist das „s a m þ y k k j a z" der Familienmitglieder, das sich einmal in dem gemeinsam gepflogenen Familienrat, sodann in der Verweisung des Werbers an die nächsten Familienglieder (Tochter, Mutter und Sohn) äußert.

Überprüfen wir zunächst den einfachsten Fall, die direkte Verweisung des Werbers durch den Vater oder einen anderen angesprochenen Verwandten an die Tochter.

In siebzehn Fällen können wir diese direkte Verweisung erkennen[104]) und dabei wieder nur feststellen, daß hier aufs

[103]) Zu dieser Haltung stehen dann die Worte Glums (Glúmss. c. 11) in merkwürdigem Gegensatz: „En ek vil eigi ójafnat bjóða Gizori, svá at eigi ráði hann fýrir dóttur sinni sem hann vill . . ."

[104]) Harð. cc. 5 u. 19; Laxd. cc. 9, 23; 45 u. 70; Njála cc. 34 u. 97; Finnb. c. 30; Thorst. hv. c. 3; Bjarn. c. 1/2; Ljósv. c. 13; Ol. Tr. c. 56; Har. harð. c. 48.

schärfste vormundschaftliche Satzungen, wie wir sie aus der Grágás kennen, durchbrochen werden. Die Vielzahl der Fälle läßt auch den Einwand nicht zu, daß es sich um Gnadenakte des Mundherrn seinem Mündel gegenüber handelt; dann wären auch die Rechtfertigungs- und Begütigungsversuche allzu voreiliger Verlober bei ihren Töchtern schlecht am Platze, ebenso wie die in der Ausdrucksform so selbstverständlichen Schilderungen Eiríks. cc. 3 u. 6. (S. o. S. 62). Schon oben wurde auf die mangelnde Rechtsgültigkeit eines ohne den Mädchenwillen abgeschlossenen Ehevertrages hingewiesen (vgl. dazu Thord. c. 9 u. Harð. c. 19, wo Grimkel und seine Frau nach erfolgter Verlobung ihrer abwesenden Tochter Thorbjörg jede Verantwortung für deren noch ausstehendes Votum ablehnen). Eine Nichtbefragung des Mädchens muß unbedingt außergewöhnlich gewesen sein, wenn man der verwunderten Äußerungen der Erzähler in solchen Fällen gedenkt.[105])

Sehr betont und folgerichtig steht besonders die Entschließung des Mädchens bei einer „ójáfnræði" im Vordergrund. (Vgl. Harð. c. 5; Svarfd. c. 10; Ljósv. c. 13; Ol. Tr. c. 56; Har. harð. c. 48.) Hier ist sie die allein und unbeeinflußt Ausschlaggebende. Sobald eine unebenbürtige Ehe auftaucht, verschiebt sich die volle Entscheidungsgewalt auf die Frau. (S. o. S. 43.)

Der Gedanke einer Konsens g e m e i n s c h a f t („samþykkjaz") wird nun nicht einseitig vom Vater oder dem angesprochenen Verwandten des engeren Kreises dem Mädchen gegenüber befolgt, sondern genau so von diesem selbst. Die Frau verweist den Werber, der unmittelbar bei ihr anhält, entweder nach vorausgegangener Zustimmung (Fær. c. 39) oder auch, ohne endgültige Stellungnahme ihrerseits, zur definitiven Entscheidung an Vater und Mutter (Hallfr. c. 8; Ol. helg. c. 78), wie sie sich auch mit ihnen und anderen Angehörigen selbst berät.

Verschiedentlich erfolgt durch das Mädchen ein R ü c k v e r w e i s an ihre Angehörigen[106]), denen sie entweder die Entscheidung gänzlich überläßt bzw. sie mit der näheren Festsetzung der Ehestatuten, also vor allem mit der Regelung der Vermögensverhältnisse beauftragt. Jedoch dürfen wir annehmen, daß in den meisten Fällen gerade bei der Festsetzung der näheren Bedingungen die Frau anwesend war[107]), ja, eine

[105]) Vgl. z. B. Laxd. c. 34, 5 u. Njála c. 9, 10. SAXO betont diesen freien Mädchenwillen ebenfalls sehr deutlich: „. . . ad ultimum ipsam virginis mentem explorare iubetur, quod antiqui in matrimonium delectu libera nupturas opcione donassent." l. 5, S. 124).

[106]) Laxd. cc. 9, 6. 7; 43, 17 u. 70, 18; Hœnsn. c. 10; Svarfd. c. 10; Ljósv. c. 13; Ol. Tr. c. 56.

[107]) Denken wir auch an die Verhandlungen Njála c. 13, 21, wo Glum und Hallgerd miteinander über ihre zu schließende Ehe verhandeln, und Glum, überzeugt von dem entscheidenden Einfluß der H. auf den endgültigen

wichtige Stimme bei der „málstefna", der Beschlußfassung über „heimanfylgja" und „mundr" besaß. Ol. helg. (c. 92) berichtet uns etwas genauer über eine solche Beratung. Drei Personen sind anwesend: die beiden Vertragspartner und Jarl Rögnvald, dem das Mädchen, die Königstochter Astrid, das Verloberamt übertragen hat, obgleich ihr Vater am Leben ist. Ohne ihre Zustimmung kann eine Beschlußfassung niemals zustande kommen. Niemand annulliert diese Verlobung, trotzdem sie nach Grágás anfechtbar wäre. Der Vater der Astrid, Olaf, begnügt sich damit, die Vergabung seiner Tochter als „selja til frillu" zu kennzeichnen. Trotzdem ist es keine Friedelehe, sondern ein vollbürtiger, legitimer Ehebund.

Damit ist der grundsätzliche innere Aufbau eines altnordischen Konsensaktes, Ineinanderwirken der Familienmitglieder mit Vorstimme der Tochter, umrissen.

Wir wenden uns nun einer Reihe anderer Konsensakte zu, die mehr oder minder unter einer unvollkommenen bzw. summarischen Darstellung leiden, aber doch noch als Beispiele für eine konstitutive Mädchenentscheidung herangezogen werden können.

Einer derartigen entscheidenden Mitwirkung begegnen wir noch in etwa sechs Fällen.[108]) Einige davon sind uns bereits bekannt, in anderen wirkt sich diese konstitutive Mitbestimmung in einer Ablehnung des Antrages bzw. in einer vorzeitigen Scheidung aus.

Am einfachsten stellt sich die Sachlage wohl Harð. c. 16 dar; es heißt in der Schilderung: „þau ráð tókuz með samþykki Helgu ok Hróars", d. h. mit Einverständnis Helgas und Hroars (ihres Bruder); ähnlich wie in dem schon angezogenen Satz Eirik. c. 6 gesagt wird: „. . . var þuí máli vel svarat, bæði af henni ok svá af föður hennar." Ganz deutlich zeigt sich hier eine gegliederte Konsensgemeinschaft. Eine Ehe kommt einfach nicht zustande, wenn das Mädchen nicht will; bei ihm liegt die letzte Sanktionierung. Als Kormak nach einem Holmgang die Steingerd bittet, mit ihm zu gehen, da schlägt sie es ihm ab und meint, sie suche sich den Mann, den sie wolle (Korm. c. 22). In der Ol. Tr. (c. 92) beklagt sich der Wendenkönig Burislav bitter darüber, daß die geplante Heirat zwischen ihm und König Svends Tochter Thyri nicht vonstatten gehe, „þuíat

Entschluß sagt: „. . . ef þér er engi hugi á kaupum við oss, þá vilja vér ekki um tala . . ." („k. v. o." = Heirat zwischen uns). Ebenso scheint mir der Terminus Gunnl. 14, 2 „. . . ok skyldu þer rád takaz . . ." nur auf Svertingr und Hungerð zu deuten, also auf den Werber und das Mädchen.

[108]) Harð. c. 16; Eirik. c. 6; Thord. c. 9; Ol. Tr. c. 92; Har. harð. c. 5; Geschichte vom Skalden Ivar (Thule 17 S. 340/1).

þyri setti þar þvert nei fyrir . . ." Auch als ihr Bruder sie zwingt, zu B. zu gehen, fühlt sie sich durchaus nicht gebunden, sondern entweicht sofort nach der Eheschließung nach Norwegen, wo sie Olaf Tryggvason heiratet. Die eingegangene Ehe war lediglich eine Fiktion; der Akt des Verlassens ist keine Scheidung, sondern die freie Handlung eines noch immer unverheirateten Mädchens.

Auch Königen gegenüber äußert sich dieser Entscheidungswille der freien Frau. Als Harald, der Einiger Norwegens, vor Ausbreitung seiner Macht bei der schönen Gyda, der Hardanger Königstochter, werben läßt „til frillu sér", da läßt sie ihm auf seine Anmaßung hin sagen, daß sie sich ihm vor allem nur als legitime Gattin verheiraten würde („gerask eigin konu hans"), dann aber nicht daran dächte, einem Kleinkönig ihr Magdtum zu opfern.[109]) Ebenso wird in der Geschichte vom Skalden Ivar nur an das Mädchen appelliert. Und erst, als I. von seinem Freunde hintergangen worden ist, d. h. dieser ihm das Mädchen weggeholt hat, wendet sich I. durch den König an die Männer, welche über sie zu bestimmen haben.

Daneben finden sich auch Stellen, die lediglich von einem mittelbaren Konsens des Mädchens zu berichten wissen[110]), weil die Zustimmung von ihrer Seite bereits in anderer Form gegeben wurde (durch eine voreheliche Annäherung des Paares). Allerdings: vollzieht sich diese voreheliche Annäherung in einer zu drastischen, für die Mädchensippe kompromittierenden Form, bleiben schwere Konflikte mit dem Familienoberhaupt nicht aus, die Konsensgemeinschaft splittert auf, eine Ablehnung der Werbung ist die Folge. So Hœnsn. c. 21, wo Vater Gunnar seine Tochter Jofrid zusammen mit Thorodd ertappt und ihm nach einer solchen Handlungsweise die Verehelichung abschlägt. Erst nach langer Prüfungszeit kann Th. sein Ziel erreichen.[111])

Es bedurfte einer langen und bisweilen trockenen Aneinanderreihung und Kommentierung von Belegen, um an diesem umfangreichen Material die zahlreichen Variationen des altnordischen Ehekonsenses mit seinem für die Witwe wie das unverheiratete Mädchen so großen Aktionsraum aufzuzeigen. Wir haben uns an den Wortlaut der Quellen gehalten, die der Einfachheit halber eingangs dieses Abschnitts stichwortartig ihrem

[109]) Har. hárf. c. 3. Wir wissen nicht, auch NECKEL, a.a.O. S. 45 zweifelt, ob Gyda später nun die rechte Gemahlin oder die Friedel König Haralds geworden ist; aus dem Text ist es nicht zu ersehen. Da heißt es: „hann sendi þá menn til hennar ok lét hana hafa til sín ok lagði hana hjá sér . . ."

[110]) Hœnsn. c. 21; Gunnl. c. 7; Fær. c. 26 (bzw. 16); Geschichten von Eindridi u. Erling, Hrafn a. d. Widderfjord u. Hromund d. Lahmen (Thule 17 SS. 161, 181 u. 60/1).

[111]) Vgl. dazu NECKEL, a.a.O. S. 47/8.

Inhalt nach aneinandergereiht wurden. Wir mußten erkennen, daß für den herrschenden Rechtszustand Islands und der anderen nordischen Länder die Begriffe „höriges Mädchen" und „verkaufender Vormund" nicht existieren, daß im Gegenteil die Frau in der familiären Konsensgemeinschaft wohl den schwerwiegendsten Einfluß auf das Zustandekommen bzw. die Ablehnung einer Ehegründung besaß.[113]) Nirgends finden wir in der Saga den für das von juristischer Seite postulierte Gewaltverhältnis Mann — Frau doch notwendigen Beherrschungs willen beim Manne irgendwie charakterisiert; nirgends auch irgendwelche beim Immobiliarkauf geltenden Normen für die Eheschließung.[112]) Wenn man in den Termini „eiginkona" bzw. „eiga konu" den Widerschein eines unbedingten ehelichen Gewaltverhältnisses sehen zu müssen glaubt, so sei darauf hingewiesen, daß dieser Terminologie entsprechend die „eiga" — Zusammensetzungen auch von der Frau aus für den Mann existieren. (Vgl. Neckel, Liebe S. 19 mit Anmerkung.) So z. B. Njála 13, 18; Laxd. c. 70, 19; Yngl. c. 21; in der Gesetzesliteratur u. a. Frost. III, 4; Sv. 59; Grág Ia, 118. Dann aber muß mit MAURER, a. a. O. S. 476 festgestellt werden, daß „eiginkona" selten ist gegenüber „kona", „húsfreyja", „húspreyja", „húsfrú", „hústrú".

Jede auf Grund des kodifizierten Rechts postulierte Mundialtheorie verblaßt vor der mächtigen, in der Saga wirkenden Realität.

Sollte man darum noch länger an der vermeintlichen Duplizität der konsensrechtlichen Verhältnisse festhalten oder nicht vielmehr die in diesem Abschnitt immer wieder aufgezeigte Konsensgestaltung in ihrer Eindeutigkeit und Klarheit als allein maßgebend anerkennen?

---

[113]) Mir ist es unklar, warum ENGELSTOFT, a.a.O. SS. 50, 109/10 u. 189; WILDA, a.a.O. S. 802; FINSEN, a.a.O. (1849) S. 206 ff. (1850) S. 198; RIVE, a.a.O. S. 97 der isländischen Frau jede Beteiligung am Verlobungsakt absprechen. Auch MAURERS Äußerungen (a.a.O. S. 488) scheinen mir keinesfalls erschöpfend: „Es wird geradezu als etwas Besonderes hervorgehoben, wenn in einzelnen Fällen der Vater, wie etwa Björn seiner Tochter Jorunn . . . oder Egil . . . seiner Tochter Thorgerd . . . gegenüber tat, oder wenn selbst ein entfernterer Verwandter, wie etwa Brennu-Flosi seiner Nichte Hildigunn . . . gegenüber . . . erklärt, auf des Weibes Willen Rücksicht nehmen zu wollen, und pflegt dergleichen stets durch den Hinweis auf die besonders hervorragenden Eigenschaften der betreffenden Frauen begründet zu werden."

[112]) Wie etwa SOHM, Recht d. Eheschließung (1875) bzw. Trauung u. Verlobung (1876); FRIEDBERG, Zs. K. R. I S. 362 dies wollen. Ebenso auch ENGELSTOFT, a.a.O. S. 229/30: „Manden betragtede Konen som sin Eiendom, han ved Fæstekontrakten havde kiøbt . . ." Ich weiß nicht, woher RITTERSHAUS, a.a.O. S. 8 so sicher ein „Eigentumsbewußtsein des Mannes an der Frau" ableitet.

Wir müssen unbedingt über den zuletzt wieder von A. BONUS[114]) festgestellten starken sachlichen Widerspruch zwischen der „rechtlich unselbständigen", tatsächlich aber so „hoch gewürdigten Frau" hinausgelangen, und nach eben Gesagtem dürfte das nicht allzu schwer sein . . .

Es wurde vor allem auf den Konsensakt eingegangen, weil in ihm der Schwerpunkt einer altnordischen Eheschließung zu suchen ist, d. h. die Voraussetzung für die Entstehung des rechtlichen Ehebandes. Die Saga berichtet über die materiellen Voraussetzungen, den „mundr" oder die „heimanfylgia" nur ausnahmsweise ausführlicher[115]) und gebraucht vielfach auch andere Bezeichnungen.[116]) Die ideelle Einigung der Nupturienten unter sich und mit ihren Familien ist unstreitig das hervorstechendste Merkmal einer in der Saga überlieferten Werbungsgeschichte. Eben diese ideelle Einigung stattet die Geschlechtsgemeinschaft erst mit Rechtswirkungen aus. Die Brautleute versprechen sich gegenseitig, wie die Gattin Njáls das gelegentlich der großen Brenna so entschieden betont.

Weiter ist zu achten auf die unbedingte Trennung von Verloberamt und konstitutiver Konsensberechtigung[117]), d. h. das vormundschaftliche Prinzip der Graugans, die unbedingte Verschmelzung beider Funktionen wird aufgelöst. Nicht etwa, daß dem Vater nun jeder Einfluß auf die töchterliche Eheschließung genommen würde, aber doch derart, daß sich diese Entscheidungsgewalt auf alle Familienmitglieder, zuallererst auf das Mädchen selbst ausdehnt, das damit zur gleichberechtigten Kontrahentin wird, und der Vater, im Vergleich zu seiner allmögenden Graugans-Rolle jedenfalls, zur verlobenden Formalperson herabsinkt. Er erscheint fast nur noch als Träger einer familiären Repräsentation. NECKEL hat also sehr recht, wenn er sagt: „Es bedarf also keiner Mundtheorie, damit das Verlobtwerden und Vergebenwerden . . . der Braut verständlich werde."[118]) Scharf formuliert: die Rechtsgültigkeit der väterlichen oder vormundschaftlichen Abmachungen wird praktisch erst durch die Zustimmungserklärung des Mädchens herbeigeführt.

Wenn wir in der Saga auch keinen Anhaltspunkt für die von J. FICKER proklamierte überall gleiche Konsenserklärung finden können, d. h. ein sich in genau festgelegten

---

[114]) Isländerbuch III S. 112.
[115]) Erwähnenswert allein Njála c. 2.
[116]) Vgl. dazu NECKEL, a.a.O. S. 6/7.
[117]) Bis auf die oben gemachten Einschränkungen.
[118]) a.a.O. S. 22. Im übrigen ist es wohl nicht empfehlenswert, an. „giptask" oder „giptaz" durchweg mit „Vergeben werden" zu interpretieren, da das Reflexivum ja gleichlautend ist.

Formen abspielendes Konsensgespräch, so ist doch klar, daß allein der Konsens der Parteien, der „mutuus consensus", ehebegründend ist. Er brachte das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen den Gatten hervor[119]), und mit ihm setzt dann auch bereits das gegenseitige Treueverhältnis ein. Es ist mir unverständlich, wie FINSEN behaupten kann[120]), daß die Verlobung kein persönliches Verhältnis zwischen Mann und Mädchen begründet habe. Ebenso scheint mir die Annahme widersinnig, daß es sich bei dieser so überaus oft geschilderten Eheeingehungsart um Friedelehen, im Gegensatz zur dotierten Kaufehe, gehandelt haben soll. Friedel (friðla", „frilla") hat für das Altnordische seinen Sinn „Geliebte" völlig bewahrt und steht im Gegensatz zur echten Hausfrau.

Auf den Konsenskomplex der Sögur also mag der Beginn einer Satzung im Altwestfriesischen Schulzenrecht Anwendung finden (A. 7): „Thit is riucht, thet thi feder ne ach nene manne sine dochter ti iewane ower hire willa . . ."[121])

Andererseits aber brauchen wir auch nicht so weit zu gehen wie FICKER[122]) oder AMIRA[123]), die die rechte Ehe mit Mannesmut für eine spätere Bildung halten und die freie Ehe mit Gleichberechtigung der Frau für die germanische Urzeit postulieren; die Sögur reichen weit in geschichtliche Zeit hinein bzw. entstammen ihr ganz und gar.

Als Abschluß dieses Abschnittes untersuchen wir die uns noch verbleibenden Sagabelege. Vor allem fallen zahlreiche Stellen auf, die durch ihre unvollkommene Schilderung keinen Anspruch auf Beweiskraft nach der oder jener Richtung erheben können. Wir sind nicht berechtigt, etwas zu unterstellen, sondern vom nicht ausdeutbaren Quellenzeugnis abhängig.[124]). Die unten aufgeführten Kapitelabschnitte stellen

---

[119]) Der Verlobte hat nach Gul. 51 z. B. die Klagepflicht gegen den Entführer bzw. den Räuber seiner Braut. Nach MELL Gb. V verfällt die Habe des Räubers dem Verlobten, dem König und dem Gau zu gleichen Teilen, und er kommt nicht eher wieder in den Frieden, als der Verlobte, bzw. im Falle seines Ablebens die Erben darum bitten (Ebso KgChrLL Gb. V § 2). Ähnlich MESTL Gifft. V § 1. Nach Gul. 201 hat der Verlobte unbedingten Bußanspruch an den Beischläfer seiner Braut „slict sem han a at leysa hana or herhondum med hvigi . . ." Es läßt sich nicht leugnen, daß der Brautstand durchaus schon als familienrechtliches Verhältnis zu gelten hat, wie das auch U. STUTZ, Rechtsnatur d. Verlöbnisses S. 285 und MEYER, a.a.O. S. 203 betonen.

[120]) a.a.O. S. 235 (1849).

[121]) Vgl. dazu auch die harte Bestimmung L. Vis. III, 3 c. 11, wo der die Tochter gegen ihren Willen Verheiratende 5 Pfd. Gold büßt, bzw. die Brüder die Hälfte ihres Vermögens, und dazu noch 50 Hiebe erhalten . . .

[122]) Untersuchungen I SS. XXIII, 76, 135, 237 ff; III S. 419 ff; MIÖG Suppl. II, 2 (1888) S. 471, 537 ff; JUNG, Julius Ficker (1907) S. 537 ff.

[123]) GGA (1892) I, S. 264; Grundriß = SS. 170, 185 . . .

[124]) Eg. cc. 7, 15; 20, 3; 39. 3; 42, 1. 3; 59,5; 77, 18. Njála cc. 27, 3; 64; 80, 4; 89, 31; 90; 148, 7. Glúma. c. 10 (S. o. S. 28); Svarfd. c. 19; Bjarn.

derartige Unausdeutbarkeiten dar. Ihre Terminologie wurde in anderem Zusammenhang schon angedeutet; sie ist unpersönlich, ohne Gewichtsverteilung, flüchtig, bedeutungslos für eine nähere Untersuchung.

Außerdem liegen uns noch einige Beispiele für ein scheinbar unumschränktes Vergabungsrecht des Vaters vor, die aber so vereinzelt dastehen, daß man aus ihnen unmöglich Grundsätze für ein Mundialsystem ableiten kann[125]), zumal verschiedentlich die Abwesenheit der Tochter die Haltung des Vaters plausibler macht. Es wurde bereits darauf hingewiesen, unter welch schlimmen Vorbedingungen eine Ehe ohne den Konsens der Familienglieder stehen konnte und in diesem Zusammenhang eine Reihe von Quellenzeugnissen angeführt. Es sei nunmehr abschließend u. a. auf Glúma. cc. 10, 11 u. 15 verwiesen[126]), mit dem Bemerken, daß diese Geschichte überhaupt eine Ausnahmestellung innerhalb der Sagaliteratur bzgl. der Konsensschilderung einnimmt. Die Feststellung NECKELS[127]) trifft schon zu, daß, wenn ein Mädchen ohne ihre Zustimmung und ohne ihr Wissen vom Vater vergeben wird, dieser sie entweder aus dem Hause haben will oder ihren zu erwartenden Widerstand zu umgehen wünscht.[128])

In diesem Rahmen muß einer anderen Eheform gedacht werden, die besonders von DARGUN[129]) als auch für das germanische Altertum ursprünglich gedacht wurde: der Raubehe. Gerade sie ist die wahre Gewaltehe, im Gegensatz zu der vielfach mit ihr verwechselten Entführungsehe, die auf gegenseitiger Vereinbarung der Kontrahenten beruht.[130])

NECKEL meint, daß die Quellen nichts von einer ehebegründenden Kraft einer solchen Raubehe wüßten, und ich will hinzufügen, daß sie weiter eine so zustande gekommene Vereinigung mit „außerehelichem Geschlechtsverkehr" identifizierten und schwere Ahndung darauf setzten.[132]) Bei einem großen Teil der uns in der Saga überlieferten Dokumente über den

---

c. 14; Heið. c. 29; Geschichte von Thorstein Ochsenfuß (S. o. S. 39); Vatnsd. c. 6, 2 bietet vielleicht einen Anhalt für die Beteiligung des Mädchens, als von der großen Liebe die Rede ist, die die Gatten verbindet.

[125]) Ebenso wie aus der hier und da auftretenden Verlobung des Sohnes durch den Vater.

[126]) Vgl. dazu auch Gunnl. c. 7.

[127]) a.a.O. S. 23.

[128]) Und ich möchte hinzufügen, auch dann ist die Vergabung allein durch den Vater berechtigt, wenn sie vorbeugend geschieht, d. h. er dadurch außerehelichen Beziehungen seiner Tochter ein Ende machen will (Hallfr. c. 3). Vergabung aus diesem Grunde durch den Bruder: Eyrb. c. 29.

[129]) a.a.O.

[130]) Vgl. dazu COLBERG, Über das Ehehindernis der Entführung.

[132]) Über den legalen Frauenraub s. unten. Vgl. auch noch WEINHOLD, Deutsche Frauen I, 269 f.

Frauenraub handelt es sich auch nicht um illegitime Versuche einer Ehegründung, sondern um den Eingang eines Konkubinats.

Der alternde Björgolf zieht mit 30 Leuten nach Lekö zu (dem geringabkünftigen) Högni und teilt ihm mit kühlen Worten den Zweck seines Besuchs mit: „Ørendi er þat hingat at ek vill at dóttir þin fari heim með mér ok mun ek nú gera til hennar lausabrullaup." Högni sieht keine andere Möglichkeit, als dem Björgolf zu gehorchen.

Als Preis zahlt Bj. „með eyri gullz", also einer Unze Goldes, und beschreitet mit dem Mädchen das Lager. Darauf fahren sie nach Hause. Sie haben zwei Söhne, Harek und Hrörek, die den Namen (Abkunftsbenennung) der Mutter tragen. Diese wird nach Bj.'s Tode von seinem echtgeborenen Sohn aus dem Hause gejagt.[133])

Später verweigert der Schwiegersohn Brynjolfs den beiden Friedelsöhnen das väterliche Erbe, weil sie nicht rechtmäßig gezeugt seien und ihrer Mutter Gewalt angetan wurde.

Mit diesem Beispiel einer Raubehe gewinnen wir einen Begriff von der eherechtlichen Nichtigkeit des Frauenraubes. Schon der Ausdruck „lausabrullaup" deutet auf Konkubinat; die indirekte Gewaltanwendung, bei der sich hier klar als entgeltliches Kontrahieren im Sinne des Kaufes abspielenden Werbung bewirkt, daß die Kinder dieses Bündnisses noch unter die Unehelichen gewöhnlichen Schlages gestellt werden können, d. h. jedes Erbanspruches überhaupt darben.[134])

Im allgemeinen aber ist es für den Nordmann undenkbar, daß er eine ihm in dieser Form der Nötigung angetane Schmach so ungesühnt läßt, wie es der wehrlose Högni hier tun m u ß.

„För döden var man icke rädd, utan blott för allt, som kunde fläcka ens egen, ens ätts ära".[135]) Und was bedeutete schlimmere Entehrung für den Germanen als der tätliche Angriff auf einen seiner Gesippen? Noch dazu auf die Ehre eines weiblichen Familienmitgliedes, mit der für eine Frau unerträglichen Zumutung, einem fremden Manne als Kebse zu dienen. Hier wird der einfache Friedensbruch qualifiziert durch ein Keuschheitsdelikt; nicht etwa durch ein Eigentumsdelikt dem männlichen Gewalthaber gegenüber.

Brynjolf jagt seines Vaters Konkubine vom Hofe; Havarð. c. 1 wird von dem wilden Goden Thorbjörn Thjodreksson erzählt, der den Leuten ihre Töchter und verwandten Mädchen vom Hofe holt, sie eine Weile bei sich behält und dann fort-

---

[133]) Egilss. c. 7, 9 ff.

[134]) Vgl. zum Erbrecht der Unehelichen Laxd. c. 26, wo man sich auf das Gesetz beruft — Grág. I, 127. Dagegen Vatnsd. c. 42, wo nur den echten Söhnen ein Erbrecht zugesprochen wird, „wie das Gesetz es verlangt".

[135]) BÅÅTH, Nordisk forntidsliv (1912) S. 35.

jagt. In der Geschichte vom reichen Ulf[136]), wo das ähnliche Treiben des Großen Almstein beschrieben wird[137]), heißt es bezgl. der Stimmung unter den Leuten, das es allen übel dünkte, unter seiner gewalttätigen Herrschaft zu stehen.

In ihrer vollen Tragweite erscheint die Gewaltanwendung in den Konungasögur. Sei die Instanz aber auch noch so hoch, von der aus der Eingriff in die Sippenbelange erfolgt, so stemmt sich der freie Bauer doch und erst recht mit seiner ganzen Kraft gegen den königlichen Übermut.

Drei Stellen (Harð. c. 2, Har. gráf. c. 14 und die Geschichte vom Hersen Klypp) berichten uns von der Gewalttat des Erichsohnes Sigurd Sleva an der Frau des Klypp Thordsson, Olöf.[138]) In Abwesenheit des Hausherrn dringt Sigurd in dessen Haus ein und schläft bei Olöf „at óvilja hennar". „Allen dünkte diese Handlungsweise des Königs verwerflich und unbegreiflich, und man sagte, er würde selbst einmal dafür büßen müssen." In der Tat rotten sich die Bauern auch zusammen, um den König auf einem von ihm angesetzten Thing zu erschlagen. Schließlich fällt die Rache für diesen Willkürakt doch Klypp selbst zu: „heimtask þeir saman frændr ok veita atferð konungi . . . Klypp lagði konung med sverði i gögnum ok varð þat bani hans . . ."[139]) Eine ähnliche Frauensache wird Jarl Hakon zum Verhängnis, der sich auf seiner unrühmlichen Flucht vor den Leuten des Bauern Orm im Schweinestall der Besitzung Thoras von Rimul verbergen muß und dort endet. (Ol. Tr. c. 48.)

Auch nicht an der Tochter des geringsten seiner Untertanen darf sich der König vergreifen. Der Finne Svasi verweigert dem König Harald Schönhaar das Beilager mit seiner Tochter Snäfrid „nema konungr festi hana ok fengi at lögum".

Man erinnere sich in diesem Zusammenhange auch noch eines Berichts des Gregor von Tours (II c. 12), der ebenfalls für die sich lockernden Bindungen eines entartenden Adels und dem noch fest in konservativer Lebensart wurzelnden Volke bezeichnend ist: „Childericus . . . coepit filias eorum (: der Franken) stuprose detrahere. Illique ob hoc indignantes de regnum eum eieciunt. Conperto autem, quod eum etiam interficere vellent . . ."[140]) (Vgl. auch die Episode ebda c. 20.)

Wie konnte ein solches Verfahren, das nicht nur die zunächst Betroffenen feindlich stimmen mußte, sondern deutlich auch dem Volksempfinden zuwiderlief, ehestiftend wirken? Es

[136]) Thule 17.

[137]) Zur Verjagung einer dergestalt geraubten Frau vgl. auch Svarfd. c. 14, wo Thorarna dem Gris von ihrem Schicksal erzählt.

[138]) Sigurd war wegen seiner Rücksichtslosigkeit bekannt, wenn es um Frauen ging.

[139]) So Har. gráf.; in den anderen Fassungen verschieden.

[140]) Es ist in diesem Zshg. unwichtig, ob dieser Bericht historisch ist, was W. SCHULTZE, GEBHARDTS Hdbch. § 18 S. 97 anzweifelt.

lag ja, wie gesagt, auch garnicht im Sinne der Gewalttäter, eine echte Ehe zu gründen[141]). Und war eine echte Ehe beabsichtigt, so mußte sie ebenfalls ungültig sein, weil sie sonst völlig einseitig willensbestimmt gewesen wäre[142]). Unmöglich auch zu glauben, daß der Raub einer Ehefrau einmal eheauflösend, andererseits ehebegründend hätte wirken können.

Anzunehmen, daß ein solcher Raub durch nachträglichen Erwerb der Munt, wie MEYER meint[143]), zur gesetzlichen Ehe führen könnte, ist für die Saga undenkbar, weil es dem Sinn ihrer Menschen ganz und gar widerstreiten würde. Es ist mir kein Beleg dafür bekannt, daß derartige Übergriffe jemals anders als mit der Waffe gesühnt worden wären[144]). Bitteren Spott trägt es dem Haf von Skarphedin ein, daß er nicht daran dächte, seine Schwester Svanlaug von den Räubern Eydis und Koll zurückzuholen (Njála c. 119). Durchaus nicht ungewöhnlich berührt es uns, daß die Haraldstochter Asa den König Gudröd, der sie nach dem Tode seiner Frau geraubt hat, ermorden läßt, als Sühne für ihren erschlagenen Vater und die gegen ihren Willen geschehene Entführung (Yngl. c. 48). In der Korm. (c. 15) fallen außer dem Räuber selbst noch seine drei Söhne der rächenden Hand des Bersi zum Opfer, und in der Reykd. (c. 14) entspinnt sich ein ganzes Scharmützel, bei dem auf des Räubers Seite drei, auf des Verfolgers Seite zwei Leute fallen. (Der Tod des Hauptbeteiligten wird dann gegen den Frauenraub verrechnet.)

Die gewöhnlichste Art, einer besonderen frauenräuberischen Gesellschaft, den Berserkern und Wikingern, entgegenzutreten, war der Zweikampf. Die Beispiele dafür sind zahlreich[145]). Bekannt ist die auf dem Allthing vorgebrachte Forde-

[141]) Vgl. dazu noch Korm. c. 15. Die Behauptung COLBERGS, a.a.O. S. 18, daß der Frauenraub sich von der bloßen gewaltsamen Befriedigung des Geschlechtstriebes, der Notzucht, durch die ihm zugrunde liegende Absicht der Ehegründung unterschied, läßt sich für Islendinga- u. Konungasögur nicht halten. Die Volksrechte, wie das salische, ribuarische und allemannische behandeln beide Verbrechen ohne Unterscheidung.

[142]) Auch COLBERG, a.a.O. S. 25 gibt zu, daß der Wille der Geraubten maßgeblich für die Verehelichung und weiter: für Tod oder Leben des Räubers war.

[143]) a.a.O. S. 257. Im übrigen kann ja von einer Munt im Sinne einer veräußerlichen Vatergewalt in den Sögur nicht die Rede sein.

[144]) Um den Gunnar zum Angriff zu reizen, rät Mörd dem Thorgeir Otkelson, Ormhild, eine Verwandte G.'s heimzusuchen. Der Vergleich Bjarn. cc. 5 u. 8 kommt nur auf den Druck des Königs zustande. Und auch Finnbogi erhält von den Verwandten des von ihm geraubten Mädchens nur auf dessen Fürbitte hin den Frieden.

[145]) Eg. c. 64; Svarfd. c. 7/9; Flóam. cc. 15, 17, 31; Glúma. c. 4; Reykd. c. 19; Vatnsd. c. 46; Dropl. c. 15; Gísl. c. 1. Unrichtig ist es, wenn G. JONES, Journal of English and Germanic Philology XXXII, 2 S. 208 sagt: „with the exception of one incident in Reykdœla 19, 19 there is no mention of challenging men for their women-folk in any passage of the sagas relating to Iceland . . ."

rung Gunnlaugs an Hrafn, der ihm das versprochene Mädchen nahm und darum sein Feind wurde. (Gunnl. c. 14.) Der Zweikampf artet auch hier in einen Kampf der Gefolgschaften aus.

Wird irgendwo in der Saga auf eine gesetzliche Ahndung des Frauenraubes hingewiesen, so ist Friedlosigkeit bzw. Gauverbannung die einzig mögliche Strafe:

Thorleif hieß ein Mann. Der stammte aus der Ostfjordgegend und war wegen Notzucht geächtet. (Eyrb. c. 36.)

Tofi, ein Bauer, hat eine Frau geraubt und wohnt daher als Friedloser mit ihr im dichtesten Wald, wird in der Njála erzählt (c. 87).

In der Laxd. (c. 50, 2) wird des Ospak Erwähnung getan, der um einer Frau, namens Aldis, willen geächtet worden war, ebenso wie Thorkel Barfrost (Fær. c. 16) wegen zweimaligen Raubes der Ragnhild der „sekþ" verfällt und sich in die Bergöde zurückzieht. (Auch sein Vater hat ihn aus dem Hause gewiesen.) Allerdings äußert im letzten Fall das Mädchen keinerlei Wünsche ihre Rückkehr betreffend, so daß der Tatbestand des Raubes nicht voll erfüllt scheint[146]).

Zusammenfassend: Nichts in unseren für diese Untersuchung maßgebenden Quellen literarischer Art berechtigt uns, den Frauenraub weder als ursprünglichste Erscheinungsform für die germanische Ehegründung anzusetzen, viel weniger noch für ihre Zeit zu proklamieren. Im Gegenteil widerspricht die einer solchen Gewalttat zugrunde liegende Sinnesart der germanischen Anschauung — „dat aeft leyt in da sliuchta willa"[147]). Der Raub ist ein Ehehindernis.

Anders verhält es sich mit der Entführung[147a]), die ja mit Einwilligung des Mädchens geschieht. Ein wichtiges Glied der Konsensgemeinschaft hat hier sein Einverständnis erklärt: das Mädchen selbst.

Der einzige, uns in der Saga ausführlicher berichtete Fall[148]) macht alle Einflüsse deutlich sichtbar:

Björn hat die Thora entführt, weil man ihm die Verlobung verweigerte. Bj.'s Vater Brynjolf selbst verbietet diesem die Hochzeit mit dem Mädchen, aber Bj. entflieht mit Thora nach den Shetlandinseln. König Harald verbannt die beiden[149]) aus Norwegen und beauftragt gleichzeitig den Shetland- und Hebridenjarl mit der Tötung des Bj. . . . Dieser geht weiter nach Island, wo ihn Skallagrim zur Rede stellt, weil er mit

---

[146]) Ächtung um einer Weibersache auch noch Vatnsd. c. 39.

[147]) GRAF-DIETHERR, a.a.O. S. 140 n 26.

[147a]) Grág. Ia, 160; Ib, 160 mit sekþ, nach Frost. XI, 1 mit Unzuchtbuße gesühnt.

[148]) Eg. cc. 32, 34, 56.

[149]) Weil sie ja beide wieder freiwillig ein Schicksal auf sich genommen haben . . .

Thora unter Mißbilligung der Verwandten entflohen ist. Auf Sk.'s Betreiben kommt dann ein Vergleich Bj.'s mit Thoras Bruder Thorir zustande, der jetzt erst das Vermögen seiner Schwester ausliefert. Darauf verschwägern sich die beiden in Freundschaft. Über den Erbanspruch des Mädchens wird positiv entschieden.

C. 57 kommt dann der große Erbschaftsstreit: Der Tochter Thoras und Björns, Asgerd, wird von Bergönund die Hälfte des väterlichen Vermögens streitig gemacht, da Thora nicht mit dem Willen der Verwandtschaft verheiratet sei, sondern als Sklavin entführt wurde und damit auch keinen Erbanspruch an ihre Tochter hinterlassen könne, die zudem noch, durch die Verbannung der Mutter, die Sklavin des Königs sei. An dieser Behauptung B.'s sind unrichtig:

1. die Unterstellung des Raubes und damit des Konkubinats,
2. die Unterstellung der verwandtschaftlichen Nichteinwilligung,
3. die Unterstellung einer gar nicht mehr bestehenden Verbannung bzw. Verknechtung.

Im ganzen betrachtet stellt sich auch an diesem Beispiel wieder die große Abneigung der damaligen Welt gegen ungewöhnliche Formen der Eheschließung dar. Der Widerwille der beidseitigen Verwandten ist in seiner Gesamtheit stärker als der Entschluß der Brautleute. Und somit ist die Entführung auch nicht, wie COLBERG meint (a.a.O. SS. 15, 18, 32), ein allein vom Manne gegen die Rechte der Verwandten und speziell des Gewalthabers gerichtetes Verbrechen, sondern, weiter gefaßt, ein von Entführer und Entführter begangener Bruch der volkstümlichen Auffassung. Ein Ehehindernis jedoch ist die Entführung nicht, vor allem, weil der Mädchenkonsens vorliegt, und die Tat, entgegen dem Raube, zum Zwecke der Eheschließung erfolgt.[149a])

Anschließend sei mir noch ein kurzes Wort über die Beurteilung außerehelicher Beziehungen in den Sögur gestattet. NECKEL weist darauf hin, wie sehr jede Art ungebundenen Verkehrs zwischen den Geschlechtern der „volkstümlichen Auffassung" widerstritt. M. E. aber muß doch eine Unterscheidung getroffen werden insofern, als der voreheliche Verkehr zwischen jungen Leuten einer um vieles stärkeren Verurteilung unterlag als der zwischen verwitweten Partnern oder Hagestolzen. Auch gewinnt dieser und jener Fall ein ganz anderes Gesicht als ein bloßes Techtelmechtel, und die Zuneigung des Erzählers steht bei den Liebesleuten; ganz davon abgesehen, daß viele lose Verhältnisse durch ihre monogame Strenge fast den Charakter

[149a]) Eine typische Entführungsehe ist die von Tacitus, Historien I, 55—57, geschilderte des Armin und der Thusnelda.

einer Ehe annehmen[150]). Und so kann das Gesetz nicht umhin, eine derartige Gemeinschaft, wenn auch erst nach 20—30-jähriger Dauer als legitim anzuerkennen, d. h. die Kinder erbfähig zu machen und Gütergemeinschaft eintreten zu lassen[151]). Die Beständigkeit solcher Verhältnisse macht einen Teil der persönlichen Ehre der Partner aus.

Es wurde eben angedeutet, daß der Verkehr zwischen kinderlos verwitweten oder älteren, selbständigen und ledigen Leuten kaum einer öffentlichen Verurteilung unterlag, und wenn man darüber schwatzte, so kümmerte sich das Paar nicht darum.

Auch wenn die Verwandten der beiden selbst ein solches Verhältnis für unpassend halten, vermögen sie im Grunde nichts gegen die beiden zu tun. Hier hilft nur der gute R a t zur Beilegung, kein Zwang (vgl. die Geschichte von Gold Asa — Thule 17). Diese Verhältnisse sind Außenstehenden gegenüber von selbstverständlicher Festigkeit[152]).

Unangenehm allerdings wird es, wenn einer der beiden Partner verehelicht ist und trotzdem Beziehungen außerhalb seines Hauses anknüpft[153]). So erschlägt Helgi, der Sohn der verwitweten Ashild, den Liebhaber seiner Mutter, den mit Thorunn verheirateten Asgrim. (Flóam. c. 18.) In derartigen Fällen m u ß die Sippe der Frau eingreifen, da das weibliche Sippenglied sonst zur Kebse herabsinken würde[154]).

Umgekehrt Færeyinga cc. 49 u. 51: hier ist der Altersunterschied der Ehegatten zu groß, als daß nicht die Anwesenheit der jungen Bauern Sigurd und Gaut die brüchigen Ehen sprengen würde. Die Situation aber ist wiederum nur durch den Tod eines der Beteiligten zu klären, und so fallen die beiden ungeliebten Alten, Thorhall und Thorvald. Das ist der einzig mögliche Ausweg und damit auch die Rettung des monogamen Prinzips, das über die Bitternis des Totschlags hinweg unangetastet bleibt.

Die Stetigkeit dieser außerehelichen Verhältnisse habe ich bereits oben betont (S. 74); sie gründen sich auf Gleichberech-

---

[150]) Vgl. Fóstbr. c. 21; Eyrb. c. 11 u. Heið. c. 15. Man beachte auch die zwei verschiedenen Fassungen Vatnsd. c. 33 u. Finnb. c. 34: einmal heißt Bergs Frau Helga und ist seine Geliebte (V.), in F. heißt sie Dalla und ist seine Ehefrau. Unklarheit über den Tatbestand.

[151]) I. Gul. 125; Borg. II, 10 erst in 30 Jahren; Jydske lov. S. 15 (ed. PETERSEN). Vgl. auch Maurer, Krit. Vierteljahrsschrift X S. 398/9 zu dem 20 Jahr-Turnus der Gul.-Vorschriften.

[152]) Svarfd. c. 24; Reykd. c. 14; Grettla c. 65; Eyrb. c. 11 Geschichte von Gold Asa (s. o.).

[153]) Wohl zu unterscheiden von den Kebsverhältnissen „intra muros"!

[154]) Ausgeprägter noch ist diese Haltung bei verheirateter Frau und unverheiratetem Manne; auch die leiseste Intimität gesprächsweiser Annäherung von der Seite des Mannes unterliegt schärfster Kritik (vgl. Korm. c. 20).

tigung und weisen in keiner Beziehung den Charakter loser Kebsgemeinschaften auf.

Wie man über gelegentliche Anbändeleien zur bloßen Befriedigung des Geschlechtstriebes dachte, deutete ich bei Besprechung der Raubehe schon an. Es sei in diesem Zusammenhang noch die charakteristische Geschichte von den Skalden Harald Schönhaars erwähnt[155]): Audun, Thorbjörn Hornklofi und Ölvir machen der Königsschwester Ingibjörg im Trunk sehr intime Anträge. I. hält das zunächst für einen üblen Scherz, den sie mit Spott abtun will. Als das alles nichts fruchtet, sperrt sie die Männer nacheinander vor ihrem Frauengemach ein, wo sie schlaflos und frierend die Nacht verbringen müssen.

Mag diese Geschichte auch mit einer den Sögur gemeinhin unbekannten Freude am Geschlechtlichen vorgetragen sein, ihre Grundhaltung ist deutlich[156]).

Bisher nicht berührt wurden die außerehelichen Beziehungen noch unverheirateter junger Leute. Mögen diese Verhältnisse uns auch als noch so ernsthaft geschildert werden: im Augenblick des Eingreifens der Gesippen der Frau rückt diese von dem ganzen Handel mit einem gewissen Gleichmut ab und überläßt das Feld der Auseinandersetzung den Angehörigen und ihrem Liebhaber bzw. ihren Angehörigen untereinander[157]). Diese Apathie wirkt unverständlich im Hinblick auf die vorher immer wieder beobachtete Verbundenheit und Zuneigung[158]). Wir dürfen wohl annehmen, daß dieser Handlungsweise des Mädchens eine Resignation vor der Strenge überlieferter Sitte zugrunde liegt, da es schließlich vorausahnen mußte, daß ein Verhältnis in dieser Form sich nicht lange aufrechterhalten lassen würde. Nur ganz selten hören wir von einem aktiven Eingreifen der Frau für den Freund, so etwa Korm. c. 4 ff. oder von einer Warnung, Fóstbr. c. 1.

Manchmal allerdings beobachten wir auch wieder eine versöhnliche, ja, verstehende Haltung der Eltern dem jungen Mann gegenüber; sie widersetzen sich seinen Besuchen nicht, halten sie auch für kein Ehehindernis (s. o.).[159])

Greift die Mädchensippe den Mann an, so ist das keineswegs straflos; denn unbedingte Unheiligkeit des freien, ebenbürtigen Mannes ist niemals die Folge seines außerehelichen Verhältnisses. Die Unheiligkeit kann lediglich auf dem Vertragswege für den Wiederholungsfall festgesetzt werden (so Vatnsd. cc. 38, 5 u. 39, 9). Sonst müssen die Toten eines solchen

---

[155]) Thule 17 S. 23—26.

[156]) Vgl. dazu den Vorfall Njála c. 3.

[157]) Heið. cc. 1/2 (= Eyrb. c. 28); Gísl. c. 2; Glúma. c. 14.

[158]) So Flóam. cc. 18/9; Laxd. cc. 29, 40, 47, 56, 64 (= Eyrb. c. 29).

[159]) So etwa Fær. cc. 11 u. 16 und die Geschichte von Hromund d. Lahmen (Thule 17 S. 60/61), wo die Ehe ohne weiteres zustande kommt.

Streites auf beiden Seiten voll entsühnt oder gerächt werden[160]). Vielfach aber regelt man den Handel gütlich durch eine „sætt", die den Liebhaber zwingt, auf einige Zeit außer Landes zu gehen oder auch in eine andere Gegend zu verziehen. In der N 158 zitierten Laxd. wird von einem solchen freiwilligen Exil des Björn berichtet, das aber trotzdem keinen Riß in das Verhältnis Björn — Thurid bringen kann, vielmehr der Beginn einer unwandelbaren Treue zwischen dem im Auslande weilenden Mann und der ungeliebt verheirateten Thurid wird[161]). Ein andermal begnügt man sich, wie gesagt, mit der Bezirksverweisung, die auf Betreiben der Angehörigen des Mannes vom Goden verhängt wird (Vatnsd. c. 18). Im c. 39 der gleichen Saga erfahren wir von einem Vergleich zwischen Ottar und dem (bereits verheirateten) Ingolf, der unheilig fallen soll, falls er den Vertrag mit O., dessen Tochter nicht mehr zu besuchen, breche[162]).

Wir dürfen also wohl allgemein voraussetzen, daß der Gewalteingriff der Mädchensippe erst nach einem Vertragsbruch des männlichen Kontrahenten gerechtfertigt erschien und straflos war, nicht aber schon auf Grund des Verhältnisses allein. Lediglich gegen Nichtebenbürtige wandte man ohne weiteres die größten Härten an, wie Vermund und Styr, die die Berserker Halli und Leiknir, die Liebhaber ihrer Töchter, im heißen Bade umbringen (Heið. c. 1/2; Eyrb. c. 28).

---

[160]) Vgl. Eyrb. c. 29 (anders in der ausführlicheren Fassung Laxd. c. 22 etc.); Fóstbr. c. 9/10; Flóam. cc. 9 u. 18; Vatnsd. c. 18; Korm. c. 4 wird ausdrücklich betont, daß Kormak für die von ihm erschlagenen Mannen Thorkels keinerlei Buße erlegt (was sonst ja allgemein üblich war). Gísla c. 2 stachelt der eigene Bruder des Mädchens einen Verwandten des erschlagenen Liebhabers seiner Schwester auf, an dem Bruder Thorkels und Tordis', Gisli, Rache zu nehmen.

[161]) Eyrb. c. 29 dauert diese Verbannung nur 3 Jahre.

[162]) Hallfr. c. 3 behandelt das gleiche Thema, mit der Variante, daß Ingolfs Vater Thorstein den Ottar durch Selbsturteil zum Vergleich zwingt.

II. Teil.

Abschnitt B: Zur Konsensgestaltung in älteren nordischen Rechten.

Eingangs dieses Abschnittes seien die Begriffe „kaupa" bzw. „kaupa með mundi ok máldaga" kurz untersucht. Es bedarf nach den vorangegangenen Erörterungen keines umfangreicheren Kommentars mehr, um diesen Termini auch für das Rechtsbuch den engen, sachenrechtlich gefaßten Sinn des entgeltlichen Kontrahierens zu nehmen. Schon RIVE[163]), OLIVECRONA[164]), BRANDT[165]), MAURER[166]) und A. KOCK[167]) haben darauf hingewiesen, daß „kaupa" auf jede Art zweiseitigen Rechtsgeschäfts angewandt wird; ich habe auch erwähnt, daß „kaupa" in der von uns zu betrachtenden altnordischen Literatur eherechtlich den Sinn „heiraten" vom Manne aus hat (S. 81, N 107)[167a]) und füge hinzu, daß wir „brúðkaup" analog den Ausdrücken „tíðakaup", „verkkaup", oder „fararkaup" als „Brautlohn", „Brautgeld", am besten „Brautgabe" zu interpretieren haben. „Mannakaup' ist uns nur im Sinne des aufgezwungenen Ehemännertausches überliefert (Eg. c. 9, 16 u. Landn. c. 21; vgl. KRAUSE, a.a.O. S. 24).

Wir dürfen mit GRIMM[168]) „kaupa" von got. „kaupatjan" ableiten; „k." bedeutet „schlagen, zusammenschlagen", in unserem Falle also etwa „mit Handschlag abschließen", was ja gut zu dem in der Saga überlieferten Zeremoniell des die Verlobung besiegelnden Händedrucks passen würde. VGL II Gb. 2 spricht an einer Stelle davon, daß „bevor die Verlobung stattfindet und die Hände zusammengelegt werden . . ."

Es ist klar, daß an. „mundr" als Maskulinum bedeutungsgemäß eine Absetzung gegenüber dem Fem. „mund" (: Hand) erfahren muß, und beide wieder von dem südisch latinisierten „mundium" zu trennen sind. (Vgl. auch MAURER, a.a.O. — Krit. Vjs. X S. 394 mit Belegen).

---

[163]) a.a.O. I, SS. 103 u. 119.
[164]) Om makars giftorätt i bo S. 137.
[165]) Brudstykker S. 134/5.
[166]) a.a.O. S. 392; Vorlesungen II S. 506/7.
[167]) Tydning af Gamla Svenska Ord (1881) S. 117 N.
[167a]) ADELUNG, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart (Wien 1808), II, Sp. 1521 übersetzt dieses „kaufen" mit „nehmen". Vgl. NECKEL, Liebe, S. 12 A. 5.
[168]) Dtsches Wb. III 1379.

Außerdem sei hier nur kurz darauf hingewiesen, daß der Terminus „mundi kaupa ok máldaga" nicht nur für die Eingehung einer legitimen Ehe gebraucht wird, sondern gleichfalls für eine bestimmte Form des Konkubinats typisch ist. I Gul. 25 (= Sv. 64) findet sich ein ausführlicher behandeltes Beispiel, nach dem eine zweite Frau zu der ersten hinzu „mundi keypt oc máldaga" sein kann. (Nach der Grágás Ia, 118; I 4, 48 und II 171 gehören zu einer normal geschlossenen Ehe ja auch nur die Verlobung durch den „lögraðande", die 6 Zeugen bei der Eheschließung und die öffentliche Bettbeschreitung; nicht aber—der „mundr"!) Trotzdem dieses Verhältnis an Bußwert (Sv 64) den anderen Formen des Konkubinats (mit der „ambótt" und der „arinelia"[169])) gleichgestellt ist, scheint doch durch die förmliche Eingehung die Ehe eine größere innere Festigkeit angenommen zu haben als jene Verbindungen. Bei Weigerung des Mannes, die „mundi keypt oc máldaga"-Nebenfrau zu verlassen, müssen sie beide das Reich fliehen. Die Willens- und Schicksalseinheit der Gatten nähert sich der der echten Ehe. — Bj. 8 ist ebenfalls vom Verbot „tuær konor . . . mundi keyptar" zu haben die Rede (bei 3 Mark Strafe an den Bischof). Ebenso bestraft Frost. III, 10 diese Eheleute mit Verbannung und Vermögensverlust. — Auch Grág. Ia, 118 kennt dieses Verhältnis, ist jedoch in der Terminologie undeutlich; es heißt da „gengr at eiga oc gørir brúðcaup til eða geldr mund við." Die Einheitlichkeit der zur Ehe führenden Schritte scheint gestört durch das „eða", wenn wir nicht „brúðcaup" wörtlich als „caup", d. h. als Entrichtung des mundr deuten wollen und damit zu einer Tautologie von „brúðcaup" und „gelda mund" kommen. Anders würde eine Trennung von Hochzeit („brúðcaup" als Version für „brúðlaup") und Entrichtung des mundr einsetzen, d. h. der Betreffende an die Nebenfrau nur den mundr zu entrichten oder mit ihr Hochzeit zu halten brauchen, um einen dolosen Tatbestand zu schaffen. (Die Strafe für solche „legitime" Eingehung eines illegitimen Doppelverhältnisses ist, bei Heirat im Inlande der „fiörbaugs garð", bei Heirat im Auslande die Erbuntüchtigkeit der Kinder).

Daß der mundr nicht, wie SCHLEGEL will (Kommentar zu seiner Grágás-Edition S. CXVIII), „Morgengabe" bedeutet, bedarf keiner Erwähnung; ebenso, daß er nicht als Kaufpreis an einen vermeintlichen Eigentümer des Mädchens, sondern als Vermögensausgleich an die junge Frau fiel[170]). Mag auch bei-

[169]) Die „arinelia" scheint bis auf die förmliche Heimführung der „mundi keypt" Nebenfrau an Rang gleich zu sein.

[170]) Eine Gütergemeinschaft kann nach Grág. II, 154 auch lediglich dann eintreten, „ef þau vilia ef með þeim er iáfn mæle", d. h. wenn sie (= Mann und Frau) wollen und es mit ihnen (was das Vermögen betrifft) gleichmäßig ist. Das Verhältnis 2 : 1 ist eine recht dehnbare Sollvorschrift, absolut

spielsweise Oddrúnargrátr 22 auf den ersten Blick die Zahlung des mundr an den Gewalthaber vermuten lassen. (Vgl. dazu MAURER, a.a.O. S. 393 N 1 u. 2.)

Ferner ist bei „mundr" dessen vielfältige Bedeutung allein schon dem Begriffsinhalt nach in den nordischen Rechtsbüchern zu beachten. Gul. kennt neben dem mundr („gjöf") noch das „gagngjáld", Frost. III, 13 den Ausdruck „mundi keypt", an materieller Leistung — bis auf das rätselhafte XI, 14 — lediglich den „þriðiungsauki". Borg. enthält mundr und Widerlage. In späteren Rechten weicht diese Terminologie dem einzigen „tilgjöf" bzw. in Bj. 6, Jarns. Kvgt. 5, Jbk 6 noch den „thing konu". Die Graugans kennt den mundr als einzige, m. E. alles andere zusammenfassende Leistung, und Njála c. 8 werden „heimanfylgia" und „þriðiungsauki" summarisch zu „mundr" zusammengefaßt.

„Mundr tilfaldt ifølge de opbevarade love bruden selv" heißt es auf S. 455 des Glossars zu Norges game love[171]). Ich habe oben schon erwähnt, daß nach Grág. Ib, 150; II, 223 (S. 150); Ia, 62 u. 118 der mundr der Braut bzw. jungen Gattin zufällt und weder als Verlobungsgeschenk noch Morgengabe zu betrachten ist, weil er gar nicht bei der Verlobung (die Grág. kennt keine Verlobungsgabe), auch nicht nach der Brautnacht, sondern spätestens am Hochzeitstage selbst gezahlt wurde. Das Recht der Frau auf diesen mundr aber setzt erst nach der definitiven Vollziehung der Eheschließung, der „copula carnalis", ein, d. h. nach der, wie die Graugans sich ausdrückt, „í ljósi" vollzogenen Beiwohnung (Ib, 144 — S. 32 und II, 167). Die ehelichen Vermögensverhältnisse sind ja überhaupt ganz evident von der Bettbeschreitung abhängig[172]). Laxd. c. 34, 3 formuliert deutlich: „Síðan svá var skilt, at Gudrún skyldi ein ráða fyrir fé þeira, þegar er þau koma í eina rekkju ok eiga alls helming." Hieraus erhellt deutlich, daß das Beilager keineswegs nur als „formaler Abschluß" zu werten ist, wie FEHR meint[173]) oder als ein der Trauung nachgeordneter Akt mit lediglich „vollziehender Wirkung", wie SCHRÖDER es ausdrückt[174]). Trauung und Bettbeschreitung können wohl koodiniert sein (s. Grág. Ia, 118);

---

bindend nur unter gewissen Voraussetzungen, die normalerweise jederzeit durch Abmachungen „sui generis" durchbrochen werden kann. Die Grág. rechnet allerorten mit Sonderabmachungen (vgl. bes. II, 152/4; auch Hk. 51). Blickt man auf literarische Quellen, wird man geneigt sein, die Hälftung als das Gewöhnliche zu betrachten (vgl. Laxd. c 34, 3; c 40; Sturl. VII, 58). S. daz. NORDSTRÖM, Svenska Samhälls författningens Historia II S. 50.

[171]) Auch LEHMANN, a.a.O. S. 55 gibt zu, daß sich für den altisländischen mundr Spuren eines Brautkaufsgeldes nicht nachweisen lassen.

[172]) GRIMM, RA[4] I S. 600/1. Vgl. auch Gul. 51: „oc geve henne giof of morgon, er þau hava um nótt saman verit."

[173]) Recht in der Dichtung S. 25.

[174]) DRG[7] S. 337.

aber dann handelt es sich um die weltliche Antrauung durch den nächsten Verwandten[175]). Wenn überhaupt im kodifizierten Recht erwähnt, so ist die kirchliche Trauung durchaus nur erst eine „professio matrimonii in ecclesia" (altschwedisch „lyusa" — VGL II Kirk. b. 69), jedoch keine „benedictio sacerdotalis", die priesterliche Begründung und Einsegnung der Ehe. Altschwedische Rechte spielen Brautnacht und Priesterweihe zu Gunsten jener aus[176]): nichts hat der Ehemann vom Gute seiner vorder Bettbeschreitung verstorbenen Frau zu nehmen, auch wenn sie getraut sind („aen þō at þön uīgþ sēn") und nach der Grág. — Novelle Ib, 158 haben die Verwandten der Frau das Recht, die Herausgabe ihres Vermögens zu verlangen, damit sie es selbst verwalte, falls er nicht mit ihr schlafen will.

Abschließend stellen wir mit FINSEN[177]) fest: „Mundr blev saaledes under Aegteskabet konens Eiendom" — in dem einfachen Sinne auch des taciteischen Berichts[178]): „Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert . . ."[179])

Es bleibt mir die Aufgabe, einen gedrängten Überblick über die Konsenskompetenzen in älteren nordischen Rechten zu geben.

Der Bewerber wendet sich Frost. III, 22 (= Sv. 70), ebenso auch Eið. I, 22 und II, 19 an die nächsten Verwandten des Mädchens, im Normalfalle also an die Familie, Vater, Mutter und Brüder[180]) („frændr skylldaster"). Nach Gul. c. 51 soll sich ein Mädchen nicht selbst verloben „oc hava frenda ráð við". Nach diesen Vorverhandlungen aber setzt erst die (ausdrücklich stark hervorgehobene) Befragung der Tochter ein (s. a. Gul. 51), und zwar in Gegenwart zweier glaubwürdiger Männer von des Bewerbers Seite. „Ef hon kueðr iá uiðr eða þægir. þá má hiunskap bindazst . . . En ef hon sægir næei við honum. þá má þann hiúnskap æigi at lagum saman binnda." (Eið. I, 22; II. 19; ebenso die beiden andern genannten Rechte.) Nach Eið. I, 23 ist die „nauðig gift kona" etwas durchaus Gesetzwidriges

---

[175]) MEYER, a.a.O. S. 205 will der Trauung die konstituierende Wirkung zusprechen.

[176]) ÖGL Gb. VII; VGL I Gb. 9 § 2; II Gb. 16.

[177]) a.a.O. (1849) S. 252.

[178]) Germania c. 18.

[179]) Vgl. auch LEHMANN, a.a.O. S. 59, der betont, daß auch in den ältesten mythologischen Quellen der mundr bereits eine Leistung an die Frau wäre . . . In der Yngl. c. 14 heißt es von Vísbúrr: „Hann gekk at eiga dóttur Auða ins auðga ok gaf henni at mundi III stórbœi ok gullmen. Weiter vgl. Atlamál 95; Völs. c. 13: „han . . . maelti henni mund." Grág II, 167 spricht „af fe þui öllo er henne er malt imundar malum".

[180]) „. . . es bleibt . . . die Tatsache bestehen, daß Vater, Mutter und Bruder durch ihre spezielle Hervorhebung in einen gewissen Gegensatz zu den entfernteren Verwandten gebracht sind . . ." (MAURER, a.a.O. — Vorlesungen II S. 491).

und kann sich innerhalb eines Jahres „á hverium dagi" von ihrem Gatten scheiden. Ich darf hinzusetzen, daß hier lediglich die Einschränkung der Scheidung als kanonischer Einfluß zu werten ist (Eið.), nicht aber jene ausschlaggebende Zustimmungs- und Entscheidungsgewalt des Mädchens; denn diese ist ja bereits Frost. III, 22 (Sv. 70) ebenso vorhanden[181]).

Daß nicht nur eine Person, der Vater oder ein anderer männlicher Verwandter, dem Kinde gegenüber ein ausgedehntes Beispruchsrecht besitzt, wird Frost XI, 2 (= Hk. 50) deutlich: Der ráð über die Ehe der Tochter geht von Vater und Mutter aus (auf Grund von Frost. XI, 10 u. 12 könnte man auch den Bruder hinzufügen). Eine ausgesprochene Mundialgewalt ist hier, im Gegensatz zur Grágás, garnicht vorhanden[182]). Wenn wir dazu Frost. XI, 18[183]) stellen, wo es heißt: „Mær sú er arfi verðr, hverskis arfi er hon verðr[184]), hon má gipta sic siálf þeim, er hon vill. þa er hon er XV vetra gömul. með þeirra frænda ráði er nánastir ero oc vitrastir . . . " — so werden wir geneigt sein, den Kern einer irgendwie sich zeigenden Mundialgewalt als durchaus materieller, aber nicht ideeller Art anzusehen[185]). In diesem Falle ist das Mädchen ökonomisch versorgt[186]), also wirtschaftlich selbständig; daß in diesem Augenblick mit einemmale jeder stärkere Einfluß väterlicherseits aufhören kann (von Mundgewalt erst gar nicht zu reden), gibt doch hinsichtlich der ganzen Vormundschaftstheorie viel zu denken. Auch die Tatsache, daß sowohl Grág. als auch Gul. bzw. Frost. Weiber (und Affinen) als Verlober zulassen, spricht nicht durchaus für eine patriarchalisch ausgerichtete Familienordnung. Allerdings ist die Zulassung der Weiber zur Verloberfunktion in Gul. nur für die Mutter ausdrücklich hervor-

---

[181]) Bezeichnenderweise hält MAURER diese Klausel des Throndheimer- und Hochlands-Rechts für „von kirchlichen Einflüssen bewirkt" . . . (ebda. S. 492) Ich würde sie für eine Konzession, ja, eine Anpassung der Kirche halten.

[182]) MAURER, a.a.O. S. 484: „Das norwegische sowohl als das isländische (!) Recht . . . kennt . . . keine Geschlechtsvormundschaft als ein fest abgeschlossenes Institut . . ."

[183]) Vgl. dazu noch Frost. III, 1; XI, 4. 17; Jarns. Kvgpt. 3.

[184]) Abf Grund dieses Satzes muß ich MAURERS enger Interpretation, der Beerbung lediglich des Vaters widersprechen! „Hverskis arfi er hon verðr . . ." Zudem konnte ja noch die Mutter als Verloberin fungieren, da sie unmittelbar hinter dem Vater aufgezählt wird.

[185]) Ähnlichen Sinn scheint mir auch die Bestimmung Guta lagh S. 38 zu haben, wo dem Bruder geboten wird, seine Schwester bis zur Heirat zu unterstützen, d. h. also, auch für diese Heirat zu sorgen. Will er das nicht, dann gebe er ihr ein Achtel seines Grundeigentums zum Lebensunterhalt. Er soll die Schwester also materiell unabhängig machen, damit sie selbst wirtschaften kann . . .

[186]) Nach Gul. 128 bzw. Frost. IX, 23 hat das Mädchen ja von 15 Jahren ab die Fähigkeit zu selbständiger Vermögensverwaltung.

gehoben[187]). Borg. II, 7; III, 4 erwähnt den „forræðes maðr", wobei wir „maðr" als „Mensch" schlechthin zu interpretieren haben[188]); genau wie wir Eið. I, 22; II, 19 „er skylldaster ero til forræða at lagum réttum" allgemein auf Männer und Frauen beziehen müssen. Bjark. III, 123 nennt nur den Vater als Verlober, trotzdem gibt es noch andere Leute, welche berechtigt sind, Weiber zu verloben.

Ich möchte mit LEHMANN[189]) auf Grund von Frost. XI, 2 (vgl. Hak. 50) für ganz Norwegen zumindest ein Verloberrecht der Mutter aussprechen (s. o.) und weiter mit ihm dafür halten, daß die schärfere Betonung der Agnatenqualität der Legislatur späterer Zeit angehört.

Die Verloberstellung in den hier zunächst betrachteten Quellen besitzt nicht die außergewöhnlich einseitige ehestiftende Potenz wie in der Grágás. Sie ist zwar noch bedeutungsvoll, aber weniger ideell als materiell fundiert.

Genau so Frost. XI, 17: Wenn gewisse Verwandte keine Rücksicht auf Frauen nehmen, die „þeir eigu at hyggja", so dürfen diese ohne weiteres, sofern sie selbst verdienen, sich selbst verheiraten („so ráða . . . sem þeir vilia") und ihre Verwandten haben kein Einspruchsrecht dawider.[190])

Es erübrigt sich, die Verlobertafel im Wortlaut widerzugeben. Jedenfalls stellen wir fest, daß der Verlober nicht „suo jure et nomine" handelt, sondern im Namen der zu Verlobenden; denn: „Ef hon sægir næi uið honum. . . þá man þann hiúnskap æigi at lagum saman binnda."

Sie allein wird auch zur Verantwortung gezogen, falls das Verlöbnis gebrochen wird, d. h. das Mädchen auf Grund eines Stimmungsumschwunges[191]) plötzlich anderen Sinnes ist und die Ehe nicht eingehen will.

Frost. II, 22 (= Sv. 70) bestimmt, daß, wenn der Verlobte in solchem Falle keine Zeugen besitzt, sie ihre Zustimmung zusammen mit Vater und Mutter, oder auch den nächsten „niðir" (Sv.: „frændr") ableugnen soll. Sie bezahle ihm aber die zwischen ihnen abgemachte Summe aus („œyri sem hæitið var með henne").[192]) Gul. 151 bemerkt sogar, daß Frau wie Mann wegen Nichteinhaltung des Heiratstermines „útlagr" gelegt werden; „oc scal hon fara af lande brott. oc heiter hon

---

[187]) MAURER meint, a.a.O. 485, daß diese Ausnahme zu Gunsten der Mutter in späterer Zeit dazugekommen ist, gerät mit dieser Behauptung aber sofort in Widerspruch zu Geschichtsquellen (Njála 34, 51).

[188]) S. u.

[189]) a.a.O. S. 26.

[190]) Außer sie liegt mit einem Manne; dann soll der nächste „niðr taca rétt á henni".

[191]) „hughær wændæs" heißt es Upl. L. AErfþ. I § 3.

[192]) Vgl. Borg. III, 4 (verstümmelt auch II, 4).

‚flannfluga'[193]). — Eine andere Lösung finden eine Reihe von Rechtsbüchern. Upl. L. Aerfþ. II bestimmt, daß, falls die Herausgabe der Braut verweigert wird, ihr „giptæman" 3 Mark Courant („köpgilda") zu büßen hat, und der Bräutigam außerdem berechtigt ist, mit einer Rotte Verwandter die Frau gewaltsam zu holen. Södm. L. Gipn. II § 2 und Westm. L. II Gb. IIpr. setzen für ein derartiges Vorgehen eine dreimalige Verweigerung der Braut voraus. Wenn außerdem zwischen den Leuten der Braut und dem Anhang des Bräutigams ein Streit ausbricht, bei dem einer von diesen zu Schaden kommt, so müssen sie doppelt gebüßt werden.

In MELL Gb. IV wird vor diesem letzten Schritt (dem legalen Raub) die dingliche Verklarung der ganzen Angelegenheit gefordert; der „domare" ernennt hier vier Zeugen, die dann dem Bräutigam zur Vornahme dieses legalen Raubes folgen müssen. Der Verweigerer zahlt hier 40 Mark. (Inhaltlich entsprechend KgChrLL Gipt. IV; städtisch gewandelt MEStL Gifft. IV.)

Die Grág. erläßt durch den Bräutigam u. a. ein Hausungsverbot gegen die Frau.[194]) Unmöglich anzunehmen, daß dieses Verfahren, im Falle der völligen Indolenz des Mädchens bei der Verlobung, stattgefunden hätte.

Ich kann LEHMANN (a.a.O. S. 35) nur teilweise zustimmen, wenn er behauptet, das norwegisch-isländische Recht kenne keinen Vormundschaftsbegriff. Sicher sind in Island die Grundlagen der Altersvormundschaft aufgehoben; daß aber die Geschlechtsvormundschaft nur noch stark verblaßte Charakteristika eines Autoritäts-, Beistands- und Vertragsverhältnisses aufweise (S. 36), kann ich nicht einsehen. Für die Saga unbedingt, nicht aber für die Grágás. Das „lögráðandi" Verhältnis beruht hier doch auf einer sehr starken i n n e r e n Gewalt.

Für das norwegische Recht darf man L., besonders im Hinblick auf das ältere schwedische, durchaus beipflichten. Gerade hier ist die Verloberfunktion nur mehr ein repräsentatives Formalverhältnis, das jedoch ebenfalls an mehreren Stellen durchbrochen erscheint; sowohl für das Mädchen als auch, in weit stärkerem Maße, für die verwitwete Frau. Die Witwe besitzt ein formelles Selbstverlobungsrecht, das gegenüber Grág. noch ausgeprägter erscheint (: Gul. 51[195]); Frost. XI, 18; LL V, 2). Auch die jüngeren isländischen Rechte (Jrns. Kvgp. 3 und Jbk. Kvgpt. 2) dekretieren so.

[193]) Fugiens membrum virile.

[194]) Grág. Ib, 144: Wenn der Verlober die Herausgabe der Braut an den Verlobten verweigert, verfügt dieser ein Hausungsverbot g e g e n s i e, dergestalt, daß auch der Verlober sie nicht hausen darf, bei Strafe des „fiorbaugs garð". Gul. 51 wird der V a t e r „útlagr".

[195]) Vgl. auch die auf die Frau bezogene Terminologie „festa sic manne", „giftazt þeim manne er hon festi sic".

Die Mitwirkung der Gesippen hält sich in so unbestimmtem Rahmen, daß ich nur auf die bereits S. 45 N 54 zitierten Äußerungen LEHMANNS verweise, der von Anweisungen spricht, die „straflos übergangen werden können". Die Dekretierung des Verwandtenbeirats („með ráðe annarra frænda") geschieht ganz nebenbei und rechtlich so wenig bestimmbar, daß man weiter für das norwegische Recht seine Aktivierung vom Willen des engeren Kreises, ja, der Nupturientin selbst abhängig machen kann, wie es ja in der Saga allgemein üblich ist.

Abschließend dürfen wir mit Eið. I, 22 bzw. II, 18 feststellen: „Hiúnskapr sá er mæinlaus er saman komen . . . at uilia huárstueggia þæirra er saman ero komen (oc annara frennda").

Schwedische Rechte:

Während VGL II Gb 2 undeutlich formuliert, indem es die Werbung lediglich den nächsten Verwandten vortragen läßt (vgl. auch ÖGL, Gb 5, 1), verfügen Södm. LI. Gb. 1 pr. ff., daß der Werber sich zuallererst an den Vater, den rechten „gipninga maþer" halten solle. Westm. L. I Gb. I definiert deutlicher die Kompetenzen des Vaters: „Riþir man til garz biþia sik kunu. bóndin sitir wið swar af doctur sinna halwin . . ." . . . „der Bauer antworte im Namen seiner Tochter" (also nicht im eigenen Namen!). Upl. L. I geht die Verhandlung zwischen Werber und Vater mit den nächsten Angehörigen vor sich.

In Södm. L., Westm. L. und Upl. L. u. a. werden die Verloberreihen aufgeführt, wobei zu bemerken ist, daß sowohl Upl. L. (Aerfþ. I pr. wie auck Westm. L. II Aerfþ. I pr.) sofort hinter dem Vater die Mutter als verlobungsberechtigte Person rangiert, während Westm. L. I Gb. III den Bruder davorschiebt[196]), der in den erstgenannten Rechten hinter der Mutter steht. Westm. L. II und Upl. L. folgt dann die verheiratete Schwester, — womit der engere Kreis wieder geschlossen an der Spitze liegt. Westm. L. I fügt dieser ersten Gruppe allgemein die Nächstverwandten an, gleich, ob väterlicher- oder mütterlicherseits. Upl. L. unterscheidet in regelmäßigem Wechsel zwischen väterlichen und mütterlichen Gesippen. Södm. L. (a.a.O.) rangieren summarisch hinter dem Bruder die väterlichen „með raþe" der mütterlichen Verwandten in gleichem Maße.

Trotz dieser hier durchgeführten Klassifizierung aber hat im Grunde durchaus ein Zusammenwirken vor allem der

[196]) Die Mutter heißt hier ebenfalls „gipta man"; „æru æi þe til. ær þa til moþir . . . wari hon gipta man".

Eltern stattgefunden: welches Mädchen gegen den Willen von Vater oder Mutter etwas unternimmt, verliert sowohl väterliches als mütterliches Erbe[197]). (Södm. L. Gb. I § 1; Westm. L. I Gb. III § 1; II Aerfþ. I § 2; Hels. L. Aerfþ. I § 4; Jydske L. I, 8). Ganz deutlich in dieser Richtung Upl. L. Aerfþ. I § 2: das Mädchen wird durch die Heirat gegen den Willen ihrer Eltern die „Gnadenfrau" („miskuna kuna") von Vater und Mutter, d. h. in deren Ermessen lag die Wiedereinsetzung in die erbrechtlichen Ansprüche. Genau so MELL Gb. III[198]), wo dekretiert wird, daß das sich gegen den Willen der Eltern („faþors viliæ ællæ moþors") verheiratende bzw. zu einem Konkubinat („löskælæghe") hergebende Mädchen das väterliche und mütterliche Erbteil verwirkt; jedoch kein anderes[199]). An sich wird jedoch die eingegangene Ehe dadurch nicht etwa ungültig. Bei den Eltern liegt es ebenfalls, ihr die Schuld zu vergeben. Wir erkennen wiederum: einmal, daß auch hier wieder eine echte Ehe notfalls sogar gegen den Willen der Eltern zustande kommen kann (denn nichts weiter als Erbverlust bedroht die ungehorsame Tochter!); zum andern, daß sich hier die oben postulierten elternrechtlichen Tendenzen sehr klar abheben[200]). Ebenso verfügt MEStL Gifft. 6, 1[201]) wieder die gedoppelte Vergabung durch Vater und Mutter, an die der Werber sich zu wenden hat. Auch muß der im Eventualfall stellvertretende Verlober mit Vollmachten beider Elternteile ausgestattet sein. Diese gemeinsame Vormundschaft kann sich ebenso auf den Sohn ausdehnen. Visb. St. L. IV, I c. 3: Solange die Eltern leben, haben sie freien Willen, ihre Kinder zu verheiraten („to biradene"). Wollen sich die Kinder ohne Zustimmung und Wissen der Eltern verheiraten, so mögen ihnen diese nach Gutdünken von ihrem Vermögen das zuteilen, was sie wollen, solange nicht alle Kinder versorgt sind. Ebenso ist ibid. IV, 1 c. 2 davon die Rede, daß Eheleute eins ihrer Kinder mit bestimmtem Gute weggeben ... gleich ob Sohn oder Tochter; das Kind ist damit von allen anderen Kindern getrennt. Es steht aber doch bei den hier be-

---

[197]) Ich zitiere Södm. L. Gb. I § 1: „Huilikin mö af faþers raþ ganger eller moþor. wari skild baþe wiþ fæþerne oc möþerne: utan hon fae naþer af þem liwandum oc þe forgiwin hænni þet . . .

[198]) Gleichlautend MESTL Gifft. b. III pr. und KgChrLL Gipt. b. III pr.

[199]) Ein stärkerer Einfluß der Verwandtschaft setzt bei Eheschließungen mit Ausländern ein (s. dazu Westm. L. I Gipn. b. III § 2).

[200]) Das kommt klar zum Ausdruck auch in der Bestimmung Visb. St. L IV. I c. 5, nämlich, daß ein Witwer nicht das Recht hat, eines seiner Kinder ohne Zustimmung der nächsten mütterlichen Verwandten zu verheiraten, wie umgekehrt die Witwe auch nicht ohne Einverständnis der väterlichen Gesippen (bzw. d. Vormundes).

[201]) Ganz im Gegensatz zum LL des gleichen Herrschers, wo als Verlober nur Männer und zwar in wechselnder Folge von väterlicher und mütterlicher Seite fungieren (Gb. I); der „moþor rad" erst in zehnter Reihe.

handelten Stellen elterlicher Vormundschaft wohl nur die Altersvormundschaft im Vordergrund; denn die Klausel Visb. St. L. VI, I c 3 „solange die Eltern leben, haben sie das Recht, ihre Kinder zu verheiraten" darf nicht zu wörtlich genommen werden. Dasselbe Gesetz dekretiert IV. I, c. 25, daß sowohl Jüngling wie Jungfrau mit 18 Jahren majorenn werden, und das Mädchen dann „mit ihrem guten Willen und dem Rat der Verwandten" verheiratet werden sollen. Wenn sie sich dagegen nach dem Tode ihrer Eltern unter 18 Jahren verheiratet, ohne Zustimmung des Vormunds und der Verwandten, steht ihre ökonomische Sicherstellung im Gutdünken dieser Leute. Der letzte Satz allerdings gibt wieder zu Bedenken Anlaß: Verheiratet sie sich unter diesen Umständen im Alter von über 18 Jahren selbständig, so hat sie das Vermögen nicht verwirkt. Ferner ist zu bedenken, daß die Eltern zu einer unbedingten Vergabung auch der majorennen Kinder während ihrer Lebenszeit nur dann berechtigt sind, wenn noch andere unversorgte, unmittelbare Deszendenten vorhanden sind.[202]) Die Vormundschaft über die Mündigkeitsgrenze hinaus wird also lediglich erst durch die noch nicht gesicherte finanzielle Versorgung der übrigen Nachkommenschaft, also durch ökonomische Erwägungen bedingt. Die weitere Verwandtschaft dagegen besitzt dieses Recht materiellen Druckes nur dem unmündigen Mädchen gegenüber. Wir dürfen behaupten, daß sich normalerweise der elterlich-altersvormundschaftliche Einfluß „im eigenen Namen" nur bis zur Mündigkeitsgrenze geltend macht, sich nachher aber nicht etwa in Geschlechtsvormundschaft wandelt, jedoch einer Abschwächung unterliegt, die trotzdem die Verfügungsgewalt über die Aussteuer der Kinder nicht antastet, vorausgesetzt, daß unversorgte Nachkommen vorhanden sind; von dieser Warte aus kann man fast sagen, es ist eine Verfügungsgewalt zur gesamten Hand des engeren Familienkreises. Die Bindung der großjährigen Abkömmlinge, also auch der Töchter, ist lediglich bedingt materieller, nicht aber personell-ideeller Natur. (Trotzdem ja auch, wie festgestellt, die eigenmächtige Ehe der minderjährigen Tochter im Ernstfalle bedroht erscheint.)

Eins aber steht fest: von Mundialgewalt des „pater familias" oder gar einer unumschränkten „potestas virilis" ist auch im schwedischen Recht keinesfalls die Rede. Die „innerfamiliäre Gruppe" („skyldaster frændr") hat ein primäres Beispruchs und Autoritätsrecht der Tochter bzw. Schwester

[202]) Nach KgChrLL bzw. MELL Gb. XII allerdings bleibt die Mitgift des Sohnes bzw. der Tochter der Gesamtfamilie zur Erbteilung verfangen („bæri atær þæt til skiptis"). Allerdings darf man wohl annehmen, daß unmittelbare, noch unverheiratete Nachkommen vorhanden sein müssen.

gegenüber[203]), und das Verloberverhältnis als Amt, als allein repräsentative Funktion, liegt bei einer Reihe in genauer, natürlicher Abstufung festgesetzter Personen. Über die tatsächlichen Gewaltverhältnisse aber sagen die Verloberreihen nichts aus.

Der Mädchenwille erscheint hier nicht, wie in den Sögur, in seiner Potenz aus der Reihe der anderen Beratenden herausgehoben, sondern ist ihnen gleichgeordnet. Nach Upl. L. AErfþ. I § 4 hat das Mädchen, das bei den Verlobungsverhandlungen nicht dabei war bzw. von alledem überhaupt noch nichts gewußt hat, die Befugnis „ne gen sighiæ" — dagegen zu sprechen, und der Verlober büße drei Mark. Daß dieser Einspruch auflösende Kraft besaß, geht aus der Bestimmung hervor, daß eine derartige Widerrede des Mädchens nach der in ihrem Beisein vorgenommenen „fæstningæ stæmpna" nur vom Bischof mit Scheidungskraft ausgestattet werden kann. (Vgl. zum Präsens- und Einspruchsrecht des Mädchens auch VGL II Gb. 2). Weiteres über den Mädchenwillen wurde oben bereits erwähnt.

---

[203]) Genau wie auch dem Sohn gegenüber: Upl. L. AErfþ. VIII pr.: „Nu giptir bonde son sin ællr dottor";

1: „Nu giptir man son sin ællr dottor." Die gleiche Terminologie: MELL, Gb. XII; KgChrLL Gb XII; Guta lagh (ed. SCHLYTER) I 20 § 1; II 21 § 1; III 23 § 1.

III. Teil: Die Frau in der Fehde.

Mehrmals ist uns in glanzvollen Worten die Stellungnahme der germanischen Bauersfrau zu Männerfehde und Waffengang überliefert, in die sie seit ihrer Kindheit hineingewachsen war, die ihr viel harten Leides brachten. Wir dürfen nicht glauben, daß sie abseits gestanden hätte, wenn mörderische Fehde über ihre Sippe hereingebrochen war, daß sie etwa unter Aufbietung aller Kräfte der Entscheidung, die ihr den Verwandten rauben konnte, ausgewichen wäre. Unerbittlich steht sie, mahnend und antreibend, im Kampf hinter den Männern, von den gleichen Gesetzen der Ehre und kämpferischen Unbeflecktheit beherrscht wie sie, „das Gleiche wagend und duldend".

Thorbjörg, das Kind, gelobt ihrem 12jährigen Bruder Hörd[204]):

Würdest du einst,
Daß ichs wüßte,
Durch Waffengewalt
Auf der Walstatt gefältt:
Dém Mann sollte
Von mir wahrlich
Arger Anschlag
Das Ende bringen!

Thorgeir, der 15jährige, rächte seinen Vater Jödur und kommt deshalb spät nachts nach Hause. Seine Mutter aber ruft ihm jauchzend zu: „Nicht wie die eines Knaben war diese Tat, und Heil sei dir, mein Sohn!"[205])

„Sjá vilda ek hann dauðan, ef eigi ero önnur föng á . . ."[206]) — lieber will die Mutter ihren Jungen tot sehen, wenn es schon nicht anders geht . . .

Immer ist die Frau bereit, diese ihre Einstellung zu aktivieren, sei es in den Formen der Teilnahme, sei es als unmittelbare Täterin. Der weibliche Einfluß auf die Entschließungen der Männer in Dingen des Kampfes ist so groß, daß sich der Freund bisweilen an die Frau seines Genossen wendet, um diesen durch sie zur Teilnahme an der Fehde aufzurufen.[207])

Die Gegenseite kennt diese große innere Gewalt und stellt sie der vollendeten Tat vielfach gleich. Deutlicher als in den Gesetzbüchern erscheint die Anstiftung in den Sögur als durch-

[204]) Harð. c. 11 (in der Übersetzung RANKES).
[205]) Fóstbr. c. 3 (in der Übersetzung MENDELSSOHNS).
[206]) Helga in Glúma. c. 23.
[207]) Vgl. z. B. Guðm. c. 25.

aus eigenes und eigentümliches Delikt. Die Schuldfrage wird hier tiefer gestellt, ja, ich darf sagen: moderner. Nicht allein die Täterschaft wird als strafbar angesehen, nicht nur wer den anderen tötet, ist als Friedensbrecher der größten Bestrafung verfallen; sondern ebenso, wer den anderen in irgendeiner Form seiner Teilnahme versichert, ihm kraft seines wir immer auch gearteten Einflusses die Voraussetzungen für einen Erfolg verschafft; kurz, um im Sagastil zu bleiben: wer ihm rät. („Sá er réð honom ráðum").

Wir müssen jedoch das eben objektiv — begrifflich Festgestellte insofern einschränken, als wir es auf den sehr subjektiven und verwickelten Schuldkomplex der Saga übertragen. Die Frage nach der Ursache, dem Beginn einer Totschlagsserie verliert sich in unseren Sögur in einer unübersichtlichen Kausalitätenkette, so daß der eigentliche Horizont einer Rachehandlung selbst sehr eng wird und der Blick gerade nur immer auf die vorhergehende Tat begrenzt; (lediglich bei den „mannjöfnuðr"[208]), der Verrechnung, schürft man bis ins einzelne). Es ist darum müßig, der Schuldfrage in der Saga nachzugehen, weil man schließlich doch über eine nicht beachtete „Unheiligkeit" stolpern kann, und die mühsame Zuspitzung auf einen ersten Friedensbruch vergeblich gewesen wäre.

Wenn ich also die Teilnahmehandlungen der Frau einer Untersuchung unterziehe, so mit dem Vorbehalt, daß es Teilnahmehandlungen im heutigen Gesetzessinne: psychisch-kausale Mitwirkung an einem Erfolgsdelikt nicht sind; jede gröbere objektive Festlegung eines dolosen Verhaltens oder Tatbestandes wird in der Saga unterbunden; jeder Rechtsfall unterliegt einer jedesmal anderen, gesonderten Auslegung und Beurteilung (s. Einleitung), trotz der Graugans. Ganz davon abgesehen, daß auch für den ersten Totschlag einer ganzen Reihe zumeist durchaus Gründe, wenn auch vielleicht subjektivster Art (ein Spottwort womöglich), vorhanden sind, so daß jede der streitenden Parteien sich in ihrer Ehre verletzt fühlt, erscheint jeder weitere Friedensbruch in dieser Reihe automatisch abgeschwächt duch die Unheiligkeit des jeweilig Erschlagenen; der Begriff „Delikt" kann also auf diese Totschläge kaum noch angewandt werden. Der altnordische Totschlag wird in der Saga eines strafrechtlichen Charakters im modernen Sinne entkleidet und die heutigen Teilnahmebegriffe (Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe)[209]) sind dementsprechend zu reduzieren. Sie umschließen für uns hier nur die Teilnahme an einer Erfolgshandlung des Täters, nichts weiter. Man stellt also die Schuldfrage tief insofern, als man Urheber und

[208]) Heið. c. 101, 15. 17—22. Vgl. HEUSLER, Strafrecht § 55 S. 90.
[209]) StGB §§ 47—49.

Ursache des einzelnen Friedensbruches — gleich der wievielte in der Reihe — ganz genau zu ermitteln sucht, ohne sich dabei auf den Begriff „verbrecherisch" festzulegen.

Unter diesen Voraussetzungen also untersuchen wir die Ausdehnung des weiblichen Anteils an den Teilnahmehandlungen.

Wir werden beobachten, daß sie ein typisch weiblicher Handlungskomplex sind.

Viele Teilnahmehandlungen ranken sich um die Person der Hallgerd der Njála.

In zwei Fällen verdichtet sich hier eine mittelbare Täterschaft zur Täterhandlung selbst. Einmal, als H. ihren Vorknecht Kol anstiftet, Svart, den Knecht Njáls zu erschlagen. Auf dem folgenden Allthing zahlt ihr Mann Gunnar nicht etwa für Kol, sondern für sie die Bußsumme (ob aus ihrem Vermögen wird nicht gesagt).[210]) Das ist ganz modern strafrechtlich gesehen; denn Kol vollzog die Handlung auf bindenden Befehl seiner Herrin, er war nur ein Werkzeug in ihrer Hand. Ebenso wie der Knecht Melkolf, der von Hallgerd veranlaßt wird, bei seiner früheren Herrschaft Lebensmittel zu stehlen. Ganz folgerichtig soll Hallgerd wegen Diebstahls, ihr Gatte Gunnar wegen Hehlerei vorgeladen werden.[211])

Ein andermal ist das Umgekehrte der Fall. Njál beklagt sich auf dem Allthing bei Gunnar, daß diesmal sein Weib den Frieden gebrochen und G.'s Knecht erschlagen lassen haben soll.[212]) Um bloße Anstiftung zu einem Mord, also um die vorsätzliche Bestimmung eines anderen zu einem vorsätzlich zu begehenden Totschlag handelt es sich bei der Erschlagung des Hallgerd-Gatten Thorvald durch H.'s Ziehvater Thjostolf. Thorv. hat der Hallgerd für ihre spitzen Reden einen „kinnhest" verabreicht.[213]) Sie hat darauf den Th. erschlagen lassen, und dessen Angehörige ziehen H.'s rechten Vater zur Verantwortung, den Höskuld. Der weigert sich zunächst, die Bußsumme zu zahlen, weil er ja weder den tötlichen Schlag gegen Thorvald geführt, noch ihm den Tod geraten habe. Die wahrhaft Schuldige ist für ihn seine Tochter, und erst auf Hruts, ihres Bruders, Fürspruch erklärt er sich bereit, der eigentlich Schuldigen durch Bußerlegung zu helfen.[214])

---

[210]) Njála c. 36.

[211]) Ebda. cc. 48/9. Eine Diebstahlsklage kann nach Grág. II, 227 beliebig gegen den Inhaber des Diebsgutes wie auch gegen den des Diebstahls Verdächtigen erhoben werden: „Jáfn micit varðar manne ef hann þigr eda caupir vís vítande þióf stolit. sem hinom er stal. Sa er þiófs naútr. oc sva þeim er réð þióf ráðom. þá scal sokia við en sómo gögn sem þiófin." Diese Bestimmung ist nicht auf unseren Fall anwendbar.

[212]) Njála c. 37.

[213]) Njála c. 11.

[214]) Ebda. c. 17.

Etwas abseits liegend und nicht direkt unter die juristische „Teilnahme" fallend, aber doch typisch für das unvoreingenommene und tiefdringende rechtliche Urteilsvermögen der öffentlichen Meinung, scheint mir der Fall Hallgerd—Gunnar zu sein. H. verweigert ihrem Gatten im Augenblick höchster kämpferischer Entscheidung eine Haarsträhne zum Ersatz für die geplatzte Bogensehne, weil sie die Maulschelle nicht vergessen kann, die ihr G. für ihre Stehlerei einmal verabreicht hatte.[215]) Sie stellt sich durch ihre Tat auf die Seite des Angreifers und setzt so kalt und vorsätzlich die Ursache für seine Tötung; sie macht sich einer Unterlassung schuldig, durch die Gunnar zugrunde geht. Rannveig, die Mutter G.'s, durckschaut diesen Kausalzusammenhang und mißt der Frau die eigentliche Schuld am Tode des allgemein geschätzten Gunnar zu[216]); es fehlte nicht viel daran, daß sie sie umgebracht hätte, zumal H. sich keineswegs um die Rache für ihren Mann kümmerte.[217])

Als Gunnhild von der Erschlagung ihres Sohnes Sigurd durch den Hersen Klypp hört, weiß sie sofort, wer dahinter steckt; denn S. hatte Olöf, die Frau Kl.'s, vergewaltigt, und daher gibt sie der O. die Hauptschuld. O. ist für Gunnhild die Verursacherin des Erfolgs. Ihre Haltung wird so bedrohlich, daß O. mit ihrer Tochter außer Landes fliehen muß.[218])

Überall in den Sögur schimmert in solchen Situationen die entscheidende weibliche Kraft hindurch, die den Ehrgeiz der Männer anzutreiben weiß und oft zu blutigem Ende führt. Überall aber bemerken wir auch an der Wertung, die solchen Frauen zuteil wird, wie sehr sie im Besitz jenes vollen Unterscheidungs- und Hemmungsvermögens sind, das eine Voraussetzung für das vollmündige, also auch voll strafmündige Individuum ist.

Die gleiche Thorbjörg, deren Rachegelöbnis wir schon kennen, reitet als Erwachsene auf eine zusammengerufene Versammlung der Bezirksbauern und droht ihnen, daß sie jedem den Tod geben oder geben lassen würde, der ihren Bruder Hörd erschlüge.[219]) Unerbittlich hart will sie diese Drohung selbst an ihrem eigenen Manne, Indridi, wahr machen, der mitgeholfen hatte, ihren Bruder zu töten. Sie versucht, ihn beim Zubettgehen zu durchbohren und läßt ihn nur am Leben, weil er ihr den Kopf des Mörders bringen will. Außerdem zwingt sie ihn, die Frau des Toten, Helga, mit ihren beiden Söhnen aufzunehmen. „Alle aber fanden, Thorbjörg habe sich hochherzig be-

---

[215]) Ebda. cc. 48 u. 77.
[216]) Ebda. c. 78.
[217]) Zur rechtlichen Wertung der Anstiftung sehr wichtig Vatnsd. cc. 39/o. Kleinere Fälle auch Yngl. cc. 39/o.
[218]) Geschichte vom Hersen Klypp (Thule 17).
[219]) Harð. c. 31.

nommen . . ." Vierundzwanzig fielen zur Rache für Hörd, bei weitem die meisten aber auf Anstiften Thorbjörgs, der Grimkelstochter.

Deutlich als verbrecherisch wird die Tat Bjarnis gewertet, der trotz des bereits geschlossenen Vergleichs den ruhenden Geir erschlägt, eine Handlung, die er selbst bitter bereut. Er tat es jedoch nur, weil seine Mutter ihn durch hetzerische Reden und das drastische Mittel eine roten Tuches immer wieder zur Rache angetrieben hatte.[220]) Im Überschwange seines Temperamentes ließ er sich von ihr als Werkzeug benutzen; sie ist für ihn die eigentliche Täterin, darum jagt er sie vom Hofe. Ähnlich liegen zwei andere Fälle[221]), bei denen die Täter ihrer Sinne nicht mehr mächtig sind, und die Frau als mittelbare Täterin, d. h. als Verursacherin eines bedeutsamen Erfolges durch eine andere Person angesprochen werden muß. In der Heið. legt Thurid ihren Söhnen neben ihre Mahlzeit einen großen Stein und meint auf deren erstaunte Frage, daß sie ja schon Schlimmeres als diese Steine verdaut hätten, weil sie doch den Tod ihres Bruders Hall noch immer ungerächt ließen. Sie wirft ihnen außerdem vor, daß sie mächtig aus der Art geschlagen seien: ihre Vorfahren hätten so etwas nicht auf sich sitzen lassen. Die jungen Männer stoßen vor Wut die Tische um und machen sich auf den Weg. Unbedingte Trägerin der Handlung ist die Frau. Ebenso wie auch Ol. helg., wo Sigrid, die Mutter Asbjörn Selsbanis ihrem Schwager Thorir beim Abschied die Speerspitze gibt und ihm verheißt, daß er jedes Mannes Neiding heißen sollte, wenn er Asbjörn nicht rächt. Th. läßt vor Zorn fast den Speer fallen und stürzt ins Wasser. Auch dieser Totschlag wird zu einer mittelbaren Täterhandlung der Frau.

Darauf kommt es den Müttern an: daß ihr Mann einen mutigen Sohn habe und das Feuer rauche, daß sie entfachen. So drückt es Gudrun Thorgrim, dem Totschläger ihres Gatten gegenüber aus.[222]) Und das soll uns für alle Frauen gelten, auch für die abgeschiedenen, deren Leib keine Ruhe im Tode findet, wenn einer ihrer Sippe beleidigt wurde. Zu starkem symbolhaften Ausdruck kommt diese weibliche Eigenschaft als Rächerin und Ehrhüterin in Thorst. Sid.[223]), wo Thorstein nachts von seiner toten Mutter Joreid besucht wird, die ihn über seine Rachepläne gegen Thorhadd befragt, der dauernd Verleumdungen gegen Thorstein in Umlauf letzt. Sie rät ihm zur schwersten Axt und schnellen Rache.

---

[220]) Vapnfirð. c. 14.
[221]) Heið. c. 18; Ol. helg. c. 123.
[222]) Geschichte von Hrafn a. d. Widderfjord (Thule 17).
[223]) c. 7.

Zwei Akte von Beihilfe sind uns in der Svarfd. überliefert.[224]) Einmal wirft die dem Klaufi durch Nötigung verbundene Yngvild ihren Brüdern das Schwert ihres Mannes zu, und die durchbohren ihn damit. Sie händigt den Mördern das Mittel zum Verbrechen ein, bereitet es also aktiv vor. Genau wie Sigrid, die Frau des Gris, ihrem Bruder Karl, der den Mörder Klaufis verfolgt, das Schwert reicht, mit dem er ihren Mann mitten durch spaltet (d. h. also nicht den Mörder selbst, sondern Gris als Mitwisser).

Es ist m. E. nicht notwendig, alle in den Sögur wiedergegebenen Tatbestände zur Erhärtung unserer Anschauung ausführlich heranzuziehen. Fälle der Mittäterschaft lassen sich noch Krók. c. 1 und Dropl. c. 15 ermitteln, wenn sie auch in ihrem Aufbau weniger klar sind als die oben angezogenen.

Auch die Fälle der Anstiftung will ich ausführlicher nur für ein paar Stellen bringen.

Als sich Bardi, der Sohn des von den Harekssöhnen erschlagenen Hall, auf seines toten Vaters Platz setzt, kommt gerade seine Mutter in die Stube. Sie sieht das und gibt ihm eine mächtige Ohrfeige, mit der Bemerkung, er möge sich schleunigst von dem Platz wegmachen und sich solange nicht drauf setzen, bis der Vater gerächt sei.[225]) Diese etwas ungewöhnliche Art, die Pflichtvergessenen zur Tat anzutreiben, kommt öfters in Sögur vor. Die Frauen greifen zu den äußersten Mitteln, um die Männer an ihre Pflicht zu gemahnen. (Vgl. Laxd. c. 48,9; 53,6; 60; Eyrb. c. 18; Hrafnk. c. 8). Interessant ist die Saga von Thorst. stang. c 4, wo wir die innere Struktur einer Anstiftung deutlich erkennen können Bjarni sagt zu seiner Frau Rannveig eines Morgens: „Ich lasse oft deine und anderer Hetzreden über mich ergehen; bin ich aber einmal entschlossen zur Tat, so hat es keinen Zweck, mich zurückzuhalten." Bjarni wird hier nicht zum sinnlosen Werkzeug seiner Frau, wie wir es oben in einigen andern Fällen beobachten konnten, sondern steigert sich überlegend in seinen Vorsatz. Hier, bei der Anstiftung steht Vorsatz neben Vorsatz: vorsätzliche Anstiftung neben vorsätzlicher Ausführung, während bei mittelbarer Täterschaft das Hauptgewicht des Kausalzusammenhanges bei dem Hintermann liegt.

Wir wissen, daß der Untergang König Olaf Tryggvasons bei Svold auf Betreiben einer Frau, der Sigrid von Schweden, zurückzuführen ist. Sigrid war von Olaf beschimpft, geschlagen und betrogen worden, und sie ruhte nicht eher, als bis ihr Mann Svend von Dänemark, dessen Schwester außerdem noch Olafs Konkubine war, den Norweger bei Svold vernichtete.

---

[224]) cc. 22/3.
[225]) Heið. c. 12.

Damit ist das Kapitel „Teilnahme" als Hauptbetätigungsfeld der Frauen wenigstens in seinen Grundzügen erschöpft. Niemand wird auf Grund dieser Tatsachen die große Willensfähigkeit der nordischen Frau anzweifeln, d. h. ihr absprechen, daß sie mit der Fähigkeit gehandelt hat, ihren Willen aus ihrer Einsicht heraus zu bestimmen. Gleichzeitig mit dieser Fähigkeit besitzt die Frau aber auch die Möglichkeit, Hemmungsvorstellungen wirksam werden zu lassen, also selbständig die Tragweite ihres ursprünglichen Entschlusses einzuengen. „Es ist nun einmal so, daß ihr Frauenspersonen oft euern Willen durchsetzt" sagt Thorvald zu seiner Frau[226]) und wiederholt mit einfachen Worten das eben Gesagte.

„Sobald ein Friedloser das Land verläßt und seine Frau mit ihm, ist auch sie friedlos" (Westm. L. II AErfp. 16).

„. . . þrym drap hann fyrstan, þursa dróttinn,
ok ætt iötuns alla lamði.
Drap hann ina öldno iötna systur,
hin er brúdféar of beðit hafði; . . . ."
(þrymskviða 31/2).

Wir haben oben angedeutet, daß der außerordentlich große Einfluß der Frau auf Fehde und Kampf von der gegnerischen Seite in seiner Gefährlichkeit voll erkannt wurde. Das drückt sich natürlich auch in der Beurteilung weiblicher Schuldfähigkeit und Sühnefähigkeit aus. Es handelt sich für uns nun darum, zu untersuchen, ob, und wenn, in welchem Grade man der Frau eine Schonungsbedürftigkeit zugestand.

Thorgeir in der Fóstbr. (c. 15) spricht ein sehr aufschlußreiches Wort: „Jedem wird so mitgespielt, wie er sich zum Spiele bereitet hat."

NECKEL betont indessen, auf einem bestimmten Absatz von VGL I (þiuwæ b. 5 § 2) fußend, daß die germanische Frau als Angehörige des zarten Geschlechts durchaus schonungswürdig gewesen sei[227]) und meint in diesem Zusammenhang, wie auch HEUSLER, daß die Ritterlichkeit gegen Frauen in Germanien ebenso vorchristlich gewesen sei, wie die Ehe als Form und Norm der Liebe.

M. E. liegt hier jedoch ein Bruch vor, ein Widerspruch in sich selbst. Wenn die Frau eherechtlich jederzeit als Genossin behandelt wird, wenn ihr neben dem Mann die tragende Rolle in Fehdedingen zufiel, dann ist es ganz klar, daß zu einer öffentlich rechtlichen vollmündigen Stellung auch die volle Schuld- und Straffähigkeit treten muß. Gerade die Schonungs-

[227]) a.a.O. S. 40/1.

losigkeit, mit der man die Frau vielerorts zu treffen weiß, muß uns ein abschließender Beweis für ihre Ebenburt und Einsichtsfähigkeit sein. Wenn die Frau auch körperlich zarter ist als der Mann und an seine physischen Kräfte nicht heranreicht, so wogen ihre verstandesmäßigen Qualitäten diesen Mangel bei weitem auf.[228]) Es waren andere Gebiete, auf denen man weibliche Zartheit ausgiebiger würdigte, als hier auf dem Felde der Fehde, das auch sie oft mit bewaffnetem Arm betrat.

NECKEL trifft völlig das Richtige, wenn er sagt, daß in entehrenden Strafen kein Zugeständnis höheren Menschenwertes liege, aber als für die Übertretung einer Verbotsnorm geltende Strafe schlechthin, gehören sie ebenfalls zu einem voll strafmündigen und damit rechtlich voll handlungsfähigen Individuum. Insofern kann man von Recht auf Strafe, auch auf eine entehrende Strafe sprechen.[229]) Jede Bedingtheit bedeutet auch eine Abschwächung persönlicher Geltung.

(Es sei hier betont, daß zum Beispiel das norwegische Recht das Weib ebenso straft wie den Mann, insbesondere auch friedlos erklärt[230]), also völlig gleichordnet.)

Nicht nur die Islendinga —, sondern genau so die Konungsasögur führen uns mit aller Schärfe die Institution der „Brenna" vor Augen, dieses letzte arge Mittel zur Beseitigung des Gegners. Es wurde bisher immer angenommen, daß bei dieser Prozedur den Frauen eine Ausnahmestellung eingeräumt wurde, weil sie zusammen mit dem Dienstpersonal, den Kindern und Alten das Gehöft verlassen durften. Die berühmte Njálsbrenna (c. 129) wird als Hauptbeispiel dafür angegeben. Mit der Nennung dieser Quellenstelle aber ist die „Brenna" weder in ihren Gesamtbelegen erfaßt noch voll inhaltlich ausgeschöpft.

Die Zahl dieser Gesamtbelege beläuft sich auf rund zwanzig, bei denen nur in vier Fällen den Frauen freier Abzug gestattet wurde. Bekanntlich nimmt Njála (c. 129) allein Thorhalla Asgrimstochter, die Frau Helgis, dieses Angebot um der Rache willen an. Die andern gehen alle zugrunde.

[228]) Vgl. NECKEL, Altgermanische Kultur S. 41: „War doch leuchtender Verstand nicht das, was den Mann vor allem auszeichnete . . ." ENGELSTOFT meint sogar, das Kulturniveau der Frau sei ein höheres gewesen als das der halbbarbarischen Männer (a.a.O. S. 105).

[229]) Unbedingt festzuhalten bleibt NECKELS Feststellung, a.a.O. S. 44: „Die altnordische Frau teilt des Mannes Schicksal . . ." (Fast gegensätzlich anmutend zu oben ausgesprochener Schonungsbedürftigkeit!) Vgl. dazu auch Hermintruds Gelübde (Saxo l. 1. 4), nicht von ihres Mannes Seite zu weichen. Alle Frauen, die den Tod mit ihrem Manne fürchten, hält sie für verächtlich.

[230]) WILDA, a.a.O. S. 694; RIVE, a.a.O. I, 91; FICKER, MIÖG 2. Erg.-Bd. (1888), S. 518/19).

Die Egilssaga meldet uns (c. 22) ebenfalls von dieser Aufforderung: König Harald überfällt den Thorolf in seiner Halle und läßt vorher hineinrufen, Frauen, Kinder, Greise, Knechte und Sklaven sollten herausgehen. Sigrid verläßt tatsächlich den Saal; denn sie war auch nicht im geringsten an der zu rächenden Übeltat, dem Überfall auf Haralds Gutsvogt Thorir, beteiligt.

Hörd zündet den Hof des Aud an und alle Scheuern und verbrennt zwei Frauen dazu, die nicht herauskommen wollen. (Harð. c. 21.) Daß in der gleichen Saga (c. 31) Hörd seine Schwester Helga, die ihm als Kind und auch später die Treue bis in den Tod geschworen hatte, bei der Brenna gegen seinen Schwager Indridi nicht mit vernichtet, bedarf keines Kommentars.

Darum begreifen wir es, wenn eine besondere Betonung auf der Freilassung der Frauen bei der Brenna liegt; so berichtet Dropl. (c. 1) die Magd Arnheid, daß die Frauen freien Abzug erlangten. In diesem „erlangten" steckt bereits die Tatsache, daß dem nicht immer so war, zumal wenn wir von einem Verkauf der Frauen in die Sklaverei hören (Ebda); denn das bedeutet ebenso Vernichtung wie die Verbrennung der Mannesleute. Genau wie die im Nachtgewand aus dem brennenden Gehöft in den Wald gejagte Sigrid verloren ist. (Hák. herð. c. 13.)

Aber weit häufiger verbrennt auch die Frau, die Trägerin der rächenden Wolfsbrut, mit allen Leuten. Wie es um die Beteiligung der Frauen wirklich stand, dafür bietet Eg. c. 57 ein gutes Beispiel. Als Egil gegen ein Gehöft marschiert, und der Hausherr und seine Knechte das bemerken, da laufen sie sofort vom Hofe, und wer konnte, brachte sich sofort in Sicherheit, Männer wie Frauen. Diese Mitvernichtung ist die äußerste Folgerichtigkeit in der ebenbürtigen Behandlung der Frau; es ist eine blutige Proklamation ihrer Vollmündigkeit.[231])

Thorir verbrennt (Hœnsn. c. 9) den Blundketil in seinem Hof und mit ihm jedes Menschenkind, das sich darin befindet; ebenso wie Thorbjörn mit seiner Familie im Schlaf überfallen und verbrannt wird (Gísl. c. 3). Gleichfalls typisch ist der Fall Torfis. Dieser macht seinem Onkel Havard den Vorschlag, das Haus Ljots, der ein Bruder des Totschlägers Thorbjörn Thodrekssons ist, anzustecken und darinnen alles Lebendige verbrennen zu lassen.

Man vergleiche zu diesen Belegen noch etwa Hallfr. c. 1. Die Konungasögur tun die Brennaepisoden kurz und bündig ab, und die Charakteristik der Umgekommenen wird gezeichnet

[231]) NECKEL, Altgerm. Kultur S. 65/6 faßt die Mitvernichtung der Frauen und Kinder als Übertretung eines Wikinggesetzes auf.

mit Ausdrücken wie „men" und „lið", also einfach „Leute" und „Volk". Dadurch sind wir berechtigt, auch Frauen mit einzubeziehen.[232])

Ich glaube, daß HEUSLERS Annahme[233]), lediglich Harð., Gisl., Dropl. und Band. gäben uns Anhaltspunkte für die Stellung des Friedlosen zur Frau, zu eng ist. An zahlreichen anderen Stellen tritt die Rolle der Frau ihrem geächteten Gatten, Sohn oder Bruder gegenüber ganz klar hervor.

Es ist richtig, wenn HEUSLER ausführt, daß in den ersten drei der oben genannten Fälle die Ehe durch die strenge Acht nicht gelöst wird. Aber wir gehen weiter und betonen, die Schicksalsgemeinschaft des ehelichen Bundes wird insofern noch verstärkt, als die Frau automatisch mit in die Friedlosigkeit eintritt, wenn sie bei ihrem Gatten bleibt, auch wenn gegen sie keine besondere Ächtung ausgesprochen wird.[234]) Wenn Harð. c. 37 noch einmal ein besonderer Spruch gegen Helga ergeht, so handelt es sich hier um eine nachträgliche und ausdrückliche Verschärfung der bereits bestehenden Acht durch die Nächstinteressierten.

Rache und Friedlosigkeit finden in unseren Sögur eine breite Grundlage in der Familie; sie sind in ihren Auswirkungen nicht an bestimmte Personen gebunden.[235]) Warum sollte die engere Sippe und in ihr besonders die Ehefrauen verschont bleiben?[236]) Haben wir doch auf den vorigen Seiten ihren Sühne heischenden und Rache fordernden Ehrgeiz ganz deutlich kennen gelernt.

Durch die unwandelbare Treue zu ihrem Gatten Hörd ist Helga von Anbeginn in den ehernen Ring der Fehde eingespannt, die sie durchführt bis noch 24 sich für den einen Fechter verblutet haben. Danach bringt Indridi sie und ihren Sohn Björn nach Norwegen, da es ihm bedenklich erschien, wenn die beiden im Lande geblieben wären.

Ebenso fest schlingt sich das Eheband um Gisli und Auð. Erst der Tod des Ächters löst diese Bindung auf. Das weiß Eyjolf ganz genau, als er (c. 30) der Aud 3 Hunderte Silbers und — eine neue Ehe bietet, falls sie ihren Mann verriete. Als es dann zur tatsächlichen kämpferischen Entscheidung kommt,

---

[232]) Vgl. Yngl. cc. 14; 29; 39; Har. harf. c. 37; Ol. helg. c. 169; Gesch. v. Thorstein Zeltspanner; Gesch. v. Ulf d. Reichen (Beide Thule 17).

[233]) a.a.O. S. 175, § 113.

[234]) S. o. N. 229.

[235]) Vgl. dazu etwa noch Ol. helg. c. 138; Ljóts. vel. c. 7. (s. a. HEUSLER a.a.O. § 36).

[236]) MAURER allerdings nimmt an, daß sich das Eheband durch die Ächtung eines der beiden Partner löst. Aber Grág. II, 118 setzt absolut nicht voraus, daß die Erbunfähigkeit des in der Acht gezeugten Kindes lediglich von der Friedlosigkeit des Vaters o d e r der Mutter herrührt, sondern daß b e i d e Elternteile als Ausgestoßene flüchtig sind.

da greifen beide Eheleute zum Knüppel und erschlagen 8 von den 12 Angreifern. Aud und die Ziehtochter Gudrid müssen regelrecht kampfunfähig gemacht werden. In der Grettla (c. 83) heißt es mit besonderer Betonung, daß Asdis sehr beliebt war und niemand ihr Ärger bereitete, selbst nicht in der Zeit, da Grettir in der Acht war. Ol. Trygg. (c. 1/2) berichtet uns, daß Astrid, die Frau des erschlagenen Tryggvi Olafsson mit ihrem Sohn vor den eigenen Verwandten fliehen muß.[237])

Thord lädt Kotkel und dessen Frau Grima mit ihren Söhnen wegen Diebstahls und Hexerei von Gericht „ok lét varða skóggang". Im übrigen kommt es nicht mehr dazu; denn Thord geht auf der Rückfahrt durch Zauberei Grimas in einem Sturm zugrunde. Es folgt dann schließlich die Bezirksverweisung durch den Goden Hallstein. Die Familie wird später völlig ausgerottet, Vater und Mutter gesteinigt, ein Sohn ertränkt.[238])

Grims, des Geächteten, Frau, Jorunn, äußert zu ihren Hausgenossen, daß sie ja nun schutzlos wären, da der Bauer nicht zu Hause sei. Sie fürchtet also eine Strafbeteiligung durch ihres Mannes Gegner, eine Strafbeteiligung, deren Durchbrechung vom Erzähler wie schon Grettla c. 83 als außerordentlich empfunden wird. Beim Kampf der Schar Thorbjörns mit der Thorarins wird der Frau Thora glatt eine Hand abgehauen (Eyrb. c. 18). Und als Thorbjörn (Havarð. c. 8) merkt, daß er von Bjargey überlistet worden ist, will er ihr nach und sie verstümmeln.

Wir hören weiter von einem Heerzug König Olafs des Dicken durch Seeland: „en hann kom þar, tók hann at herja, veitti upgöngur; var þá bæði landzfolket rænt ok sumt drepit, sumt handtekit ok bundit . . ." Das ganze Landvolk, Männer und Weiber, werden geraubt, getötet und verschleppt. Ebenso wird in der Episode vom Überfall König Olaf Tryggvasons auf den Bauern Raud erzählt, wie man dessen Schlafkammer aufbricht und die dort befindlichen „menn" (Leute) einfach gefangen nimmt oder tötet. Die Wikinger liefen ins Land hinein und heerten, wohin sie auch fuhren, führten Mensch („man") und Habe („bú") zu ihren Schiffen. Man wirft ihnen nicht etwa vor, daß sie auch Frauen entführten, sondern nur, daß sie Kühe und Kälber forttreiben(Ol. Tr. c. 29).

Wenn man Gefangene machte, dann bestimmt auch Frauen: „hjarðarinnar hafdi gætt ánaudigt fólk, karlar ok konur, ok hafði þeir þat alt með sér . . ." (Yngl. c. 28).

---

[237]) S. dazu den Bericht Færeyinga c. 29, wo Olaf Tr. den gleichen Vorfall berichtet.

[238]) Laxd. cc. 27 u. 35; Vatnsd. c. 36. Vgl. dazu auch Eyrb. c. 10, wo der Geirrid wegen zauberischer Körperverletzung Gunnlaugs vom Vater der förmliche Prozeß gemacht wird, bzw. ebda c. 20, wo die Zauberin Katla von Arnkel gesteinigt wird.

Ebenso kennen wir einen Fall direkter Strafverknechtung der Frau[239]) bzw. den einer Tötung durch Nahrungsentzug.[240])

Ganz gewiß gibt es auch Gelegenheiten, bei denen von einer direkten Strafbeteiligung der Weiber keine Rede ist, bei denen sich der Angriff lediglich gegen das erwachsene Mannsvolk richtet, also auch die Kinder nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.[241]) Allerdings muß auch hier sofort die Einschränkung gemacht werden, daß Hráfnk. c. 5 die Frauen und Kinder nur an der vorausgehenden Folter unbeteiligt bleiben, nicht aber an der Vertreibung von Haus und Hof, wie etwa Eyrb. c. 62. Hrafnkel hat auch das Lösegeld nicht für sich allein, sondern ebenso für die Seinen angeboten, deren Mitvernichtung er befürchtete. Wenn ein andermal die Frau von der Verbannung ausgeschlossen scheint[242]), so handelt es sich bei ihr nicht um die rechte Ehefrau, sondern um die „frilla".

Es ist durchaus so, wie Tacitus schreibt: die Ehefrau muß wissen „venire se laborum periculorumque sociam idem in pace, idem in proelio passuram ausuramque". Das Dasein der altnordischen Frau war kein sorgsam behütetes und geschütztes; sie stand und fiel als ehrgeizige Hüterin der Familieninteressen mit ihrem Manne zusammen.[243])

Ich darf zum Schluß noch auf einen Unterschied hinweisen, der im damaligen Leben für eine getrennte Bewertung der Geschlechter maßgebend sein mußte: die Frau trägt kaum Waffen, und es ist nicht die Regel, daß sie zum Schwert greift. Sie kann nicht zu der gleichen körperlichen Leistung auflaufen wie der Mann. Der „ovurmagi", der zur physischen Leistung unvermögende Mensch, wie NECKEL die VGL-Stelle interpretiert, drängt sich im allgemeinen doch vor die hier und da überlieferten Fälle der waffentragenden Frau.

Die Tatsache, daß die Frau kaum zum Schwert greift, steht in etwas seltsamem Gegensatz zu ihrer sonstigen Rolle in Dingen der Fehde. — Allerdings kann ich mich z. B. der ENGELSTOFTschen Ansicht nicht anschließen, daß es für grundsätzlich „unpassend" oder „unnatürlich" gehalten worden sei, wenn die Frau zu den Waffen griff. Richtig ist vielmehr eine Äußerung des gleichen Verfassers, der erkennt, daß auch das „mil-

[239]) Svarfd. cc. 19 u. 31.
[240]) Ebda c. 16.
[241]) Eyrb. c. 62.
[242]) Vatnsd. c. 35.
[243]) Vgl. zu diesem Abschnitt auch die Berichte des fränkischen Historikers Gregor v. Tours: II, 9. 28; III, 6. 12; IV, 13. 20; V, 39. 49; VI, 12; VII, 29. 32. 38; VIII, 18. 28. 32. S. dazu Ringel, Strafrecht des Gregor v. Tours (Lpz. 1912) im Ggs. zu WILDA, a.a.O. S. 174 und im Anschl. an KOHLER, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz S. 157. — Die germanische Blutrache hat einen familienrechtl. Charakter im Gegensatze zum römischen, griech. und mosaischen Recht. Vgl. auch Grønbech, Religion und Kultur S. 30 ff.

dere" Geschlecht durch den unaufhörlichen Waffenklang einen gewissen martialischen Charakter angenommen habe. (a.a. O. S. 84.)

Wenn jedoch hier die Fälle eines aktiven bewaffneten Eingreifens der Frau in die Händel der Sippe festgestellt werden müssen, so darf ich vorher noch auf NECKELs Bemerkung, verweisen[244]), daß diese Haltung eben eine Ausnahme war, „wenn auch nicht eine so seltene und versteckte wie in neuerer Zeit". In Lagen, die eine letzte Entscheidung fordern, sei es, wie Römer oder Griechen berichten, vor großen Schlachten[245]), sei es in zugespitzten Situationen der männermordenden Islandfehde, wirkt auch die Frau mit großer Leidenschaft mit. Und aus dieser Perspektive scheint mir auch HEUSLERs Bemerkung über die rächende Frau etwas wenig umfassend.[246]) Es sind uns einige Stellen mehr als nur die von ihm zitierte Laxd. c. 35, 28 überliefert.[247])

Daß die Sögur sich jedoch über eine aktive Beteiligung der Frauen an Fehdefällen im allgemeinen ausschweigen, mag uns ebenso wie die hier und da anzutreffenden abschätzigen Bemerkungen über das körperliche Unvermögen der Weiber[248]) zu der Einsicht zu führen, daß die Hauptaufgaben der Frau auf anderem Gebiete lagen, als dem der armesstarken Kampfbeteiligung.

Allerdings muß eins dabei betont werden: Man fühlte sich nicht berechtigt, die Eigenschaft der „Feigheit" eben von dieser geringeren körperlichen Qualifikation des Weibes herzunehmen, die Frau nun etwa als Personifikation der Feigheit hinzustellen. Man faßte Feigheit nicht eng als „unmännliches", sondern umfassender als „un-menschliches" Verhalten auf. Daß sich in den Sögur Feigheit speziell auf das Zurückweichen vor körperlicher Auseinandersetzung bezieht, liegt am Stoff selbst. Darum aber wählt man doch nicht die körperlich geringer beanlagte Frau zum Symbol dieser Feigheit, sondern die scheue Stute („iamna við merri"). Gerade die Frau wird jener volkstümlichen Auffassung oder auch Forderung gerecht, die NECKEL mit Doktrin des Mutigseins bezeichnet.

Mit all' diesen Vorbehalten nun wollen wir versuchen, aus den nicht sehr zahlreichen Quellenstellen doch noch etwas über die waffenführende Frau zu entnehmen:

---

[244]) a.a.O. S. 44.

[245]) Tacitus, Germ. c. 8; Plutarch, Vita Marii c. 19, 27; Jordanes, Get. c. 7, 8; Flavius Vopiscus, Vita Aur. c. 34; Dio Cass. 71, 3; (cf. auch Saxo I, 138. 178. 244. 442).

[246]) a.a.O. S. 49 § 30.

[247]) Einige Beispiele für die bewaffnete Frau auch noch bei ENGELSTOft, a.a.O. S. 200 ff.

[248]) Vatnsd. c. 3. Indirekt wohl auch Eyrb. c. 18; Heið. c. 12; Laxd. cc. 48, 9 u. 53, 6.

Abgesehen von den mythologisch gehobenen und typisierten „válkyrjur" bzw. „skjáldmeyiar", bemerken wir die Hineinbeziehung der wehrhaften Frau auch in die riesische Mythologie. Gerade die hier und da auftretenden Riesinnen scheinen mir in gewisser Weise ins Überdimensional-Teufliche gesteigerte Erinnerungen einer nachheidnischen Zeit an einen gewissen wehrhaften Frauentyp zu sein. Reinigen wir besagte nachheidnische Aufschwellung von allen missionarischen Zusätzen und Verzerrungen, so bleibt nichts weiter übrig als die schon mehrfach hervorgehobene weibliche Einsatzbereitschaft. Der Riesin Skjaldvör, die dem besiegten Thorstein die Kehle zerbeißen will, stellt sich dann die Thorbjörgkatla der Harð. (c. 39) zur Seite. Nur mit dem Unterschied, daß dem Heiden Thorolf keine Wundertat eines toten Bekehrerkönigs hilft, wie es bei Thorstein der Fall ist.[249]) Es soll hier nur die F r a g e aufgeworfen werden, ob das heraufziehende Zeitalter des christlichen Konfessionalismus nicht auch die „wehrhafte Frau" entwertet und ins Bösartige verzerrt hat, so daß man ihr den Hals brechen mußte. So geschieht es ja der riesischen Skjaldvör mit Hilfe des dicken Olaf.[250])

Beobachten wir also die in den Sögur auftretenden wehrhaften Frauengestalten:

König Agni hat in Finnland die Königstochter Skjalf und ihren Bruder Logi zu Kriegsgefangenen gemacht. Agni heiratet das Mädchen, das ihn bittet, ihrem erschlagenen Vater das Erbmahl zuzurichten. Agni tut das, und bei der Tafel mahnt ihn Skjalf, sein Halsband möglichst fest zu binden. Als er dann eingeschlafen ist, knüpft sie ihm eine starke Schnur um den Hals, ihre Leute werfen den Strick über die oberen Zweige eines Baumes, und der König wird so erhängt. Nicht Logi, sondern das Mädchen vollzieht die Vaterrache.[251])

Ähnlich ist die Episode zwischen Ol. Tr. und der Tochter des von ihm erschlagenen Járnskeggi. In der Hochzeitsnacht „brá hon knífi ok vill leggja á honum." Der König entreißt ihr zwar das Messer, das Mädchen aber steht auf, zieht mit ihren Leuten fort und schläft nie wieder bei ihm.

Das mannhafte Eintreten Auds für ihre ehelichen Rechte erwähnt auch HEUSLER (s. o.). Von Thurid, der Gattin Sigmunds, heißt es, daß sie in ihrer Handhabung nicht weniger tüchtig war als irgend ein Mann.[252]) Thorbjörg Katla wurde bereits erwähnt.

[249]) Thule 17, S. 100.

[250]) Ein ähnlicher Fall in der Geschichte von Hauk hábrók (Thule 17).

[251]) Vgl. dazu vor allem die jüngste german. Heldensage von Rosamund und Alboin (Paul. Diac. Hist. Lang. II, 29; Greg. v. T. IV, c. 41; s. a. die Reconstr. des altnord. Liedes durch F. GENZMER in HERRIGs Archiv 142, 1).

[252]) Fær. c. 37.

An zwei Stellen[253]) erfahren wir von der Bruderrache der Thordis, die dem bei ihnen zu Gast weilenden Eyolf das Schwert in den Schenkel stößt, weil er ihren Bruder Gisli erschlug. Ihr Mann Börk gibt ihr darauf eine Maulschelle, aber ihr Sohn Snorri haut ihn mit der Faust nieder.[254]) Es liegt unbedingt ein Bruch des Gastfriedens von seiten der Thordis vor; aber die Stimme der Rache in ihr war stärker.

Grausam berührt uns die Geschichte von Gefjon und Grim. Grim ist von Gaus, dem Geliebten der Gefjon, schwer beim Holmgang angeschlagen worden, hat ihn aber doch noch überwunden und will sich von Gefjon heilen lassen. Aber die Wunde wird schlimm, und Grim stirbt.[255])

Uns ist u. a. auch ein Fall überliefert, wo bei Berechnung der Stärkeverhältnisse der Parteien auch die Frau mit in die Kampftruppe einbezogen wird[256]): Thordis ist die Anführerin des Verfolgungszuges gegen Thormod, den Totschläger ihrer Söhne. Sie hält Haussuchung bei Gamli und Grima, wo sie ihn verborgen wähnt. Eben diese Grima rechnet zu den dreizehn Knechten der Thordis auch sie selbst und ihren Sohn Bödvar hinzu, so daß sich das Stärkeverhältnis der Thordisgruppe auf fünfzehn Leute stellt.

Der Bauer Halli, der von dem bevorstehenden Kampfe der Arngrimsschar mit der Glumstruppe etwas ahnt, bricht eiligst mit all' seinen Leuten, Männern wie Weibern, auf, um das Scharmütze zu verhindern.

In der Heið. c. 18 erfahren wir, daß Thurid, die Mutter des getöteten Halli, ein Pferd besteigt, um an dem Rachezuge teilzunehmen. Diese Bereitschaft zur unmittelbaren Beteiligung an der Rache für einen erschlagenen Blutsverwandten ist typisch. Auch Laxd. c. 54 hören wir von der alternden Thorgerd, daß sie sich mit ihren Söhnen und Verwandten auf den Weg macht, um ihren Sohn Bolli zu rächen.

Als Thorvard den Otrygg ermahnt, an seinen erschlagenen Schwiegervater Thorkel zu denken und gegen dessen Mörder Eyolf zu reiten, zögert O. Da meint Gudrun, seine Frau, daß Thorkel ja schließlich ihr Verwandter gewesen sei, sie also auch selbst hingehen werde. Das läßt O. nicht auf sich sitzen und begleitet Th. (Gudm. c. 24.) Daß sich Gudrun mit Thorvard auf den Weg gemacht hätte, ist in unserem Falle keine müßige „Wenn-Frage", sondern eine durchaus sicher begründbare Annahme.

---

[253]) Eyrb. c. 13 u. Gisl. c. 36.

[254]) Eyjolf hat im Auftrage Börks dessen Bruder Thorgrim gerächt, der von Gisli erschlagen worden war.

[255]) Dropl. c. 15.

[256]) Fóstbr. c. 23.

Mannigfach sind die Arten der Fehdebeteiligung der Frau, und es gibt in der Tat „höchst eindrucksvolle Geschichten" darüber.[257]) So z. B. die Berichte Eiriks. c. 11 und Korm. c. 25.

Zu Ljot kommen Sigurd von Hama und der geächtete Thormod.[258]) Ljot tritt in die Haustür und mit ihm alle Frauen. Als er sich dann im Kampf ins Haus zurückziehen muß, treten alle Frauen schützend vor ihn; nur über sie hinweg führt der Weg der beiden Ächter.

Ebenso stellt sich Hild den Verfolgern des Thorkel mit blanker Axt entgegen, um sie aufzuhalten.[259]) Erst muß man sie wehrlos machen (man wirft Tücher über sie) bevor man weiterreiten kann.[260] Aus Dankbarkeit gegen Hild unterläßt Thorkel dann später auf dem Thing die Rache an ihrem Sohn, dem Hermund (c. 45).

Genau wie die Bauersfrau oft gegen den Willen ihres Mannes den um Hilfe nachsuchenden Ächter bei sich beherbergt (s. u.), so weiß sie auch in Zweifelsfällen ihre Anschauung von einem Rechtsfall durchaus zu wahren und durchzusetzen. Als Halldor den boshaften Verwandten Einars, den Koli, erschlagen hat, da gibt ihm E.'s Frau Bergliot Verhaltungsmaßregeln für sein Auftreten vor ihrem Mann, und diesem selbst droht sie mit größeren Folgen, wenn er etwa als Neiding gegen Halldor auftreten wolle. Sie reitet später persönlich mit einer Menge Leute zum Thing, um H. zu befreien. Jederzeit hat sie sich ihre durchaus eigenartige, aber gerechte Ansicht über die Zusammenhänge bewahrt, die zu H.'s strafbarer Handlung geführt haben.[261])

So nimmt es uns schließlich auch nicht wunder, wenn Jarl Hakon sich in allen schwierigen Situationen auf den Klarblick einer Frau, der Thorgerd von Hardanger verläßt.[262])

Einen großen Raum nimmt endlich das Kapitel „Hausung von Geächteten" ein, in dessen Mittelpunkt wiederum die mutige, jede Gefahr in den Wind schlagende Bäuerin steht. Diese Hilfsbereitschaft den gehetzten Ächtern und schutzsuchenden Verfolgten gegenüber kostet sie oft den häuslichen Frieden, da sie vielfach erst in erbitterter Auseinandersetzung mit ihrem Mann ihr Recht am Hause un ddamit an der Hausung fremder Personen verteidigen mußte.

Daß ein Ächter, der um Beistand bat, gehaust wurde, war schließlich nichts weiter als eine Frage der eigenen Ehre. Man

---

[257]) NECKEL, a.a.O. S. 44.
[258]) Fóstbr. c. 24.
[259]) Vatnsd. c. 44.
[260]) Dieses Bewerfen mit Tüchern bedeutet nicht etwa eine Prophylaxe gegen den bösen Blick.
[261]) Gesch. v. Halldor Snorrisson c. 3. 4 (Thule 17).
[262]) Fær. c. 23.

öffnete dem Verlorenen die Tür, er wurde Mitglied der Hausgenossenschaft und kam somit, wenn auch nur auf beschränkte Zeit, in den Frieden. Die Unverletzlichkeit dieses Asyls, die Festigkeit dieses „Friedenszaunes" war verbürgt durch die Kampfkraft der betreffenden Familie. Wurde der Gast auf ihrem Grunde erschlagen, so bedeutete das einen Angriff auf sie als Gastgeberin; sie wurde verfolgungspflichtig. Vom gesetzlichen Standpunkt hatten sich die Angehörigen zwar der Begünstigung schuldig gemacht und waren auch im Sinne des Verfolgers der Rache verfallen; aber schließlich stand in Island, wie mehrfach betont, der verdienten Strafe oder Racheverfolgung das immerhin ebenfalls sehr starke Ehrgefühl des Täters, hier also auch des Herbergers gegenüber. Obschon es sich bei der Unterbringung eines flüchtigen Ächters um keinerlei schuldhafte Mitwirkung an dessen Tat selbst, sondern lediglich um eine Begünstigung handelt, (deren Strafbarkeit ja bei der Hausung eines Verwandten an sich schon auf ein Minimum herabgesetzt wird) so rechnete man allerdings ganz selbstverständlich damit, daß der Verfolger sich auch an die neuen Parteigänger des Flüchtlings halten würde. Der Abwehrwille dieser Parteigänger wiederum wurde durch das Bewußtsein ihrer eigentlichen Schuldlosigkeit bedeutend gestärkt; denn ein Angriff auf sie war nach ihrer Meinung eine grobe Verletzung des Parteienfriedens und schlug ihnen das Recht zu, selbstständig gegen den Friedensbrecher vorzugehen. Und so entsprang m. E. das gesetzliche Verbot der Hausung und des Transportes eines Ächters nicht allein dem Bestreben, ihm selbst Schwierigkeiten bei seinem Fortkommen zu machen, sondern ebenso dem Wunsche, den Herberger und seine Sippe vor der Rache des Verfolgers zu schützen.

Wie gesagt kommt in unseren Geschichten vielfach hinzu, daß es sich bei den Verfolgten um Verwandte der Schutz gewährenden Sippe handelt und damit das Band von Gast zu Gastgeber besonders gefestigt wird (obgleich ja der Hausherr auch hier vielfach einer Herbergung widerstrebt).

Aber auch ohne diese Bindungen gibt es Frauen wie die Thorgerd der Gisla, die es sich beinahe zur Profession macht, Ächter zu beherbergen und ständig einen unterirdischen Raum für sie bereit hält (c. 22).

Ein berühmtes Beispiel opferwilligen Eintretens für den verfolgten Bruder ist Steinvör, die den Thord Sighvatsson gegen den ausdrücklichen Willen ihres Mannes aufnimmt und sich sogar erbietet, selbst zu den Waffen zu greifen und mitzuhelfen, ihm seinen ganzen isländischen Familienbesitz zurückzugewinnen[263]).

[263]) Sturl. VII c. 165.

Ähnlich die Episode Gísl. c. 26: Alfdis, die Frau Refs, deckt den geächteten Gisli mit eigenem Leibe gegen die Verfolger (Gisli hatte bei ihr Unterschlupf gefunden).

Thorbjörg will ihren Gatten umbringen, falls er sich nicht bereit erklärt, die Frau ihres friedlos erschlagenen Bruders Hörd, die ebenfalls geächtete Helga zu hausen[264]).

Die Behauptung ENGELSTOFTs[265]), daß die Frau sich nicht in ihres Mannes Angelegenheiten mischen bzw. ihr Haus zur Freistatt eines Friedlosen machen durfte, ist unrichtig.

Als Gudrun in offenem Widerstande gegen ihren Mann Thorkel und den Goden Snorri den Ächter Gunnar bei sich aufnimmt, da meint der geschlagene Gatte zu Snorri: „Da siehst du, was für ein Herrenweib Gudrun ist, daß sie uns beide übergehen kann."

Es ist vielleicht richtig, daß die Frauen um eines gegebenen Wortes willen die Zukunft des ganzen Geschlechts aufs Spiel setzen, wie Vigdis es dem sie um Hilfe bittenden Thorolf gesteht. Sie gibt zu, daß Entschlüsse der Frauen oft der Voraussicht mangeln können, daß sie indessen niemals den im Stiche lassen, der bei ihnen Hilfe zu finden hofft[266]). Es ist typisch, daß Th. nur die V. um Unterstützung angeht, obwohl ihr Gatte Thord zuhause ist. Der weibliche Ehrenstandpunkt erscheint hier viel bedingungsloser als der des abwägenden Mannes und wird noch verstärkt durch verwandtschaftliche Bindungen und ein unausgesprochenes Mitgefühl mit dem von mächtigen Verfolgern Gehetzten. Der Fall Vigdis — Thorolf bringt uns den Begriff der tragischen Objektivität nahe: die Frau weiß um alle Folgen ihres Handelns, sie gibt auch das mangelnde Heldentum ihres Mannes offen zu; trotzdem aber sieht sie keinen anderen Ausweg, als der Bitte Thorolfs nachzukommen, um der eigenen inneren Folgerichtigkeit willen. Erst diese Härte befähigt sie dazu, dem verständigungsbereiten Gatten unüberwindlichen Widerstand entgegenzusetzen und die Geschicke ihrer Sippe allein in die Hand zu nehmen. In der Ol. helg. (c. 138) charakterisiert der Bruder des Ehemannes diesen Zustand mit dem Ausdruck „ofkvæni" = Weiberherrschaft, weil Thorberg seiner Frau Ragnhild, die ihm mit Verlassen drohte, falls er den Geächteten Stein nicht beherberge, nachgegeben habe. Es ist nicht angängig, in allen derartigen Fällen den weiblichen Einfluß direkt als Weiberherrschaft zu bezeichnen, da die Wucht des Einsatzes jedes normale Verhältnis einfach aufhebt.

Um eine Art Weiberherrschaft handelt es sich indessen Thordss. c. 14: der schwerwunde Thord, der den Orm und In-

[264]) Harð. c. 31.
[265]) a.a.O. S. 251.
[266]) Laxd. c. 14, 23.

dridris vier Gesellen erschlagen hat, bittet in Miklabör um Unterkunft und Schutz. Der Hausherr Thorhall lehnt ab, weil er in die Angelegenheit hineingezogen werden könnte und die Rache der mächtigen Verwandten fürchtet. In Wirklichkeit jedoch führt Olöf im Hause das Regiment, und sie bittet den Thord zu bleiben, solange es ihm gefiele. Dieser O. fehlt ebenfalls jener Zug tragischer Objektivität nicht, der die Vigdis der Laxd. auszeichnet; auch sie warnt ihren Gast, der Klugheit und dem Beistandsvermögen des eigenen Gatten allzusehr zu trauen.

Ein sehr häufig in den Sögur erscheinender Zug ist die Scheidungsdrohung der Frau für den Fall, daß ihr Mann ihrem Wunsche, d. h. dem Ehrengebote des Gastschutzes nicht folgen will. Die öffentliche Meinung identifiziert sich völlig mit solchem Vorgehen der Bäuerin und kennt kein Mitleid mit dem Verhalten der Ehemänner.

Als Thorhall seinen Gastfreund Thord im Gefecht verläßt, da fehlt nicht viel daran, daß seine Frau sich wegen seiner Feigheit von ihm scheiden läßt; nur Thord selbst entschuldigt ihn und stützt so die zerbrechende Ehe. Als Thorhall dann später von Skeggi erschlagen wird, da hat niemand Mitleid mit ihm.[267])

Ebenso droht Valgerd ihrem Manne, daß er nicht ein einzigesmal mehr in ihr Bett kommen dürfe, und die Verwandten die Gütertrennung zwischen ihnen herbeiführen würden, wenn er nicht den Mut aufbrächte, ihren Gast Kari zu begleiten.

Wir können aus diesen Fällen ein unbedingtes Scheidungs- bzw. Trennungsrecht der Frau herauslesen, wenn ihr Mann unehrenhaft handelte.

Auch Bjárn. (c. 18) zwingt Thorhild ihren Mann dadurch, daß sie ihm die Verweigerung der Beiwohnung androht, ihren Neffen Björn zu schützen. Und sehr bekannt ist auch der Konflikt Thorgerd — Thormod (Eyrb. c. 46; vgl. dazu Harð. c. 38): Thorgerd verweigert sich ihrem Manne, weil der ihren erschlagenen Stiefbruder Freystein noch nicht gerächt hat.

Weitere charakteristische Schilderungen dieser Art finden wir Laxd. (c. 48, 13) bzw. Njála (c. 135), wo Gizurr seinem Schwiegersohn Mörd droht, er werde seine Tochter Thorkatla wieder ins Elternhaus holen lassen, wenn Mörd nicht die Klage gegen die Njálsbrenner anstrenge. Mörd ist sehr zaghaft bei der Einleitung dieser Klage, worauf man ihm sagt, daß infolgedessen seine Frau wieder zu ihrem Vater zurückmüsse.

Noch nicht behandelt habe ich die hier und da auftretende richtende und schlichtende weibliche Person. Viel derartige Fälle sind uns nicht überliefert. An erster Stelle hat Vatnsd. (c. 44) zu stehen, wo uns von der hoch geachteten Thordis aus

[267]) Thord. c. 17.

Spákonufell berichtet wird, deren Hilfe und Beistand im Prozeß sehr geschätzt sind, und die oft dazu ausersehen wird, in großen Prozessen den Schiedsspruch zu tun.

Gudm. (c. 12) heißt es von Jorunn, daß sie etwas fertig gebracht habe, was bisher noch keiner konnte: den Vergleich zwischen ihrem Gatten und dessen Vetter, dem Totschläger ihres Schwiegervaters[268]).

Damit sind Mitwirkung und Einfluß der Frau in Dingen der Rache und Fehde, wie überhaupt in dem ganzen Konfliktsstoff damaligen Lebens geschildert und gegenüber bisherigen Abschwächungsversuchen ausführlich hervorgehoben. Alle Arten der Teilnahme bzw. Mitwirkung wurden untersucht bis hin zur aktiven, waffenführenden Frau selbst, deren kraftvollen Einsatz für die Ihren niemand unterschätzte. Das Bild kampferworbener Makellosigkeit und unbedingter Selbstaufopferung für die Ehre des Geschlechts wäre nur halb fertig, wollte man den weiblichen Anteil daran unterdrücken. Dieser Anteil aber ist dem Nordländer und mit ihm allen Germanen unentbehrlich gewesen. Wie anders sollte man sonst die Schilderung Gregors von Tours verstehen (IV, c. 14): „Saxones abtulerunt vestimenta, pecora vel omni corpus facultatis suae, dicentes: haec omnia tollite cum medietatem terrae nostrae, tantum uxoris et parvolus relinquete liberos . . . ?"

Wir erkennen, daß der Frau damals Härte, Mut und Verwegenheit in hohem Maße eigneten. Sie konnte nicht nur Wunden heilen, sondern auch erhebliche Wunden schlagen, wie sie es verstand, mit ihrer Sippe zu leiden und unterzugehen.

Wenn ENGELSTOFT betont, daß auch das „mildere Geschlecht" einen gewissen martialischen Charakter durch den unaufhörlichen Waffenklang angenommen hätte, so müssen wir ihm, wie gesagt, zustimmen. Wenn er aber im gleichen Atemzuge behauptet, daß Frauen bei feindlichem Überfall verschont geblieben seien, so ist das mit obiger Darlegung durchaus abgetan.[269]) Ebenso steht es mit der Behauptung KÅLUNDS von der weiblichen Passivität[270]). In unseren Sögur fällt auch nirgends eine Äußerung, die ENGELSTOFT zu der Behauptung berechtigen könnte, man hätte die Handhabung der Waffen durch Frauen für „unnatürlich" und „unpassend" gehalten. Wenn er zum Beweise die Worte Steinvörs aus der Sturl. anführt, die es für unwürdig hält, den Bruder mit der Waffe zu verteidigen, so ist gerade dieses Gebaren in damaliger Zeit unweiblich zu nennen. Es würde vielmehr unnatürlich anmuten, wüßten wir

[268]) a.a.O. S. 84.
[269]) Familielivet paa Island, S. 296 ff.
[270]) Weitere Belege etwa Fóstbr. c. 4/5; Laxd. c. 56; Færeyinga c. 39.

nichts von der unermüdlichen, tapferen Bjargey, die ihre Sohnesrache vorbereitet, (Havard. c. 8) oder der Grettirmutter Asdis, die so beliebt war, daß ihr alle Fjordbewohner bei der Rache zu Hilfe kamen, sogar die früheren Feinde ihres Sohnes.

Diese stille, zähe Einsatzbereitschaft, diese dauernde kluge Wachheit und selbstverständliche Kraftentfaltung, diese restlose Fähigkeit zur Selbstaufopferung bei den Frauen stehen wirksam ergänzend neben der draufgängerischen Manneskraft.

Quellen und Literatur.

Band. = Bandamannasaga in „Zwei Isländergeschichten" ed. Heusler. — 1897.
Bjarn. = Bjarnarsaga hitdælakappi ed. Asmundardson, Reykiavik 1898.
Eg. = Egilssaga. ed. F. Jóusson — 1924 — Sagabibliothek 3.
Eiriks. = Eirikssage rauða. ed. Storm, Kopenhagen 1891.
Eyrb. = Eyrbyggjasaga. ed. Gering — 1897 — Sagabiblitothek 6.
Finnb. = Finnbosaga inns hramma, ed. Asmundarson, 1897.
Flóam. = Flóamannasaga. ed. F. Jónsson, Kopenhagen 1932.
Fóstbr. = Fóstbræðrasaga. ed. Thorolfsson 1925—27.
Fær. = Færeyingasaga. ed. Rafn-Mohnike — 1853.
Gísla. = Gíslasaga Surssonar, ed. F. Jónsson — Kopenhagen 1929 —.
Glúma. = Glúmssaga ed. in „Islenzkar Fornsögur" I, Kopenhagen 1880.
Grettla = Grettissaga Asmundarsonar — 1900 — Sagabibliothek 8 ed. R. C. Boer.
Grönl. = Grönlendingaþáttr. ed. Asmundarson 1902.
Gunnl. = Gunnlaugssaga ormstungu[3] ed. Mogk. Halle 1926.
Hallfr. = Hallfreðarsaga vandræðaskald ed. Vigfússon und Möbius.
Hœnsn. = Hœnsnaþórissaga. ed. Heusler, in „Zwei Isländergeschichten", Berlin 1892.
Heið. = Heiðarvigasaga. ed. Kålund, Kopenhagen 1904.
Harð. = Harðarsaga. ed. Th. Jónsson, Reykiavik 1908.
Hrafnkelssaga = ed. Hannaas Oslo 1925.
Korm. = Kormákssaga. ed. Amundarson 1893.
Krók. = Króka Refssaga. ed. Pálsson, 1883.
Laxd. = Laxdœlasaga. ed. K. Kålund — 1896 — Sagabibliothek 4.
Ljósv. = Ljósvetningasaga. ed. in „Islenzkar Fornsögur" I, 1880. (= Guðmundarsaga und Eyjalfssaga)
Ljóts. = Vallaljitssaga.
Njála. = Brennu Njálssaga. ed. T. Jónsson — 1908 — Sagabibliothek 13.
Svarfd. = Svarfdœlasaga ed. in „Islenzkar Fornsögur" III, Kopenhagen 1883.
Vatnsd. = Vatnsdœlasaga. ed. Vogt — 1921 — Sagabibliothek 16.
Thord. = Thordarsaga hreðu. ed. Fridriksson 1860.
Vápnfirð. = Vápnfirðingassaga. ed. Jakobsen, Kopenhagen 1902/03.
Hskrl. = Heimskringla. ed. F. Jónsson, 1911.
Darin: Yngl. = Ynglingasaga. — Har. = Haraldssage harfagri. — Ol. Tr. = Olafssaga Tryggvasonar. Ol. helg. = Olafssasa helga. — Hard. harð. = Haraldssaga harðráða. — Sig. Jórs. = Sigurðarsaga Jórsalafara. — Ing. Sig. = Saga Ingis ok Sigurðar Konúnga.

Die Edda, Text und Glossar ed. Gustav Neckel, Heidelberg 1913 und 1928.
Landnamabók ed. Finnur Jóusson, Kopenhagen 1930.
Sturlungasaga ed. Biarnson, Reykiavik 1908—1915.
Sammlung Thule 2 Reihen ed. Niedner, Jena 1911 ff.

P. C. Tacitus, Germania, ed. Halm, Berlin-Lpzg.
—, ed. und übersetzt von Eugen Fehrle, München 1929.
P. C. Tacitus, Annalium libri ed Halm und Andresen, Leipzig 1913.
—, Historiarum libri ed. Halm und Adresen, Leipzig 1913.
Gregor von Tours, Historia Francorum libri 10 (= M G H Script. rer. Mer. I).
Das alte Germanien Bd. I (Frühgermanentum) hrsg. von W. Capelle Jena 1929.
Decretales Pseudoisidorianae ed. Hinschius.

Rechte

Grágás, Bd. I (2 Teile) ed. V. Finsen, Kopenhagen 1850—52. Bd. I. ed. Kopenhagen 1930—32. Bd. II ed. von der Kommission für das Arnamagnäanische Legat Kopenhagen 1879.
—, Skálholtsbók ed. von der Kommission für das Arnamagnäanische Legat Kopenhagen 1883.
Norges Gamle Love indtil 1387 ed. Keyser und Munch, Kristiania 1848 ff. Darin Gul. = Gulathingsrecht, Frost. = Frostthingsrecht, Borg. = Borgarthingsrecht, Eið. = Eiðsivathingsrecht, H. bzw. Hák = Hákonarbók, Sv. = Kong Sverrers Kristenret, Jarns. = Járnsiða, Bj. = Bjarköret),
[Germanenrechte (= Schriften der Ak. f. Deutsches Recht) Br. 6 — Norwegisches Recht übers. von Meißner].
Corpus juris Sueo — Gotorum Antiqui ed Schlyter-Collin, Stockholm und Lund 1827 ff. (Darin VGL = Västgötarecht, ÖGL = Östgötarecht, Upl. L. = Uplandsrecht, Södm. L. = Södermannarecht, Westm. L. = Westmannarecht, Hels. L. = Helsingelandrecht, Guta L. = Gotlandsrecht, MELL = Magnus Eriksons Landrecht, MEStL. = Magnus Eriksons Stadtrecht, Visb. St. L. = Stadtrecht von Visby, KgChrLL = König Christophers Landrecht).
Västgötarecht ed. Sjöros.
Östgötarecht ed. Freudenthal, Helsingfors 1895.
Uplandsrecht ed. Leffler 1880.
Gotlandsrecht ed. Pipping, 3 Hefte, 1905—07.
(Gifft. Gipt. oder Gb. = Gifftœbolkær, Gifitabolkær oder Gipningabolkær; AErfþ = AErfþabolkær).
[Germanenrechte (= Schriften der Akademie für Deutsches Recht) Bd. 7 — Schwedisches Recht übers. von Schwerin].
L. Vis. Leges Visigothorum ed. Zeumer (= MGH LL Lectio I Tom. I) 1902.
Friesische Rechtsquellen ed. Richthofen 1840.
Altwestfriesisches Schulzenrecht ed. Steller 1926 (= Germanistische Abhandlungen 57).

Literatur

von Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht. Leipzig, Bd. 1 1882; Bd. 2 1895.
—, Grundriß des germanischen Rechts.[3] Straßburg 1913.
—, in: Göttinger Gelehrte Anzeigen (GGA) I — 1892.
Bennecke, Die strafrechtliche Lehre vom Ehebruch. Marburg 1884.
Boden, Mutterrecht und Ehe im altnordischen Recht. Berlin-Leipzig 1904.
—, Die isländische Regierungsgewalt in der freistaatlichen Zeit, (= Untersuchungen z. Staats- u. Rechtsgeschichte, H. 78) Breslau 1905.
Bonus, Isländerbuch. München 1934.
Brunner Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. 1[2] 1906; Bd. 2[2] 1928, München-Leipzig.
Baath, Nordisk Forntidsliv. Stockholm 1912.
Clausen-Levin, Island i Fristatstiden. 1890.
Colberg, Über das Ehehindernis der Entführung. Diss. Leipzig 1869.

Dargun, Mutterrecht und Raubehe, (= Untersuchg. z. Staats- u. Rechtsgeschichte, H. 16) Breslau 1883.
Donaldson, Kvinnan i det gamle Grekland och Rom, (schwed. von Carr) 1914.
Engelstoft, Forsög til en Skildring af Quindekjönnets . . . kaar, Kopenhagen 1799.
Fehr, Das Recht in der Dichtung. Berlin 1931.
Ficker, in: Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtskunde (MIÖG) II, 2. Ergbd. 1888.
—, Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte. 6 Bde. Innsbruck 1891—1904.
Finsen, in: Annaler for Nordisk Oldkyndighed. (1849/50).
Friedberg, in: Zeitschrift für Kirchenrecht (Zs. KR NF) Tübingen I, 1880.
Genzmer, in Herrigs Archiv 142.
Graf-Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter², Nördlingen 1869.
Grimm-Hübner, Deutsche Rechtsaltertümer. 2 Bde.⁴ 1922.
Gudmundson, Island i Fristatstiden, Kopenhagen 1924.
Heusler, Das Strafrecht der Isländersagas, Leipzig 1911.
His, Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina. München-Berlin 1928.
Hoops, Grundzüge des deutschen Privatrechts.⁵ Leipzig 1930.
Jones, in: Journal of English und Germanic Philology XXXII.
Jung, Julius Ficker. 1907.
Kaalund, Familielivet paa Island.
Klose, Die Familienverhältnisse auf Island Braunschweig 1929.
Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz², Berlin-Leipzig 1919.
Krause, Die Frau in der Sprache der altisländischen Familiengeschichten (= Ergh. 4 z. Zs. f. vgl. Sprachfschg. Göttingen 1926.)
Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen deutschen Rechts. Göttingen 1835—59.
Kummer, in: Handwörterbuch des deutschen Aberglauben II, Unter den Stichwörtern „Frau" und „Weib".
Laband, in: Zs. f. Völkerpsychologie III, Leipzig 1862.
Lehmann, Verlobung und Hochzeit nach den nordgermanischen Rechten des frühen Mittelalters. München 1882.
Maurer, Beiträge zur Rechtsgeschichte des germanischen Nordens, H. 1 (Die Entstehung des isländ. Staates und seiner Verfassung) München 1852.
—, in: Kritische Vierteljahrsschrift X.
—, Vorlesungen Hrsg. von Ebbe Hertzberg, 5 Bde, Leipzig 1907—10.
Meyer, in: Zs. f. Rechtsgeschichte (Zs. RG) XLVII, Weimar 1927.
Neckel, Altgermanische Kultur², Leipzig 1934.
—, Germanen und Kelten. Leipzig-Berlin 1926.
—, Kultur der alten Germanen (Hdb. d. Kulturgesch. I) Potsdam 1934.
—, Liebe und Ehe bei den vorchrstl. Germanen. Leipzig-Berlin 1932.
—, Das Schwert der Kirche. Leipzig 1934.
Nollau, Hrsg., Germanische Wiedererstehung. Heidelberg 1926.
Nordström, Bidrag til den Svenska Samhälls författningens historia. Helsingfors 1839/40.
Olivecrona, Om makars giftorätt i bo⁵.
Olrik, Nordisches Geistesleben. Heidelberg 1925.
Naumann, Germanische Frauen der Völkerwanderungszeit.
—, Die altgermanische Frau der Vorzeit.
Opet, Brauttradition und Konsensgespräch in mittelalterl. Trauungsritualen. Berlin 1910.
Paul, Deutsches Wörterbuch⁴, Halle 1933—1935.
Ringel, Das Strafrecht des Gregor von Tours. Diss. 1912.
Rittershaus, Altnordische Frauen. Frauenfeld-Leipzig 1917.

Rive, Geschichte der deutschen Vormundschaft. 2 Bde Braunschweig 1862—66.
Rosenthal, Die Rechtsfolgen des Ehebruchs. Diss. Würzburg 1880.
Schemann, Hauptepochen und Hauptvölker der Geschichte in ihrer Stellung zur Rasse. 3 Bde, München 1930.
E. Schröder, in: Zs. RG XLIV Weimar 1924.
R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[7]. Hrsg. von Künßberg. Berlin-Leipzig.
Schultze, in: Gebhardts Hdb. d. dtsch. Gesch.[7] Stuttgart-Berlin-Leipzig 1930.
von Schwerin, in: Zs. RG XLVI Weimar 1926.
—, Deutsche Islandforschung I (1930).
—, Freiheit und Gebundenheit im germanischen Staat. Tübingen 1933.
Sohm, Das Recht der Eheschließung. Weimar 1875.
—, Trauung und Verlobung. Weimar 1876.
Stutz, Rechtsnatur des Verlöbnisses. Tübingen-Freiburg-Leipzig 1900.
Tischer, Deutsches Volksrecht und nordischer Geist (= Sonne V 1934).
J. Wackernagel, Die geistigen Grundlagen des mittelalterlichen Rechts. Tübingen 1929.
W. Wackernagel, Kleine Schriften. Bd. 1. Leipzig 1872.
Weber, Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung. Tübingen 1907.
Weinhold, Altnordisches Leben. Berlin 1856.
—, Deutsche Frauen[3] 2 Bde, Wien 1897.
Westermarck, Geschichte der menschlichen Ehe[3]. Berlin 1902 (dtsch. von Katscher und Grazer).
Wilda, Das Strafrecht der Germanen. Halle 1842.
Winkler, Die Geschlechtsvormundschaft in ihrer geschichtl. Entwicklung. Diss. Luzern 1868.
Zallinger, in: Sitzungsberichte der Wiener Akademie (SBWA 199) Wien 1923/24.

Lebenslauf.

(Bildungsgang).

Am 5. November 1910 bin ich in Elbing als Sohn des Architekten Franz Midderhoff und seiner Ehefrau Agnes geboren. Ich besuchte in meiner Heimatstadt die Vorschule und darauf das Realgymnasium, das ich Ostern 1929 mit dem Reifezeugnis verließ, um Germanistik und Geschichte zu studieren. Ich war zunächst 3 Semester in Heidelberg, wo ich vor allem Panzer gehört habe. Mit mehrsemestrigen Unterbrechungen setzte ich mein Studium in Berlin fort, zu dem jetzt vor allem die alt- und neuskandinavischen Sprachen, das Griechische und Religionswissenschaft traten. Die entscheidenden Anregungen verdanke ich meinem Lehrer Prof. Dr. Gustav Neckel, dessen Assistent ich 1935 wurde und dessen Mittelseminar ich auch nach seinem Fortgang weiterführen durfte.

Vorliegende Arbeit, deren Einzelteile hier und da nicht voll in das Gebiet der eigentlichen Nordistik fallen, ist aus dem Bestreben entstanden, wichtige kultur- und rechtsgeschichtliche Fragen von einem umfänglicheren Quellengebiet her zu lösen als dies bisher der Fall war.